



Wie England die Führer der indischen Freiheitsbewegung bestrafte.
(Nach dem Gemälde des russischen Malers Wallyj Werschichowgts.)

Die Behandlung der einheimischen Bevölkerung in den kolonialen Besitzungen Deutschlands und Englands

Eine Erwiderung
auf das englische Blaubuch vom August 1918:
Report on the natives of South-West Africa and
their treatment by Germany

Herausgegeben vom Reichskolonialministerium.

Berlin
Verlag von Hans Robert Engelmann
1919

517/9241

Inhalt.

	Seite
Einleitung.....	3
I. Englischcs Lob der deutschen Kolonisationsarbeit vor dem Kriege.....	9
II. Der „Beweis“ des Blaubuchs über Südwestafrika.	
1. Die Schutzverträge und die Begründung der deutschen Herrschaft.....	23
2. Die Niederwerfung der Eingeborenen-Aufstände.....	47
3. Bergdamara, Bastards, Ovambo und Buschleute.....	67
4. Die Eingeborenen und das Strafgesetzbuch in Südwestafrika.....	86
III. Behandlung der Einheimischen in den englischen Kolonien.	
1. Ägypten.....	111
2. Mittelafrifa.....	125
3. Südafrika.....	144
4. Australien.....	175
5. Britisch-Indien.....	184
Schlußwort.....	237

487/570x1

Einleitung.

Die englische Regierung wünscht die Eingliederung der von ihren Truppen besetzten deutschen Schutzgebiete in das britische Kolonialreich. Daher sucht sie, getreu ihren alten Grundsätzen, nach Mitteln und Wegen, um die wahre Absicht zu verschleiern und das peinliche Eingeständnis zu vermeiden, daß eine Annexion deutschen Gebietes im großen Stil vorbereitet werde. Auf alle Weise soll der Welt der Glaube beigebracht werden, daß nicht selbstsüchtige Absichten, sondern nur moralische Gründe England veranlassen, die Hand nach deutschem Besitz auszustrecken. Diesem Zwecke dient auch die Parole, Deutschland sei unwürdig, Kolonien zu besitzen. Unaufhörlich wird die öffentliche Meinung in diesem Sinne beeinflusst.

Die Welt weiß aber aus Erfahrung, was es zu bedeuten hat, wenn England einen Pressefeldzug mit solchen Erörterungen über Humanität, Moral und Zivilisation einleitet. Schon 1903 (19. September) schrieb die New York Sun: Wenn England und das englische Volk über ihre Nachbarn wegen eines Vergehens klagten, das sie selbst begingen, so sei es natürlich, nach „anderen Gründen“ zu forschen. Jedermann weiß, was das amerikanische Blatt hier unter den „anderen“ Gründen versteht. Ebenso haben auch jetzt neutrale Pressestimmen darauf hingewiesen, daß solche Ergüsse zu erfolgen pflegen, wenn England ein Bedürfnis nach neuen Annexionen hat.

Der Versuch, Deutschlands koloniale Methoden herabzusetzen, bereitet der englischen Regierung besondere Schwierigkeiten. Sie sieht sich genötigt, die tatsächlichen Verhältnisse auf den Kopf zu stellen und sich selbst schwere Blößen zu geben. Aber auch hiervor schreckt sie nicht zurück. Schon im Beginn des Krieges griff man zu verzweifeltsten Mitteln, um der deutschen Kolonialpolitik etwas anzuhängen.

Zuerst wurde die falsche Behauptung in die Welt gesetzt, Deutschland habe das Übergreifen des Krieges auf die kolonialen Gebiete verschuldet. Man vergaß aber, die offiziellen Auslassungen, wie z. B. das belgische Graubuch, dieser Beschuldigung anzupassen. Aus ihnen ging der wahre Sachverhalt, daß Deutschland allein für bedingungslose Beachtung der Kongoakte eingetreten ist, so unzweideutig hervor, daß das Mittel gegen die Entente selbst ausschlug.

Als Ersatz erschien nun die Behauptung, daß Deutschlands Kolonialbesitz die Gefahr einer Militarisierung Afrikas in sich berge. Alle Welt wußte, daß Deutschland den militärischen Aufwand in seinen Kolonien auf ein Mindestmaß beschränkt hatte, und daß der Plan zur Verwendung farbiger Massenheere in Frankreich entstanden war. Dort wurde er seinerzeit mit Begeisterung aufgenommen und gab der französischen Presse noch im tiefsten Frieden Gelegenheit zu lärmenden Herausforderungen gegen Deutschland. Kein Wunder, daß auch dieser Angriff seinen Zweck verfehlte und sogar seinen eigenen Urheber bloßstellte.

Als drittes Glied der Kette erschien im August 1918 nach jahrelanger sorgfältiger Vorbereitung ein englisches Blaubuch über schlechte Behandlung der Eingeborenen in Südwestafrika durch Deutschland. Zu derselben Zeit, wo den friedlichen Stämmen Afrikas der ganze Schrecken eines Kolonialkrieges mit seinen furchtbaren Leiden von den Feinden Deutschlands ins Land getragen war und zwangsweise ausgehobene Eingeborene zu Hunderttausenden auf den europäischen Schlachtfeldern als Kanonenfutter gegen Deutschland geopfert wurden, wagte dies Blaubuch den Nachweis zu versuchen, Deutschland habe durch Mißhandlung der Eingeborenen sein Recht auf Kolonien verwirkt. Das alte und durch seine ständige Wiederkehr schon etwas abgebrauchte Spiel wiederholt sich: auf einen Wink der Regierung stürzt sich die gesamte englische Presse auf das Thema und variiert es mit dem im voraus feststehenden Ergebnis, daß man sich selbst für unmoralisch erklärt, falls Deutschland auch nur einen Fußbreit Ko-

lonialgebiet behalten und dadurch zu weiteren Eingeborenenmißhandlungen Gelegenheit haben sollte. Während das Blaubuch selbst noch zurückgehalten wurde, gab man seinen Inhalt stückweise an die Presse bekannt. Hierdurch sollte einer rechtzeitigen wirksamen Widerlegung vorgebeugt werden, damit Telegraph und Funkspruch Zeit hätten, die bestellte Entrüstung in alle Welt zu tragen.

Die englische Regierung irrt sich, wenn sie glaubt, daß diese sattjam bekannte Methode irgendwo außer in England Eindruck macht. Auch diese Waffe wird sich bald gegen England selbst wenden, denn die „Enthüllungen“ des Blaubuches fordern geradezu die Fragen heraus, wie der Engländer früher, im Gegensatz zu heute, über die deutsche Kolonisationsarbeit geurteilt hat, wie es in Wirklichkeit mit den wegen Südwestafrika erhobenen Anklagen bestellt ist, und endlich wie England mit seinen eigenen Schutzbefohlenen verfahren ist und noch verfährt. Daraus wird sich dann die richtige Antwort auf die Frage ergeben: Ist England berufen, den Richter in Fragen der Eingeborenenbehandlung zu spielen?

...und dadurch zu weiteren Eingeborenenmischungen
langere Gelegenheiten haben sollte. Während das Ausland sich noch
auf die ersten Jahre nach dem zweiten Weltkrieg beschränkt, an die Stelle
des Auslandes tritt eine neue, nicht zu unterschätzende Konkurrenz
von der Seite der heimischen Bevölkerung, die sich durch den
Wettbewerb der heimischen Bevölkerung mit dem Ausland zu zeigen
beginnt.

Die englische Regierung hat sich, wenn sie nicht, doch die
langjährige Erfahrung der Vergangenheit auf in England eintrug, macht
sich diese Vorteile nicht zu Gunsten des Auslandes geltend, denn die
Verhältnisse des Auslandes werden durch die eigenen Verhältnisse
wie der englischen Bevölkerung im Gegensatz zu heute
über die deutsche Bevölkerungsgewinnung nicht genügend
geklärt, wie in der Vergangenheit mit den eigenen
Verhältnissen verbunden. Die deutsche Bevölkerung ist, und
wird, wie England mit seinen eigenen Verhältnissen
verbunden, und noch mehr als England, die Frage ergibt:
Wie kann die deutsche Bevölkerung auf die Frage eingehen: Ist England
für den Wiedereinzug in den Wettbewerb um die Welt zu spielen?

...und dadurch zu weiteren Eingeborenenmischungen
langere Gelegenheiten haben sollte. Während das Ausland sich noch
auf die ersten Jahre nach dem zweiten Weltkrieg beschränkt, an die Stelle
des Auslandes tritt eine neue, nicht zu unterschätzende Konkurrenz
von der Seite der heimischen Bevölkerung, die sich durch den
Wettbewerb der heimischen Bevölkerung mit dem Ausland zu zeigen
beginnt.

1. Englisch Lob der deutschen Kolonisations- arbeit vor dem Kriege.

...und dadurch zu weiteren Eingeborenenmischungen
langere Gelegenheiten haben sollte. Während das Ausland sich noch
auf die ersten Jahre nach dem zweiten Weltkrieg beschränkt, an die Stelle
des Auslandes tritt eine neue, nicht zu unterschätzende Konkurrenz
von der Seite der heimischen Bevölkerung, die sich durch den
Wettbewerb der heimischen Bevölkerung mit dem Ausland zu zeigen
beginnt.

I. Englischcs Cob der deutschen Kolonisationsarbeit vor dem Kriege.

Das englische Blaubuch über Südwestafrika stimmt merkwürdig schlecht zu der Tatsache, daß in den Jahren vor dem Kriege und bis unmittelbar vor seinem Ausbruch hervorragende englische Kolonialleute über die deutsche Kolonisationsmethode sich mit viel Anerkennung ausgesprochen und den Deutschen in mancher Beziehung dem Engländer geradezu als Vorbild hingestellt haben. Ja, sie trugen kein Bedenken zu behaupten, daß sich die deutschen Methoden zur Ausbreitung über einen viel größeren Teil Afrikas eigneten, selbst auf Kosten der jetzigen Bundesgenossen Englands. Auch hervorragende Amerikaner haben ähnlich geurteilt. Theodore Roosevelt z. B. schrieb in seinem „Afrikanische Wanderungen eines Naturforschers und Jägers“, 1910 über die deutschen Pflanzler, Zivilbeamten und Offiziere:

„Es waren Männer von unzweifelhafter Fähigkeit und Tatkraft; wenn man sie sah, so verstand man leicht, warum Deutschland in Ostafrika so zusehends emporgeblüht ist. Es sind erstklassige Menschen, diese Engländer und Deutschen; beide verrichten in Ostafrika ein Werk, das der ganzen Welt zugute kommt. Es ist Raum genug für beide, und es besteht nicht die geringste Ursache für einen anderen als einen durchaus freundschaftlichen Wettstreit; es ist im Interesse beider und auch der Fernerstehenden ernstlich zu wünschen, daß ihre Beziehungen zueinander immer besser werden, — und nicht nur in Ostafrika, sondern überall.“

Genauer ins einzelne gehend und in Kenntnis eines noch umfassenderen Materials als Roosevelt urteilt sein Landsmann E. A. Forbes in der amerikanischen „Review of Reviews“, 1911. Er hat lange Zeit in Afrika gewohnt und spendet auch der dortigen Arbeit der Franzosen Anerkennung, dann aber sagt er:

„Von allen Schutzherrn in Afrika hat der Deutsche die reinsten Hände und die besten Aussichten Bei der Besitzergreifung hat er außerordentlich geschickt diplomatisiert, aber selbst sein bitterster Gegner kann kaum behaupten, daß er dabei nicht ehrlich gespielt habe.“

Besonders interessant mit Rücksicht auf die tendenziösen Entstellungen des englischen Blaubuchs sind die Beobachtungen und Betrachtungen des Amerikaners über die Art und Weise, wie Deutschland die Eingeborenen erzieht und mit ihnen fertig wird.

„Ohne große Posaunenstöße und ohne die lärmende Hilfe des Pressagenten erzieht sich der Deutsche das junge Afrika nach seiner Art, und er läßt es sich auch Mühe kosten. Ich habe die Deutschen in ihrem nahen Verkehr mit ihren halb-wilden Schülzlingen an der Westküste beobachtet. Die Verwaltung und Regierung im schwarzen Erdteil ist zu einem sehr großen Teile eine Frage des Temperaments, und allem Anschein nach lassen sich die Deutschen weniger leicht zur Reizbarkeit und zur Erregung hinreißen als die anderen weißen Menschen. Ich habe alle weißen Rassen bei ihrer Arbeit, Afrika zu erwecken, beobachtet und kann mich nicht der Überzeugung verschließen, daß der deutsche »Eingeborene« sich ebensoweit, wenn nicht noch höher, emporentwickeln wird wie alle anderen.“

Das Blaubuch urteilt entgegengesetzt wie diese beiden Amerikaner! Der Engländer Henry Samuel, einer der bekanntesten Autoritäten in südafrikanischen Fragen, ein inniger Freund von Cecil Rhodes, hat sich in der englischen Presse einige Jahre vor dem Kriege über deutsche Kolonisationsmethoden ausgesprochen und über die südwestafrikanische Tätigkeit Deutschlands folgende Worte im „Observer“ gebraucht:

„Mit Rücksicht darauf, daß die Deutschen ihren Kolonialbesitz erst seit dreißig Jahren haben, während England seine Überseestaaten seit mindestens einem Jahrhundert okkupierte, ist der Fortschritt Deutsch-Südwestafrikas keineswegs gering anzuschlagen. Ich kenne das Land seit über dreißig Jahren und prophezeie ihm eine ähnliche Zukunft wie die Britisch-Kaffrarias, das ja auch von deutschen Auswanderern kolonisiert worden ist.“

Weiter sagt Henry Samuel: Deutschland müsse es aufgeben, die südwestafrikanischen Eingeborenen, die den niedrigsten Typen der menschlichen Rasse angehören, reformieren zu wollen. Das sei ein hoffnungsloses Beginnen. Die Herero müßten nach australischem Vorbild auf Reservationen abgehoben und pensioniert werden. Nur durch die weiße Besiedlung sei das Aufblühen der Kolonie zu erhoffen. Mr. Samuel tritt in demselben Artikel für eine Eisenbahnverbindung zwischen der Kapkolonie und Deutsch-Südwestafrika ein und spricht mit Sympathie von den deutschen Ansichten auf Angola. Das also ist das Urteil dieses englischen Kenners von Südwestafrika über die Eingeborenen der deutschen Kolonie drei Jahre vor dem Kriege: sie gehören zu den niedrigsten Typen der menschlichen Rasse! Nach Ausbruch des Krieges findet das Blaubuch, weil es beweisen will, Deutschland sei dieses Besitzes nicht würdig, Herero und Hottentotten seien afrikanische Idealfiguren.

In Harry Johnstons Werk: „Geschichte der Kolonisation Afrikas durch fremde Rassen“ findet sich im Anschluß daran, daß in Kamerun und Ostafrika von seiten einiger Angestellter Ausschreitungen gegen Eingeborene begangen waren, die Notiz:

„Die deutsche Regierung erledigte diese Vorkommnisse sehr verständig, indem sie nichts verbarg, sondern ein gerichtliches Verfahren gegen die Schuldigen einleitete. . . . Der Teutone neigt zwar dazu, mit untergeordneten Rassen bei der ersten Berührung hart, ja selbst roh zu verfahren. Aber er ist nicht töricht, er gewinnt dadurch die Achtung der Neger oder Asiaten, welche rohe Gewalt bewundern, und sobald diese aufgehört haben zu widerstehen und sich beugen, wird er mit der Zeit durch seine Gutmütigkeit zu einer milderer Behandlungsweise bewogen. Es ist eine hoffnungsvolle gesunde Eigenschaft der Deutschen, ihre eigenen Fehler schnell einzusehen und sie ebenso schnell zu vermeiden.“

Derselbe Verfasser schrieb im „Daily Chronicle“ am 28. September 1903 einen Artikel, in dem es hieß:

„Es gibt zweifellos schlechte Belgier, wie es unter den Pionieren Afrikas schlechte, grausame und bösertige Engländer und Schotten gegeben hat. Ich habe in den ersten Tagen der afrikanischen Unternehmungen zu viele durch meine eigenen Landsleute in Afrika verübte Missetaten gesehen, als daß ich sehr geneigt wäre, ähnliche Fehler anderer Nationen zu denunzieren.“

Ein vernünftiger Ausspruch, der sich ohne Zweifel geeignet hätte, als Motto auch für eine Zusammenstellung wie die des Blaubuchs über Südwestafrika gebraucht zu werden. Unglücklicherweise mußten die Verfasser davon absehen, weil sie sich zur Aufgabe gestellt hatten, nicht davon zu sprechen, daß es möglicherweise auch schlechte, grausame und bösertige Engländer und Schotten in Afrika gegeben haben könne, sondern zu beweisen, daß das gute England die moralische Pflicht habe, dem schlechten Deutschland die Kolonie Südwestafrika fortzunehmen.

In der ersten Sitzung des Royal Colonial Instituts vom 13. Januar 1914 sagte Viscount Milner als Vorsitzender nach einer Rede des Münchener Professors Bonn:

„Großbritannien hatte eine lange und sehr vielseitige Erfahrung als kolonisierendes Land. Deutschland ist verhältnismäßig ein Neuling auf kolonialem Gebiet und hat sich, nachdem es eingetreten ist, seiner ungewohnten Aufgabe mit charakteristischer Gründlichkeit und Energie unterzogen. Es würde ein großer Fehler sein zu glauben, daß wir von seiner Erfahrung auf diesem Gebiet nichts zu lernen haben, wie auch Deutschland viel, auf jeden Fall aber etwas, zu lernen hat von unserer langen Geschichte als Kolonialvolk. Stolz wie wir auf unseren alten Ruf in dieser Hinsicht sind, würde derjenige ein oberflächlicher und unerfahrener Mensch sein, der dächte, wir wissen alles, was über Kolonialpolitik zu wissen ist, oder daß wir uns es leisten können, die Anstrengungen und Erfahrungen anderer

Nationen zu mißachten, welche denselben Aufgaben, die wir haben, gegenübergestellt sind. . . .

„Wir haben alle Hände voll zu tun, gerade in dieser Hinsicht zu voll, als daß uns Zeit oder Entschuldigung bliebe für Feindseligkeit und Neid. Andererseits ist Raum genug für ehrbaren Wettstreit, die materiellen Hilfsquellen dieser reichen Länder zu entwickeln und das Prestige der europäischen Zivilisation unter ihren primitiven Völkern aufrechtzuerhalten.“

George Foster, Parlamentsmitglied und Handelsminister von Kanada, sagte:

„Wir waren immer geneigt zu glauben, daß das britische Reich und Volk ein bedeutendes Kolonialvolk ist, und sicherlich ist sein Ruf ein sehr stolzer und berühmter gewesen, aber die Kraft und Stärke und das System, mit dem Deutschland sich in den letzten Jahren der Arbeit der ausländischen Kolonisation unterzogen hat, ist sehr beachtenswert gewesen. Ich hatte immer schon einen Einblick darin, und ich freue mich darüber, feststellen zu können, daß ich von jetzt ab noch einen deutlicheren Begriff davon haben werde.“

Robert Melville sagte: Die Kolonialvölker sollten gemeinsame Bestrebungen haben, statt wie jetzt gegeneinander zu arbeiten und zu streiten. Achtung sei der wissenschaftlichen Art und Weise, mit der Deutschland seine Hilfsquellen entwickelt hat, bereits gezollt worden; es sei keine Frage, daß Deutschland weitere gewaltige Fortschritte gemacht hätte. Die Arbeitsmengen, die Deutschland im Kolonisieren geleistet hat, gereichten ihm zur Ehre.

Diese drei letzten Stimmen finden sich verzeichnet in der englischen Monatschrift „United Empire“, im Februarheft von 1914. Das Heft vom Juli 1913 brachte bereits einen Artikel von L. Hamilton über die deutschen Kolonien 1911/12 mit folgender Stelle:

„Wo immer der Deutsche sein mag, der Schulmeister ist überall dabei; in Verbindung mit den Missionaren haben die Kolonialregierungen die Erziehung der Eingeborenen zu einer geradezu bewundernswerten Größe entwickelt. Die Zahl der eingeborenen Schulkinder ist in schnellem Steigen, und der Grund hierfür liegt vor allem in der friedlichen und harmonischen Art und Weise, mit der Verwaltung und Mission sich gegenseitig unterstützt haben. Die Verwaltungsarbeit in den Hinterlandbezirken ist durch die Hilfe der Missionare wesentlich erleichtert worden, und wir haben das angenehme Bild, daß Regierung, Mission und Schutztruppe ohne jede Friktion in der Verwaltung der Kolonien und in der Erziehung der Eingeborenen Hand in Hand arbeiten.“

Es ist nur logisch, wenn vor dem Kriege auf Grund solcher Anschauungen von deutschem Kolonialwesen englische Sachkenner unparteiischerweise selbst zu dem Urteil gelangten, es würde gut sein, wenn der Umfang des deutschen Kolonialgebiets sich vergrößerte. In einem interessanten Buch von Harris: „Dawn in darkest Afrika“, London 1914, meint der Verfasser, man solle Frankreich und Belgien veranlassen, den Kongo zum Teil oder ganz an Deutschland abzutreten:

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Handel nichts zu fürchten hätte, denn Deutschland heißt die Handelsführung aller Nationen willkommen und behandelt sie gut. Den deutschen Firmen werden keine Vorzugsrechte eingeräumt, die den Vertretern der anderen Mächte schaden können; dahingegen ist es eine Tatsache, daß Kaufleute sich weigern, ihre Handelsbeziehungen im französischen oder belgischen Kongo auszudehnen wegen der Einschränkungen und lästigen Steuern und Abgaben, die ihnen auferlegt werden. Die Hauptschwierigkeit ist die Behandlung der Eingeborenen. Wenn es gängig wäre, die Eingeborenen zu befragen, so würden sie zweifellos in beiden Kolonien für eine Abtretung an Deutschland ihre Stimme abgeben. Das Kongobeden würde im ganzen genommen sowohl vom wirtschaftlichen Standpunkt als auch vom Standpunkt der Eingeborenen aus betrachtet durch eine Übertragung an Deutschland gewinnen.“

Ganz ähnlich urteilt noch im Januar 1913 selbst die antideutsche „Times“ in ihrer Handelsbeilage vom 13. Januar 1913:

„Wo kann der Kaufmann nach neuen Feldern seiner Betätigung suchen? In Französisch Dahomé oder im französischen Kongo? Vor 10 Jahren würde man gesagt haben, daß, wo auch immer die Tricolore flattert, die englischen Kaufleute nur Mißerfolge erwarten, und selbst jetzt noch findet niemand außer Franzosen dort einige Beachtung. Blinde Selbstsucht charakterisiert den Deutschen nicht, wie einige von uns annehmen mögen, denn wenn er eine Kolonie erwirbt, lädt er alle, Deutsche und Engländer, Portugiesen oder Franzosen ein, ihr Kapital und ihren Handel dorthin zu bringen. In keiner der westafrikanischen Kolonien wird der Kaufmann freundlicher ermutigt als in Deutsch-Togoland und Kamerun, wo Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit das Motto der herrschenden Macht ist. In Duala teilte mir ein englischer Kaufmann mit, daß der Gouverneur zweimal jährlich Beamte, Kaufleute und Missionare zur Beratung zusammenruft. Man stelle sich den englischen Gouverneur von Sierra Leone, der Goldküste oder Süd-Nigeria vor, wenn er einen so radikalen Schritt tut und noch dazu Deutsche einladet, mit ihm zu beraten. Was für Fragen würden im Hause der Gemeinen gestellt werden! Was interne Verordnungen anbetrifft, so mag der Deutsche in Togo despotisch erscheinen, wenn er Gesetze erläßt, in betreff der häuslichen, wenn nicht gar persönlichen Reinlichkeit — eine weggeworfene Konservenbüchse hinter dem Hause, ein zerbrochener Krug, halb mit Wasser gefüllt, der Aufenthaltsort fieberübertragender Moskitos, eine ungereinigte Türschwelle oder ein schadhaftes Dach

wird dem Missetäter eine Geldstrafe von einem Pfund Sterling zuziehen. Daraus ergibt sich aber, daß selbst der schlimmste Mörder bei einer Promenade in Lome Freude empfinden würde.“

Sicher ein ärgerliches Urteil für politische Autoren, wie die Verfasser des Blaubuchs, die durchaus nichts anderes zu finden entschlossen sind, als eine schlechte und barbarische deutsche Eingeborenenpolitik. Es gibt aber noch eine Menge ähnlicher englischer Zeugnisse aus einer Zeit, als noch nicht die Aufgabe vorlag, für England die moralische Pflicht der Annexion deutschen Kolonialbesitzes im Namen der beleidigten Menschlichkeit zu beweisen.

Die Herren Frank S. Melland und Edward S. Cholmeley, Beamte in Nord-Rhodesia, benutzten ihren Urlaub im Jahre 1907, um über Bismarckburg-Muanja und nördwärts nach Europa zu gelangen. Dem Überlandmarsch durch Deutsch-Ostafrika und der Beurteilung unserer Kolonien sind neunzig Seiten ihres Buches „Thought the Heart of Africa“, London 1912, gewidmet. Interessant ist, was über unsere Eingeborenen gesagt wird.

„Sie sind freundlich und respektvoll gegen Fremde. Nie vermiften wir Höflichkeit. Ja, wir waren aufs angenehmste überrascht durch die Fürsorge der Dorfältesten für gänzlich fremde Europäer und noch dazu Ausländer. Die Eingeborenen scheinen ein zufriedenes und trotz der Armligkeit ihres Landes (Gegend zwischen dem Rufwa und Tabora) ganz glückliches Völkchen zu sein, dem man absolut nichts von Erbitterung gegen die deutsche Herrschaft anmerkt.“

Ihren Gesamteindruck fassen die Reisenden wie folgt zusammen:

„Ein sechswöchiger Aufenthalt konnte natürlich nicht genügen, um sich ein Urteil zu bilden, wenn nicht die Vertraulichkeit mit den verwandten Verhältnissen des benachbarten Rhodesia und die freimütige Offenheit, mit der jeder in Deutsch-Afrika über die Zustände sprach, uns unterstützt hätten. Die allgemeine Ansicht, daß wir Engländer nicht viel von der deutsch-ostafrikanischen Verwaltung lernen könnten, beruht auf oberflächlicher oder nicht mehr zutreffender Kenntnis der Tatsachen und erinnert an die Worte, die ein früherer Gouverneur von Britisch-Ostafrika, Sir Charles Eliot, im Hinblick auf die Kolonie schrieb: »Ich wünschte keinesfalls, daß wir Engländer uns mit Selbstgefälligkeit salben und uns dazu beglückwünschen, alles besser zu machen als die anderen Nationen.... Wir beurteilen natürlich die deutsche Kolonialpolitik vom britischen Standpunkt aus; und da wir über eine längere Kolonialpraxis verfügen, fanden wir auch schwache Punkte der deutschen Verwaltung. Aber wir sahen doch auch manches Bewundernswerte, und das Gesamturteil muß das sein, daß wir unsere Nachbarn beglückwünschen können zu ihren Leistungen. Der in die Augen stechendste Charakterzug der deutschen Verwaltung ist zweifellos die entschlossene Art, mit der die Deutschen die Entwicklungsmöglichkeit ihrer Kolonie erforschen und erproben. Die Art, wie

sie den Handel entwickelt und organisiert haben, ist ausgezeichnet, und ihre Methode, Eisenbahnen ins Land hineinzutreiben, verdient Bewunderung: in ihrer Gründlichkeit und Planmäßigkeit bildet sie einen sehr bemerkenswerten Gegensatz zu der von den Zufällen des Augenblicks abhängigen britischen Übung. Allerdings fällt dem Engländer in deutschen Kolonien eine gewisse Prinzipienstarrheit und Gebundenheit an Vorschriften auf. Aber Disziplin und System sind in einer Verwaltung von größter Wichtigkeit, und wahrscheinlich würde das Ideal einer Verwaltung hervorgehen aus einer Verschmelzung der deutschen Prinzipienstrenge mit der Elastizität des britischen Opportunismus. Wir sollten gegenseitig unsere Methoden studieren. Die Deutschen bemühen sich offensichtlich, von uns zu lernen. Wir unsererseits sollten nicht glauben, daß wir nicht von ihnen lernen können. Denn wenn man berücksichtigt, wie jung Deutschlands koloniale Betätigung ist, muß man anerkennen, daß es allen Grund hat, stolz zu sein auf das, was es in seinem ostafrikanischen Schutzgebiete geleistet hat.“

Über Britisch- und Deutsch-Ostafrika urteilte auch Sir Charles Eliot in dem Werk: „The East Africa Protectorate“, London 1905:

„Der Unterschied in der Verwaltung der beiden Kolonien besteht namentlich in der Tatsache, daß, während wir unsere Zeit und unsere Aufmerksamkeit vor allem dem Bau der Uganda-Eisenbahn widmeten und im übrigen äußerste Sparsamkeit und Gleichgültigkeit an den Tag legten, die Deutschen hinsichtlich des Eisenbahnbaus nur wenig getan haben, aber sich der planmäßigen Entwicklung ihrer Kolonie mit der systematischen Gründlichkeit, welche ihre Rasse kennzeichnete, und der Freigebigkeit, die aus dem festen Entschluß, um jeden Preis ein Kolonialreich zu gründen, herrührt, gewidmet haben....“

„Die Deutschen haben der wissenschaftlichen Abteilung die größte Sorgfalt gewidmet, während dieselbe auf britischem Gebiet völlig vernachlässigt worden ist. Sorgfältig ausgearbeitete und kostspielige Experimente sind gemacht worden, um zu ermitteln, ob die Produkte des Landes sich als gewinnbringend erweisen würden, und die Plantagen, namentlich die der Regierung gehörigen in Kwai und West-Usumbara, sollen eine große Ausdehnung haben. In Daresalam befindet sich ein Museum; in etwa zwanzig Stationen gibt es Wetterbeobachtungsstellen, und hinsichtlich der Landeskunde und der geographischen Aufnahmen sind große Fortschritte gemacht worden. Wir sind in dieser Beziehung kläglich im Rückstand. Als ich Kommissar des Schutzgebiets war, zog ich gewöhnlich eine deutsche Karte, auf welcher unsere der Grenze zunächst liegenden Gebiete noch berücksichtigt waren, zu Rate und nährte mich also gewissermaßen von den Krümen, welche vom teutonischen Tisch fielen; sie waren besser als irgendeine durch unsere eigenen Kartographen beschaffte Mahlzeit.“

„Es scheint, daß Eingeborene aus dem Kongo-Freistaat und dem portugiesischen Gebiete in deutsches Land einwandern; ein Beweis, daß die dortige Verwaltung ihnen nicht mißbehagt.“

„Sie widmen der Erziehung mehr Sorgfalt, als es bei uns der Fall ist. Während in Britisch-Ostafrika die Regierung keine Schulen unterhält, und sich

der Unterricht ganz in den Händen der Missionare befindet, haben die Deutschen acht solche Schulen, außerdem noch verschiedene Gemeindeschulen. Das Ergebnis dieser Einrichtung ist nach dem amtlichen Bericht zufriedenstellend."

Wie sagte doch Sir Harry Johnston kurz vor dem Kriege in seinem Kolonialvortrag, den er als Gast auf deutschem Boden in Stuttgart hielt:

"Wenn von den großen Kolonialvölkern der Welt gehandelt wird, ist es schwierig, zwischen den Deutschen und den Engländern einen Unterschied zu machen!"

Sir Harry hat nach Tische, als der Krieg ausgebrochen war, seine Meinung darüber, ob die Deutschen verdienen, Kolonien in Afrika zu besitzen, etwas plötzlich geändert. Begründet hat er diesen Meinungswechsel in sachlicher Beziehung ebensowenig, wie die Verfasser des Blaubuchs durch sachliche Argumente genötigt waren, dafür zu plaidieren, die Deutschen seien fortan nicht mehr würdig, in Afrika zu kolonisieren. An einer englischen Stelle finden wir aber selbst noch im Kriege ein wenn auch nicht freundlich, so doch gerecht gehaltenes Urteil. In der „African-World“ vom 30. Oktober 1915, Nr. 677, lesen wir in einem Artikel über deutsche Kolonisations-Methoden in Afrika unter anderem die folgenden Sätze:

"Es ist seit einiger Zeit üblich, über Deutschland und alles, was deutsch ist, abzuurteilen. In gewisser Weise ist dies vielleicht gerechtfertigt; was aber die deutsche koloniale Verwaltung anbetrifft, welche neuerdings auch einer Kritik unterzogen wurde, so müssen alle diejenigen, welche mit dem deutschen Verwaltungssystem Fühlung genommen haben, dieser Kritik jegliche Berechtigung absprechen. Wenn der Deutsche bei den Eingeborenen auch nicht gerade populär ist, so wird er doch geachtet. Seine Maßregeln sind nicht immer erfolgreich, aber stets von den besten Absichten geleitet."

Wir danken es diesem Autor, der, wenn auch als Feind sicher nicht wohlwollend, so doch trotzdem rechtlich genug ist, dem Gegner gute und ehrliche Absichten in einem Stück seiner Politik zuzugestehen. Wäre doch nur eine Spur von diesem Geiste auch im südwestafrikanischen Blaubuch vorhanden! Aber freilich — wie durfte etwas von ihm in ein Werk hinein, dessen Aufgabe, den Deutschen unter allen Umständen schlecht zu machen, von vornherein feststand!

Wir freuen uns endlich, nach all diesen politischen Stimmen auch die Stimme einer englischen Frau, Mrs. Mary Gaunt, die ein hübsches Buch „Alone in Westafrika“ geschrieben hat, über ein Stück deutsches Kolonialwesen zitieren zu können. Wir lesen darin:

„. . . . Ich kann nur sagen, daß niemand freundlicher zu mir gewesen ist als jene Deutschen in Togo, und daß ich für sie und ihre Nation viel in meinem Herzen übrig habe, und wenn wir Engländer sie nicht lieben, so denke ich, daß das wohl nur auf einem Mißverständnis beruht, welches ein klein wenig mehr Verständnis auf beiden Seiten tilgen würde."

„Lomé ist die entzückendste Stadt, die ich in Westafrika gesehen habe. Sie ist hübsch, ordentlich und sauber, wunderschön angelegt, und die Gebäude würden einer jeden Nation zur Ehre gereichen. Es ist ganz augenscheinlich, daß der Deutsche sich nicht als ein Verbannter betrachtet, sondern er fühlt sich sehr glücklich, daß er solch ein schönes Land besitzt und will das Beste daraus machen. Denn aus Lomé hat man sicher das Allerbeste gemacht. Es ist ganz von Sumpf umgeben, die Straßen sind aufgeschüttet und mit deutscher Gründlichkeit gut angelegt, gut gepflastert, ebenso gehalten und mit Bäumen bepflanzt. Ich kann in der Tat keine Worte finden, um meine Bewunderung für diese deutsche Hauptstadt auszudrücken, sie ist so vorteilhaft im Vergleich mit der englischen Hauptstadt, die ich erst vor kurzer Zeit verlassen hatte."

„Mir scheint es, daß die Deutschen ihre Kolonie in sehr, sehr kluger Weise angelegt haben, und obgleich sie sich noch nicht in der Vergangenheit bezahlt gemacht hat, tut sie es jetzt und wird sich in der Zukunft sehr gut bezahlt machen."

„Als Engländerin schreibe ich es mit tiefstem Bedauern, aber der Unterschied zwischen einem englischen und einem deutschen Dorf ist wie der Unterschied zwischen dem Musterdorf Edenfor und der schmutzigen Stadt Hanley im »schwarzen Lande«. Hier in dem ersten kleinen Dorf an der Togoküste war der Boden zwischen den Häusern geebnet und gereinigt, die Häuser selbst sahen schmutz und nett, groß und lustig aus. Schatten spendende Bäume, wie ficus elasticus, waren in regelmäßigen Abständen in der Hauptstraße gepflanzt, und unter denselben befanden sich Sitzgelegenheiten, so daß diejenigen, die während der Hitze des Tages rasten, hier im Schatten ihre Ruheplätze finden. Sogar Ziegen und Schafe hatten hier ein sauberes Ansehen, was vielleicht kein Wunder ist, denn hier gibt es weder schmutzige Streu noch Abfall, worauf sie liegen müssen. Als ich weiterging, wurde mein Staunen noch vergrößert. Dies ist doch genau dasselbe Land, genau dieselben Eingeborenen und dennoch dieser Unterschied zwischen Ordnung und Reinlichkeit und schmutziger Unordentlichkeit. . . ."

„Auch kam ich in dieses Land ohne irgendeinen Empfehlungsbrief, als eine Fremde, die nicht ein Wort deutsch sprach, und war nur neugierig, was für ein Empfang mir zuteil werden würde. Ich versuchte nun dem Verwaltungsbeamten zu erklären, daß ich nach einem Rasthause suche, aber er lächelte zu meinen Bemerkungen und gab mir zu verstehen, daß seine Frau oben in dem Hause auf dem Berge sei, und daß ich zu ihr gehen möchte, sie spräche englisch und würde mich bewillkommen. So ging ich, und als ich den Gipfel des Berges erreicht, sah ich den hübschesten braunen Bungalow vor mir, und die Stufen der Veranda kam, um mich zu begrüßen, eine hübsche junge Frau herab. »Natürlich bleiben Sie bei uns«, sagte sie sehr gastfreundlich mit gütigen Worten."

„Diese Deutschen waren sehr gut zu mir. Ich bin gewiß, daß ich niemals dankbar genug sein kann für ein so warmes herzliches Willkommen, und um dieser

zwei hier im Auslande werde ich stets der Leute des »Vaterlandes« liebevoll gedenken. Während meines ganzen Aufenthaltes im deutschen Gebiet habe ich niemals unter einem Moskitoneß geschlafen, geschweige denn diese Abscheulichkeit, ein gegen Moskito geschütztes Zimmer, gesehen. Offenbar vertilgen die Deutschen lieber die Moskitos.

„Ich kann nur sagen, daß man die gründliche deutsche Methode doch sehr bewundern muß. . . .“

„Wir hatten sehr gute Träger, und weil ich soviel von der deutschen Anduldsamkeit gegenüber den Eingeborenen gehört hatte, muß ich diesen Punkt richtigstellen. Als wir an eine steile, aber prächtige Straße gelangten, stiegen die Deutschen nicht nur aus und gingen selbst, sondern sie erwarteten auch von mir daselbe. Ich tat es natürlich, aber viele, viele Male habe ich mich von meinen Leuten über viel, viel schlechtere Stellen tragen lassen und habe gesehen, daß mancher Engländer daselbe getan hat. . . .“

Ob auch diese Schriftstellerin, ähnlich wie Sir Harry Johnston, heute nachträglich findet, daß sie damals die Deutschen und ihre Kolonie Togo auf ihrer Reise mit falschen Augen gesehen hat? Wir hoffen es nicht, — ebensowenig wie von jenem Professor des Canterbury University College auf Neuseeland, Macmillan Brown, der im „Daily Telegraph“ vom 27. März 1913 über seine Erfahrungen in der deutschen Südsee berichtet:

„Die Deutschen behandeln die Eingeborenen in den Karolinen- und Marshall-Inseln sehr gut; ich habe die Methode des dortigen Bezirksamtmanns Kersting genau beobachtet; er hat große Sympathien für die Eingeborenen und steht in einem engen Konnex mit ihnen, er tut alles, um sie gesund und glücklich zu machen, und ich kann mir keinen besseren Beamten denken als ihn.“

So etwas läßt sich, einmal gesagt, nicht wieder zurücknehmen. Ja, sogar über China ist es möglich, eine englische Stimme zugunsten der deutschen Arbeit vor dem Kriege anzuführen: die von Louis Hamilton, der im Septemberheft des „United Empire“ 1912 einen Aufsatz „The German Colony in China“, veröffentlichte, mit folgendem Eingang:

„Benig Aufmerksamkeit scheint im Herzen des britischen Reiches dem Fußfassen Deutschlands in China geschenkt worden zu sein. Besonders Australien sollte an dieser Frage Anteil nehmen. Eine so alte kolonisierende Nation wie auch sind, wir haben doch noch nicht ausgelernt, besonders wenn das Wort »kolonisieren« in modernem Sinne gebraucht wird. Wir können sehr viel lernen aus dem, was Deutschland ruhig und unauffällig in China tut. Die deutschen Maßnahmen zur Einführung von Ordnung, Gesundheit, System und Aufforstung sind achtungszwingende Faktoren, welche in beredter Weise zu dem erwachenden China von einem Lande sprechen, das ihm eine aus der Dunkelheit aufgestiegene neuweltliche Macht ist. China blickt nicht mehr auf Kiautschou als auf einen Dorn in seinem

Fleische, sondern als auf einen gesunden Punkt, von welchem das Gesundheit bringende Beispiel westlicher Zivilisation durch das himmlische Reich strahlt.“

Indessen, wir brechen mit der Anführung von englischen Lobsprüchen dieser Art über deutsche Kolonialpolitik vor dem Kriege nunmehr ab — nicht weil es uns an weiterem Material fehlt, sondern weil die mitgeteilten Stimmen genügen werden. Genügen tun sie freilich nur für ein gerechtes Urteil. Das ungerechte dagegen, das für seine unaufrichtige Tendenz, die Hand nach anderer Völker Gut auszustrecken, Material sucht, ist auch mit den besten Zeugnissen der Welt nicht zu beeinflussen. Auch Englands jetzige Verbündete haben früher, als sie selbst noch Grund zur Besorgnis vor englischer Begehrlichkeit hatten, die englische Methode durchschaut. Früher waren es nicht die Deutschen, sondern die Belgier, auf deren Besitz es England ab sah, und eine belgische Publikation, „La Vérité sur le Congo“ Nr. 10. 1904 (S. 64 und 66), schrieb den Engländern ins Album, ihre Anklagen gegen fremde koloniale Mißstände würden begreiflich durch den psychologischen Zug, der in auffallender Weise bei gewissen englischen Kolonialpolitikern zutage trete: alles, was in fremden Kolonien geschieht, schwarz zu malen.

„Das“, heißt es weiter, „ist eine echt britische Neigung, die man anderwärts nirgends antrifft. Nicht gar selten sieht man die fremde Presse der deutschen Kolonialverwaltung Lob spenden, wie jüngsthin noch der Pariser »Temps« deren Genauigkeit, kluge Voraussicht und Tatkraft rühmte. Jenseits des Kanals ist das ganz anders. Und doch, wie viele Reformen hätten die Engländer in ihren eigenen Kolonien vorzunehmen, bevor sie das Recht zum Kritizieren anderer hätten! Wer unsere Artikelreihe unter dem Titel »Schönheiten der englischen Kolonisation« liest, weiß bereits davon zu erzählen. Aber bei den Engländern ist es ein festeingewurzelter Fehler, daß sie das Gleichnis vom Splitter und vom Balken vergessen. Die deutsche Kolonisation kommt vor ihrem Urteil nicht besser weg als die kongoleische. Die Erhebung der Eingeborenen in Deutsch-Südwestafrika war für die englische Presse, die Times allen voran, die erwünschteste Gelegenheit, um ihren Haßgefühlen freien Lauf zu lassen. Ihr Hochmut verleitet die Engländer, alles, was andere tun, sei es in Deutsch-Südwestafrika oder sei es im Kongo, zu schwärzen und herabzusetzen.“

Ihr Hochmut, oder — so fügen wir angesichts des südwestafrikanischen Blaubuchs, dieses Musters von kolonialpolitischem Bharisäertum, hinzu — ihr Begehren nach immerwährender Vergrößerung ihres die halbe Welt umfassenden Kolonialreichs, und ihre Methode: gewöhnliche materielle Begehrlichkeit in das fälschlich erborgte Gewand moralischer Pflichterfüllung zu kleiden!

II. Der „Beweis“ des Blaubuchs über Südwestafrika.

II. Der „Beweis“ des Blaubuchs über Südwestafrika.

1. Die Schutzverträge und die Begründung der deutschen Herrschaft.

Die Absicht der englischen Politik ist es, unter allen Umständen Südwestafrika nicht an Deutschland zurückgelangen zu lassen. Infolgedessen bemüht sich England, den Beweis zu liefern, daß die Deutschen nicht wert seien, diese Kolonie wiederzubekommen, und dazu ist ein Blaubuch über Südwestafrika verfaßt¹⁾. Dieser Zweck wird am Schluß der Vorrede auf Seite 11 zweimal unmißverständlich angedeutet. Dort heißt es, die Deutschen seien unfähig, Autorität über die Eingeborenen auszuüben, und die Eingeborenen rege der bloße Gedanke, sie könnten wieder an Deutschland ausgeliefert werden, auf das stärkste auf. Es ist klar, was diese Andeutungen sagen wollen, und ihre Absicht wird auch auf jeder folgenden Seite des Blaubuchs bestätigt.

Sein Text und seine Abbildungen haben kein anderes Ziel, als Stimmung dafür zu schaffen, daß Südwestafrika an das englische Kolonialreich angegliedert wird! Es ist daher von vornherein nicht zu erwarten, daß die Auswahl und die Bewertung des Materials nach gerechten und Bonafidegrundsätzen erfolgt sind. Über diese Grundtendenz des Blaubuchs darf kein Zweifel bestehen, wenn es richtig eingeschätzt werden soll. Das englische Blaubuch vergißt zweierlei, was nicht vergessen werden darf, wenn eine Polemik fair geführt werden soll. Es vergißt, daß sich in der englischen Kolonialgeschichte nicht nur an Stellen, wo die Verhältnisse vergleichbar waren, sondern auch bei vielen anderen Gelegenheiten Dinge ereignet haben, die eine ungleich härtere Beurteilung verdienen, als alles, was je auf südwestafrikanischem Boden vorgekommen ist. Folgerichtigerweise würde es notwendig sein, daraus nach dem Prinzip des Blaubuchs jedesmal den Schluß zu ziehen, daß England unwürdig sei, die Kolonien zu behalten, in denen solche Dinge vorgekommen waren. Das wird weiter unten an einer Reihe geschichtlicher Beispiele genauer gezeigt werden.

¹⁾ Report on the natives of South West Africa and their treatment by Germany. August 1918.

Es sei aber schon hier vorweg bemerkt, daß England z. B. die Kapkolonie, den Grundstock aller späteren englischen Besitzungen in Südafrika, im Jahre 1806 mit dem Vorteil erwarb, daß hier bereits durch die früheren Ansiedler im Laufe mehrerer Jahrhunderte die ursprüngliche Auseinandersetzung mit den Eingeborenen auf gewaltsame Weise bewirkt worden war. Die südafrikanischen Buren sagen: „Unsere Vorfahren haben das Land gesäubert“, nämlich von Kaffern, Hottentotten und Buschleuten, und bei dieser Säuberung ist es hart genug hergegangen. Als das Werk getan war, war es für die englische Politik leicht, eine mildere Eingeborenenpolitik einzuführen. Wie es aber in der englischen Kolonialpolitik herging, wo das Bett noch nicht in ähnlicher Weise bereitet war, das zeigte sich z. B. in Australien, auf dem Festlande wie auf den Inseln Tasmanien und Neuseeland, worüber an späterer Stelle näheres mitgeteilt werden wird.

Das Blaubuch stellt sich auf den nicht loyalen Standpunkt, daß vom ersten Tage der deutschen Besitzergreifung an in Südwestafrika von den Deutschen alles nach den Regeln weit vorgeschrittener Verhältnisse hätte getan werden sollen. Die Anfänge der deutschen Herrschaft im Lande werden ausführlich erzählt, aber die Erzählung wird von Anfang bis zu Ende mit der Tendenz gegeben, die deutschen Methoden und das deutsche Vorgehen herabzusetzen. Dabei wird bemerkt, Südwestafrika hätte eigentlich englische Kolonie werden sollen und sei nur durch die falsche Londoner Politik an Deutschland gekommen. Warum Südwestafrika 1884 deutsch und nicht englisch wurde, ist mit wenigen Worten gesagt. England hatte sich kurz vorher in Ägypten festgesetzt und wünschte die Anerkennung seiner dortigen Position durch Deutschland. Die deutsche Regierung, unter Fürst Bismarck, war dazu bereit, und England erklärte sich als Gegenleistung für diesen Dienst mit den im Vergleich zu dem englischen Kolonialbesitz wenig bedeutenden deutschen kolonialen Erwerbungen in Afrika einverstanden. Es war ein reelles politisches Geschäft, und man kann höchstens sagen, daß zehn Südwestafrikas nicht so viel wert waren wie ein Ägypten samt dem ägyptischen Sudan. Wenn im Blaubuch jetzt der Versuch gemacht wird, es so darzustellen, als ob Südwestafrika überhaupt zu Unrecht an die Deutschen gekommen sei, so ist das also wiederum nicht loyal. Man darf nicht Vorteile annehmen, die man selbst für wertvoll hielt, von den gewährten Gegenleistungen aber hernach sagen, der Partner hätte sie besser gar nicht bekommen sollen.

Das Blaubuch gibt in seinen ersten fünf Kapiteln einen Überblick über die deutsche Kolonisation bis zur Zeit des Gouverneurs Deutwein. Die Tendenz dieser ausführlich gehaltenen Darstellung ist auf jeder Seite die gleiche, nämlich die Deutschen als die Ausbeuter und Bergewaltiger der hoch entwickelten harmlosen und biederen Eingeborenen, Hereros wie Hottentotten, zu kennzeichnen. Wer den wirklichen Zusammenhang der Dinge nicht kennt, muß unwillkürlich zu der Meinung kommen, daß die Eingeborenen, von gelegentlichen kleinen Fehden abgesehen, vor der deutschen Zeit ein friedliches und glückliches Leben geführt hätten, daß klare Besitzverhältnisse herrschten, alle Rechte abgegrenzt waren, so daß es bei Einrichtung der deutschen Herrschaft leicht gewesen wäre, eine normale wirtschaftliche Entwicklung einzuleiten.

Wollte es jemand unternehmen, auf diese Weise die Gründung der britischen Herrschaft in Rhodesien, in Australien oder in Indien zu schildern, dabei jedem einzelnen Zuge, jeder Handlung der englischen Agenten, Beamten und Offiziere mit so ausgesprochen partiischer Tendenz nachzugehen, alles was Engländer taten, schwarz in schwarz zu malen, die Eingeborenen dagegen stets als Helden und unschuldige Opfer britischer Tücke hinzustellen, so würde sich ein Bild der englischen Kolonialpolitik entrollen, vor dem es dem Leser grauen müßte. Nur ein Verfasser, der den Eingeborenenfragen in Südwestafrika fremd gegenüberstand, oder dem es ausgesprochen an bona fides fehlte, war imstande so zu arbeiten, wie es im Blaubuch geschehen ist.

Wer die südafrikanischen Hottentotten kennt, der hat für die idealisierende Darstellung des Blaubuchs nur ein Achselzucken. Es ist wohl möglich, daß in früheren Jahrhunderten auch die Hottentotten ein kräftiges Volk waren, mit Sitten und Rechtsbegriffen, die für ein Naturvolk auf der Höhe standen. Solche Eigenschaften mußten sie aber während des rücksichtslosen Prozesses der Bergewaltigung und Hinausdrängung aus ihrer ursprünglichen Heimat in der Kapkolonie zum größten Teil verlieren. Was sie etwa noch an guten Zügen bewahrten, waren klägliche Reste. Das spätere Deutsch-Südwestafrika war für sie überwiegend ein Rückzugsgebiet, wo sich von dem einstigen großen Volk nur geringe, zersplitterte Trümmer erhalten hatten. Es ist kein kleines Stück gedankenloser Selbstgerechtigkeit, wenn ein englischer Autor nach dem, was den Hottentotten in der Kapkolonie angetan worden ist, und zwar keineswegs nur in der früheren hollän-

dischen, sondern auch in der späteren englischen Zeit, sich daran macht, die Begründung der deutschen Autorität unter den Hottentottenstämmen Südwestafrikas in der Gestalt des Zerrbildes darzustellen, das wir im Blaubuch entworfen sehen.

Schon vor der Ankunft der Deutschen waren die Überbleibsel der Hottentotten, die sich zum Teil aus der Kapkolonie nach Südwestafrika zurückgezogen hatten, der Degeneration und dem Aussterben verfallen. Sie waren im allgemeinen arbeitsscheu, tückisch und hinterlistig und lebten, wo es irgend ging, von Raub und Diebstählen. Der gefürchtetste unter den Hottentottenhäuptlingen war damals Hendrik Witbooi. Er hatte sich durch langjährige Kriegszüge die Vorherrschaft über die meisten Stämme angeeignet und dabei das Namaland, den Süden der südwestafrikanischen Kolonie, durch fortgesetzte Mezeleien noch stärker entvölkert, als es schon vorher der Fall war. Auch vom früheren Viehbestand existierten im Lande nur noch klägliche Reste; das meiste war geraubt und geschlachtet. Acker- und Gartenbau gab es nur im Bereich der Missionsstationen, sonst nirgends bei den Hottentotten, und am wenigsten bei den Witboois. Obwohl Millionen von Hektaren nahrhaften Weidelandes dalagen, hatten sie keinen Sinn für geregelte Viehzucht.

Die Witboois lebten nur von Raubzügen gegen die Herero. Hendrik Witbooi pflegte sich offen damit zu brüsten, er und sein Stamm brauchten nicht zu arbeiten, denn die Herero hätten sich als seine Rinderzüchter bisher sehr gut bewährt und ihm immer reichlichen Unterhalt zukommen lassen. Jahrzehntlang war Witbooi der leibhaftige Schrecken des Landes. Wie ein Blitz überfiel er die Hererowerften, erschoss die Wächter, ließ Frauen und Kinder abschlachten und schickte die erbeuteten Rinderherden nach Süden, wo sein zurückgelassener Troß in dem Felsenest Hornfranz sie in Empfang nahm. Er selbst und sein Raubgesindel aber wendeten sich sofort der nächsten Hererowerft zu, um dieselbe Menschen Schlächtereie und denselben Rinderraub zu wiederholen. Erst wenn die Herero in den größeren Ortschaften durch Läufer Nachricht erhielten und sich auf ihre Pferde warfen, um Witbooi den Rückzug abzuschneiden, ging er wieder nach Süden in die zerklüfteten Berge zurück. Begegneten sich Herero im Felde, so grüßten sie sich schon von weitem mit dem Rufe „wo ist Witbooi“. Die Angst und der Schrecken vor ihm herrschten weit und breit. Als Hauptmann von François Hornfranz angegriffen hatte

und das Raubnest ausgehoben war, ging der Jubel wie ein Lauffeuer durch das ganze Hereroland. Nächstelang dröhnten durch die Berge und Steppen die Freudentänze der Herero neben ihren Rinderkraalen, die nun gesichert waren. Während der ganzen Zeit, in der Witbooi mit seinem Räubervolk das Nama- und Hereroland verwüstete, wurde er mit Munition, Waffen und Pferden von englischen Händlern aus dem Kaplande versorgt. Es wäre der dortigen Regierung ein leichtes gewesen, die blutigen Raubzüge der Hottentotten durch Sperrung dieser Ausfuhr zu unterbinden. Aber Geschäft war Geschäft. Die großen geraubten Rindermassen, die Witbooi für die Waffenlieferungen in Tausch gab, waren eine willkommene Zugabe für das wirtschaftliche Leben der Kapkolonie. Den Begriff „Arbeit“ kannte kein Hottentott, denn seit Generationen hatte er sein Leben mit Faulenzen, Bagabundieren, Stehlen und Rauben verbracht. Besonders gehässig wird die Expedition des Hauptmanns v. François gegen Witboois Raubnest Hornfranz, 1893, dargestellt. Es wird getabelt, daß der Feldzug ohne Ansage stattgefunden habe, und daß bei dem Überfall auf die Werft die Deutschen ohne Rücksicht auf Nichtkämpfer geschossen hätten. Witbooi aber war durch François in aller Form aufgefordert worden, die deutsche Obergewalt anzuerkennen, und hatte sich geweigert. Daraus scheint das Blaubuch den Schluß zu ziehen, daß der deutsche Kommandeur resigniert hätte nachgeben sollen. Hätten etwa Engländer so gehandelt, wenn sie beabsichtigten, ein neues Land ihrer Kolonialherrschaft zu unterstellen? 1878 schickte der Gouverneur von Natal dem bis dahin unabhängigen Häuptling der Zulu Cetawaho Botschaft, er habe Ersatz für gewisse Übergriffe zu leisten, britische Missionare und einen britischen Residenten aufzunehmen. Cetawaho ließ diese Forderung unbeantwortet. Dieser Fall lag also ganz ähnlich wie zwischen François und Witbooi. Die Engländer verzichteten aber keineswegs darauf, Cetawaho ihren Wünschen gefügig zu machen, sondern sie schickten schleunigst Truppen gegen den Häuptling. Als die ersten englischen Kräfte von den Zulu geschlagen wurden, holte man weit bedeutendere aus England und Indien, stellte General Wolseley an die Spitze und führte den Krieg bis zur Gefangennahme Cetawahos und der Annexion des Zululandes an Natal durch. Dabei ist von den englischen Truppen in sehr viel mehr Rassenkraale, und zwar mit Frauen und Kindern, hineingeschossen worden als von den Deutschen in das eine Hornfranz. Der Unterschied ist nur

der, daß das „Hornfranz-Massaker“ jetzt dazu dienen soll, um zu beweisen, warum es moralische Pflicht der Engländer ist, Südwestafrika zukünftig nicht mehr eine deutsche, sondern eine englische Kolonie sein zu lassen.

Von Witboois Räubernatur findet sich im Blaubuch kein Wort angedeutet. Er erscheint hier als der »old patriot«. Von ihm heißt es wörtlich:

„Sein Gewissen war rein; er war in Frieden mit den Herero und mit jedermann. Er lenkte sein Volk, schlichtete Streitigkeiten, hielt Gottesdienst, predigte und betete und schrieb Briefe.“

Daß Witbooi neben seiner Raubnatur eine Art von alttestamentlichem Glauben hatte, Gott lasse ihn seine Kriege gelingen, daß er religiöse Redensarten aufs beste zu machen verstand und eine Leidenschaft hatte, Briefe zu schreiben, ist bekannt. Er war früher Missionschullehrer gewesen und liebte es, die Leute mit der Bibelfkenntnis und dem gesalbten Stil, den er sich dort angeeignet hatte, zu verblüffen. Seiner Raubnatur und Beutegier tat dies aber keinen Eintrag. Den Frieden mit den Herero von 1891 hatte er schließen müssen, weil er bei Okatumba am Mosob von jenen eine so schwere Schlappe erhalten hatte wie nie zuvor. Er brauchte auf jeden Fall Zeit, um sich zu erholen. Auf die Dauerhaftigkeit seines Friedenswillens zu vertrauen, war aus dem einfachen Grunde unmöglich, weil sein Volk von ihm zu essen verlangte. Kein Witbooi verstand einen anderen Lebensunterhalt als Viehrauben und -schlachten. Früher oder später mußten daher die Raubzüge wieder anfangen. Hierzu aber weiß das Blaubuch nur zu sagen (S. 26): Der Friede zwischen Herero und Hottentotten habe die militärische Intervention der Deutschen und die Verstärkung der deutschen Truppe auf 250 Mann überflüssig gemacht! Weiß der verantwortliche Herausgeber des Blaubuchs nicht, daß der englische Kommissar Balgrave, der der Regierung in London die Annexion von Südwestafrika empfahl, zur Unterwerfung der Herero allein eine Truppenmacht von 500 Mann gefordert hatte? Das war selbstverständlich und zeigte, wie wenig man englischerseits daran dachte, gegen die Eingeborenen mit schönen Reden auszukommen. Den Deutschen aber wird ebenso selbstverständlich alles zum Schlimmen gedreht.

Wie wenig loyal die englische Darstellung ist, zeigt folgende einfache Erwägung. Sollte die ganze deutsche Kolonialpolitik in Südwestafrika einen Sinn haben, so mußten die Deutschen den Landfrieden sichern, und die Eingeborenenhäuptlinge mußten die deutsche Autorität anerkennen. Die Kolonisation konnte zwei Ziele verfolgen: Ansiedlung deutscher Farmer und Ausnutzung der Viehbestände, des einzigen natürlichen Reichtums, den das Land zunächst bot, durch den Handel. Als die Engländer nach der Kapkolonie kamen, waren dort im größten Teil des Landes die Eingeborenen beseitigt oder unterworfen, der Grund und Boden zur Niederlassung war also frei. In Südwestafrika nutzten die Herero ihr Land nur zu einer höchst extensiven und unrationellen Art von Viehzucht. Vieh zu verkaufen ging dem richtigen Herero überhaupt gegen das Gefühl. Ungeheure Herden dienten nur für die Milchnahrung des Volkes. Die Behauptung, daß ein Eingeborenenstamm wie die Herero ein göttliches und menschliches Recht darauf besessen hätte, bis an das Ende der Tage diese unsinnige Art von Viehwirtschaft zu betreiben, und daß deswegen keine weißen Ansiedler hätten zum Farmen zugelassen werden dürfen, wäre sinnlos: besonders im englischen Munde, denn keine Rasse hat eingeborene, primitive Völker von so ungeheuren Landflächen verdrängt, um diese der Nutzung durch den weißen Mann zuzuführen, wie die englische. Das Blaubuch operiert trotzdem in seiner Polemik gegen die Deutschen in Südwestafrika von Anfang an so, als ob es eine moralische Ungeheuerlichkeit gewesen wäre, daß Deutschland eine bewaffnete Macht in die Kolonie schickte und die Unterwerfung der eingeborenen Häuptlinge verlangte.

Daß es für englische Kommandanten dort, wo es ihnen auf einen durchgreifenden Erfolg gegen die Eingeborenen ankam, die einfachste Sache von der Welt war, einen plötzlichen Überfall auf einen Eingeborenenkraal mit Frauen und Kindern zu machen, erfährt man aus gelegentlichen Schilderungen, wie z. B. bei Thomson in dem Buche „Rhodesia and its Government“, London 1898, das uns noch mehrfach beschäftigen wird. Thomson erzählt (S. 148 f.), wie der englische Hauptmann De Moleyn im Jahre 1896 während des Matabele-Aufstandes mit Tagesanbruch ein Dorf der Mashona überraschend gestürmt hat, mit Artillerie und Maschinengewehren. Die Mashona schreckten aus dem Schlafe auf, als der englische Angriff kam, ganz wie die Witboois in Hornfranz, und die Verfasser des Blaubuchs über Südwestafrika

werden es mit uns für wenig wahrscheinlich halten, daß bei diesem Überfall nicht auch Frauen und Kinder ums Leben gekommen sein sollten.

Ähnlich wie die Hottentotten werden in dem Blaubuch auch die Herero idealisiert. Der große schwarzbraune Herero ist grundverschieden von dem kleinen gelben Hottentotten. Die Arbeitsscheu ist jedoch bei beiden fast gleich, nur daß der ärmere Herero ein brauchbarer Viehzüchter ist. Der bessere Herero arbeitete früher überhaupt nicht, denn seit Generationen waren die Herero lediglich Viehzüchter. Die Herden blieben jahraus, jahrein auf der Weide, wo sie von den Leibeignen der Herero, den Bergdamara, und ärmeren Herero gehütet wurden. Wirkliche Arbeit kannte der Herero nicht. Er hielt sie auch für unter seiner Würde. Gartenbau oder sonstige Bodenkultur war ihm fremd. Wurde die Milch in der langen Trockenzeit knapp, so hungerten alle, selbst der Häuptling. Wurden Ochsen geschlachtet, so wurden sie auch am selben Tage verschlungen. Die Herero sagten selber: „Ja, wir sind wie die Hyänen, was da ist, muß auch weggefressen werden.“ Wenige Tage darauf hungerten sie wieder und bettelten. Was der Weiße Unaufrichtigkeit und Lüge nennt, das gilt dem Herero nicht als unerlaubt, sondern als selbstverständlich, solange er auf einen augenblicklichen Nutzen davon hofft. Einer der deutschen Führer, den die Eingeborenen hoch schätzten, war der General v. Estorff. Dieser sagte: „Die Unaufrichtigkeit und Verlogenheit der Herero ist abgrundtief.“ Wenn daher im englischen Blaubuch mit Stolz darauf hingewiesen wird, daß die Eingeborenen vor Gericht schwören dürfen und ihre Aussagen denen der Weißen gleich gerechnet werden, so mag in Kolonien, wo die Eingeborenen bereits seit Menschenaltern christianisiert und erzogen sind, diese Praxis möglich sein; in Südwestafrika wäre sie eine Verhöhnung der Heiligkeit des Eides gewesen. Der Autor, der im Blaubuch die verschiedenen Abschnitte über die Eingeborenen geschrieben hat, bezieht sich wiederholt gerade auf die Periode, als die Deutschen ins Land kamen und zum ersten Male mit den Eingeborenen zu tun hatten. Dann aber mußte er sie schildern, wie sie damals waren. Hätte er sie aber so gezeichnet, dann wäre es allerdings nicht möglich gewesen, der ganzen Arbeit Beweiskraft für die Aufgabe zu geben, die ihr gestellt war, nämlich Südwestafrika dürfe nicht wieder deutsch werden, sondern müsse englisch bleiben.

Einem Europäer ist es unmöglich, sich die Grausamkeiten vorzustellen, die früher von den Eingeborenen im allgemeinen und von den Herero im besondern verübt wurden. Bei den Kämpfen der Herero gegen die Hottentotten z. B. waren die Hereroweiber immer dicht hinter ihren kämpfenden Männern. Bei glücklichem Kampfe überananten diese nun die Hottentotten und überließen die Verwundeten ihren nachstürmenden Weibern, die die Hilflosen in einer Weise zu Tode marterten, die jede Feder sich sträubt zu beschreiben. Nach einem dieser Kämpfe brachten die Hereroweiber die abgeschnittenen Geschlechtssteile von zwölf Hottentotten mit nach Hause und schmückten damit das Trinkgefäß des Oberhäuptlings Kamaherero, der aus diesem Brunkstück auf den Versammlungen öffentlich trank.

Als der Häuptling Rahimemua 1896 am Rande der Kalahari gefangen wurde (er stellte sich keineswegs freiwillig, wie das Blaubuch behauptet), und er nach vielen Sitzungen des aus Weißen und Schwarzen zusammengesetzten Gerichts zum Tode verurteilt wurde, bat Rahimemua, ihn zu erschießen, nicht aber mit einem stumpfen Messer ihm die Kehle durchschneiden zu lassen. Das war namentlich bei ihm selbst der übliche Brauch gewesen, wenn Gefangene, Rinderdiebe u. dgl. abgeschlachtet wurden. Auf Rinderdiebstahl stand unter den Herero durchweg Todesstrafe; mit Rindern konnten sich reiche Herero sogar bei Mord loskaufen. Ein Herero-Großmann vom oberen Swakop, der jetzt noch bei den Engländern ist und den sie gut kennen, pflegte bei Rinderdieben die Todesstrafe so zu vollziehen, daß er sie an einen Baum binden ließ, ihnen einen alten langen, eisernen Ladestock in den Mund stieß und ihn so tief hinunterbohrte, bis er am Gefäß wieder herauskam; dann wurde der Mann seinem Schicksal überlassen.

Beim Lesen des Blaubuchs bekommt man den Eindruck, daß bei den Frauen und Mädchen der Eingeborenen, Herero und Hottentotten, die weibliche Tugend etwas gegolten hätte. Dies trifft aber, vielleicht von seltenen Ausnahmen bei getauften Eingeborenen abgesehen, keineswegs zu. Bekannt ist in Südwestafrika die Frage, die Hererofrauen und Mädchen erstaunt stellten, als sie auf ihren unzüchtigen Lebenswandel hingewiesen wurden: „Ist denn das ein Unrecht? Unsere schönen Kühe lassen sich doch auch von jedem Bullen decken.“ Und da entrüsteten sich die Verfasser des Blaubuchs über die durch die Deutschen bedrohte Tugend dieser Hereroweiber!

Jede gerechte Darstellung der Eingeborenenverhältnisse und der Aufrichtung der deutschen Herrschaft in Südwestafrika muß davon ausgehen, wie diese Eingeborenen wirklich waren, wie sie sich untereinander bekämpften und abschlachteten und wie unmöglich es war, ohne die Aufrichtung einer festen Autorität über die verschiedenen Stämme Ordnung im Lande zu schaffen, um die in ihm vorhandenen oder zu schaffenden Werte der Allgemeinheit zuzuführen.

Das Blaubuch gibt nach den ersten einleitenden Kapiteln einen Überblick über die von den Deutschen mit den Häuptlingen abgeschlossenen Schutzverträge, auf denen die deutsche Herrschaft in Südwestafrika aufgebaut wurde. Es tadelt die Politik des Gouverneurs Leutwein, und zwar deshalb, weil sie auf dem Grundsatz beruhte „divide et impera“, teile und herrsche! Dieser Ausdruck wird von Leutwein in seinem Buch „Elf Jahre Gouverneur in Südwestafrika“, und auch sonst öfters gebraucht. Leutwein erzählt, wie die deutsche Verwaltung anfangs nur mit sehr geringen Machtmitteln ausgestattet war, weil die Stimmung in Deutschland eine Kolonialpolitik ohne große Kosten verlangte; daher sei nichts anderes übriggeblieben, als einen Teil der Eingeborenen für die deutsche Sache zu gewinnen und deren Hilfe gegen die Widerstrebenden zu benutzen. Natürlich wäre es zweckentsprechender gewesen, die Verwaltung von vornherein so zu stellen, daß sie überall im Lande mit Autorität auftreten konnte. Die deutsche Kolonialpolitik befand sich aber damals noch in ihren Anfangsstadien und hatte keine Erfahrungen gesammelt. Das Ziel war, mit den sparsamsten Mitteln Verhältnisse zu schaffen, bei denen die wirtschaftliche Entwicklung gedieh. Dazu bedurfte es der deutschen Einwanderung und der Entwicklung aller vorhandenen Hilfskräfte des Landes. Für jeden denkenden Beurteiler kolonialpolitischer Fragen muß es klar sein, daß bei solchen barbarischen Naturvölkern, wie den Herero und den meisten anderen Eingeborenenstämmen, ohne äußere zwingende und ordnende Gewalt nicht daran zu denken war, daß sie den Erfordernissen eines modernen wirtschaftlichen Lebens Raum gaben.

Genau dasselbe, was das Blaubuch dem Gouverneur Leutwein und der deutschen Politik mit der Miene des überlegenen, vom moralischen Standpunkt aus urteilenden Richters zum Vorwurf macht, wird in der englischen Geschichtsschreibung gepriesen, wo englische Kolonisatoren es in weit größerem Maßstabe zum Vorteil Englands getan haben. Die ganze Geschichte der älteren englischen Kolonialpolitik

in Indien läßt sich in die drei Worte zusammenfassen: „divide et impera“! Durch geschickte Ausnutzung der Leidenschaften, der Gegensätze und der Schwäche der Eingeborenenfürsten, durch das Ausspielen ihrer Kräfte gegeneinander, durch Zahlung von Subsidien, durch Geschenke, um Einheimische gegen Einheimische zu gewinnen, ist es den ersten erfolgreichen Vertretern der englischen Macht in Indien gelungen, dort den Grund zu dem späteren angloindischen Kolonialreich zu legen. Dabei kam es zu so ungeheuerlichen Mißhandlungen der Eingeborenen, zu so rücksichtslosem Blutvergießen und Rauben, zu derart himmelschreienden Gewalttaten, daß der erfolgreichste Vertreter dieser englischen kolonialisatorischen Methode in Indien, Warren Hastings, bei seiner Rückkehr nach England in einem großen Staatsprozeß angeklagt, aber nach jahrelangen Verhandlungen trotz eines erdrückenden Materials freigesprochen wurde.

Der große englische Geschichtsschreiber Macaulay hat diese Ereignisse behandelt; er verschweigt nichts von den Grausamkeiten, die Hastings sich hat zuschulden kommen lassen, aber er fällt doch über ihn das Urteil, er sei nicht nur einer der erfolgreichsten, sondern auch einer der größten Staatsmänner gewesen, die England hervorgebracht habe.

So lautet das englische Urteil, wenn es sich um die Sache Englands handelt. Bei der Kritik, die das Verhalten eines deutschen Kolonial-Gouverneurs in sehr viel kleineren Verhältnissen, und nicht gegenüber einem Kulturvolk wie den Indern, sondern gegenüber barbarischen Eingeborenenstämmen, in dem englischen Blaubuch findet, kommt allerdings nicht die Größe Englands, sondern nur die Stimmungsmache gegen die Rückgabe von Südwestafrika in deutschen Besitz in Frage. Das ist etwas anderes, und darum muß für den Deutschen schwarz sein, was dem Engländer weiß ist.

An die Spitze der Abschnitte, die von den verschiedenen Eingeborenenvölkern Südwestafrikas und von dem Verfahren der Deutschen gegen sie handeln, stellt das Blaubuch ein Stück Statistik. Diese gipfelt darin, daß für das Jahr 1904 Schätzungen und für 1911 der offizielle Census einander gegenübergestellt werden und daraus eine Abnahme von 130 000 auf noch nicht 38 000 Köpfe, mithin über 92 000 Seelen Verlust, gefolgert wird. Dabei wird zunächst der methodische Fehler gemacht, Schätzung und Zählung gleichwertig einander gegenüberzustellen. Es ist eine alte, in Afrika gemachte Er-

fahrung, daß bloße Schätzungen der Eingeborenen regelmäßig zu hoch ausfallen. Auch die Engländer haben sich in ihren Kolonien in Ost- wie in Westafrika davon überzeugen müssen. Die Zahlen von 80 000 Seelen für die Herero, 20 000 für die Hottentotten und 30 000 für Bergdamaras vor dem Kriege sind sämtlich zu hoch gegriffen. Die Autoren über Südwestafrika seit Palgraves Zeiten haben sie einer vom anderen unbesehen übernommen. Eine Zählung oder etwas dem ähnliches hat in früheren Zeiten nie stattgefunden. Palgrave 1874 und Leutwein 1894 schätzten die Herero ziemlich übereinstimmend auf 80 000 Seelen oder etwas höher. Geht man davon aus, so müssen alle weiteren Annahmen berücksichtigen, daß während der Rinderpest von 1897 die Herero sehr an Zahl zurückgegangen sind. Das Blaubuch gibt (Seite 41) an, die Herero hätten vor der Pest über 150 000 Kinder besessen und durch die Pest vermutlich die Hälfte verloren. Das ist eine ganz unmögliche Annahme. Es blieb überhaupt von dem ungeimpften Vieh der Herero nur ein kleiner Bruchteil, nicht über 5 v. H., übrig. Da das Volk ganz überwiegend von Milch lebte, so entstand durch das Eingehen fast des gesamten Rinderbestandes eine furchtbare Hungernot. Die Herero starben zu vielen Tausenden an Hungertyphus, sie gruben verweste Kadaver aus, die schon Wochen in der Erde gelegen hatten, und aßen sie. Mit Wurzeln und Beeren und sonstigen Feldfrüchten fristete das Volk mühsam sein Leben. Nur von denjenigen Herero, die Verbindung mit Weißen, mit der Regierung, mit Kaufleuten und Farmern hatten, blieben die meisten durch die von dieser Seite geleistete Hilfe am Leben. Da durch die Pest der Bestand an Zugochsen aufs äußerste herabgesetzt worden war und noch keine Eisenbahn von der Küste aus ins Land führte, so war es unmöglich, dem ganzen Volk Hilfe zu bringen. Der im Lande vorhandene Proviant reichte nicht entfernt aus. Vor dem Aufstande 1904 waren schätzungsweise wieder 50 000 Stück Rinder herangewachsen. Wenn sich also für die Zeit unmittelbar vor dem Aufstande Angaben wie die von 80 000 Seelen für die Herero finden, so versteht es sich von selbst, daß eine derartige Zahl nach den Menschenverlusten infolge der Rinderpest viel zu hoch gegriffen ist. Außerdem hätten zu den deutschen Zahlen des Censuses von 1911 gewissenhafterweise auch noch diejenigen Herero hinzugefügt werden müssen, denen es gelungen war, während des Aufstandes nach Britisch-Betschuanaland und nach Transvaal zu entkommen. Ihre Zahl war nicht ganz gering, hauptsächlich

waren viele Großleute mit ihrem Anhang, darunter auch der Oberhäuptling Samuel Maharero, dorthin gegangen.

Auch für die Hottentotten ist es sicher, daß sie von der Zeit der Leutweinschen Schätzung, 1894, bis zum Aufstande, d. h. während eines Jahrzehnts, infolge ihrer allgemeinen Degeneration und der stark auftretenden Geschlechtskrankheiten stark abgenommen hatten. Ihre Zahl ging fortdauernd zurück; bei den meisten Stämmen gab es nur ganz wenig Kinder. Viel schlimmer aber ist das Verfahren des Blaubuchs bei der Gegenüberstellung der Zahlen für die Bergdamara. Die Schätzung von 1904 wird, ohne irgendwelche genauen Unterlagen, mit 30 000 Seelen angeführt. Das Ergebnis der deutschen Zählung von 1911 wird mit 12 831 mitgeteilt; in Wirklichkeit waren es 19 581, also rund 20 000, und mehr werden es auch zehn Jahre vorher nicht gewesen sein, weil die Bergdamaras, entgegen der Darstellung des Blaubuchs, in der Zwischenzeit keine Verluste, sondern nur Schutz und Pflege gehabt hatten. Die Zahl im Blaubuch, 12 831 statt 19 581, erklärt sich einfach dadurch, daß die 6 750 Kinder der deutschen Zählung fortgelassen sind. Warum? Eine absichtliche Fälschung anzunehmen, ist doch kaum möglich. Wenn aber nicht eine solche, so liegt doch eine üble Flüchtigkeit vor, namentlich, wenn auf Zahlen, die in dieser Weise gewonnen sind, schwere moralische Vorwürfe begründet werden. Bei dieser Gelegenheit mag es angemerkt werden, daß sich noch an einer anderen Stelle im Blaubuch eine grobe zahlenmäßige Ungenauigkeit findet. Auf Seite 41 wird der Wert des 1903, im letzten Jahr vor dem Aufstande, aus Südwestafrika exportierten Viehs auf „23 337 682 Mark — mehr als eine Million Pfund Sterling“ angegeben. Woher diese Zahl stammt, ist unerklärlich. Der wirkliche Wert des Vieherports betrug nach dem amtlichen Jahresbericht der Kolonialverwaltung für 1903 nur 1 023 637 Mark, also noch nicht den zwanzigsten Teil der vom Blaubuch behaupteten Summe. Die ganze Ausfuhr richtete sich nach der Kapkolonie. Man könnte sich damit begnügen, den Fehler als eine arge Fahrlässigkeit in einem amtlichen Schriftstück festzustellen, wenn nicht der fälschlich so maßlos erhöhte Exportwert wiederum als Grundlage zu einer Herabsetzung und Verdächtigung der deutschen Kolonisation dienen sollte. Es werden nämlich die Zahlen der Rinder, die im Jahre 1902 den Herero gehörten (etwa 46 000 Stück) und die den Deutschen gehörten (ungefähr ebensoviel), nebeneinandergestellt, um anzu-

deuten, daß der vermeintlich glänzende Vieherport Südwestafrikas auf der Ausraubung der Herero durch die Weißen beruht habe!

Unmittelbar von jener falschen Zahl geht das Blaubuch dazu über, darzustellen, wie die Deutschen, insbesondere die Händler, die Herero ihres Viehes beraubt und sie dadurch zur Verzweiflung gebracht hätten. Ebenso tendenziös entstellt, wie die einleitenden Abschnitte des Blaubuchs, sind auch seine Ausführungen über die spätere Zeit unter der deutschen Verwaltung, namentlich über die Aufstände der Eingeborenen. Wir sehen das gleich bei der Schilderung des Hereroaufstandes bestätigt. Ihr geht vorher unter der unverständlichen Überschrift: „Konfiskation des Hereroviehs durch die deutsche Verwaltung“ ein Kapitel über die Erbfolge in der Häuptlingschaft der Herero nach dem Tode des alten Kamaharero. Auf diesen Seiten (42 bis 46) ist zwar keineswegs vom Hererovieh die Rede, aber es wird behauptet, die Deutschen hätten unrechtmäßigerweise nach Kamaharero seinen schwachen Sohn Samuel zum Oberhäuptling gemacht, entgegen dem Gesetz und Recht der Herero, die keinen Oberhäuptling gekannt und als Nachfolger Kamahareros für dessen Stamm seinen Seitenverwandten Mikodemus verlangt hätten. Hier ist der Mangel an bona fides im Blaubuch vollkommen deutlich. Für ein vernünftiges Urteil muß es selbstverständlich sein, daß die europäische Macht, die eine derartige Kolonie erwirbt, bei den Eingeborenen Verhältnisse schafft, die eine geregelte Verwaltung ermöglichen. Die Anerkennung einer Oberhäuptlingschaft über möglichst große Eingeborenen Gruppen ist dafür notwendige Voraussetzung; sie ist ein einfacher Fortschritt von weniger geregelten zu geordneten Zuständen.

Die englische Kolonialverwaltung in Afrika gebraucht auch ohne weiteres dieselbe Methode, wie sie das Blaubuch dem Gouverneur Leutwein als besonders tadelnswert anrechnet. Die „London Gazette“ vom 25. August 1904 enthält einen von der belgischen Veröffentlichung „La Vérité sur le Congo“ 1905, Nr. 24, benutzten Bericht des Gouverneurs Egerton von Südnigeria, der für die Zeit von September 1903 bis zum Mai 1904, also innerhalb neun Monaten, neun kriegerische Expeditionen gegen die Eingeborenen aufzählt. Hierzu heißt es:

„Dsea war eine bedeutende Stadt von 4000 bis 5000 Einwohnern, die, als noch die Mohammedaner von Bida dort auf Sklavenjagden gingen, diesen stets Widerstand geleistet hatten. Das hatten andere Städte aus der Umgegend,

wie Agbede, nicht vermocht, wo vielmehr die Muselmanen einen Häuptling mit der Aufgabe einsetzten, das Land zu unterjochen. Dieser war noch lange nicht an seinem Ziel angekommen, als die Engländer einrückten. Schlauer als die heidnischen Häuptlinge, bot er den Engländern seine Dienste an, gewährte alles, was sie an Fronen verlangten und ward schließlich als souveräner Häuptling (paramount chief) des ganzen Landes, einschließlich der Orte Dsea, Oriri und Ndoto von ihnen anerkannt. Diese Städte erkannten zwar die englische Herrschaft an, weigerten sich aber entschieden, dem Sultan, ihren schlimmsten Feind, zu gehorchen. Die Regierung bestand aber darauf und entschied 1903, daß alle dem Sultan von Agbede unterstellten Orte diesem einen Tribut zahlen sollten. Auf die Weigerung Dseas hin kam dorthin der Bezirkskommissar mit 50 Mann, um den Tribut mit Gewalt einzutreiben. Die Bewohner leisteten Widerstand und vertrieben die kleine Mannschaft. Dsea wurde zerstört und ist heute nur noch ein Trümmerhaufen, aber die Überlebenden sind dem Sultan von Agbede unterworfen und zahlen ihm Tribut.“

Was ist also hier durch eine englische Kolonialverwaltung geschehen? Ganz etwas Ähnliches wie in Südwestafrika durch die Deutschen im Falle der Oberhäuptlingschaft bei den Herero. Das aber ist kein Hindernis für das Blaubuch, das deutsche Verfahren schlecht zu machen, während das englische als selbstverständlich gilt. Handelt es sich doch im Blaubuch darum, zu beweisen, daß nicht die Deutschen, sondern die Engländer nach Südwestafrika gehören. Das Blaubuch beruft sich auf die Schrift des Kammergerichtsrats Dr. Felix Meyer „Wirtschaft und Recht der Herero“ (1905). Es zitiert daraus einen Satz, daß es zur Zeit der deutschen Besetzung in Südwestafrika einen anerkannten Oberhäuptling über alle Stämme bei den Herero nicht gegeben habe. Das mag für frühere Zeiten gegolten haben. Kamaharero dagegen hatte die Oberhäuptlingschaft tatsächlich in Anspruch genommen und war, wenn auch unter dem Widerstreben einzelner anderer Häuptlinge, als Autorität im ganzen Lande anerkannt worden. Kamaharero erhielt aus dem ganzen Hererolande Tributochsen nach der eigentümlich zurechtgemachten Theorie, über alles Land, auf dem das Vieh der Herero weidet, habe er zu verfügen; das Gras, das die Rinder fressen, gehöre ihm auch, und für die Nutzung müsse der Rindertribut entrichtet werden. Vor seinem Tode bezeichnete Kamaharero als seinen Nachfolger seinen ältesten Sohn Samuel. Der deutsche Gouverneur erkannte denjenigen Kandidaten für die Oberhäuptlingschaft an, den Kamaharero genannt hatte und von dem zu erwarten war, daß er die deutsche Autorität, auf die er sich stützen mußte, respektieren würde. Daraus dem Gouverneur einen

moralischen Vorwurf zu machen, ist sinnlos. Ebenso war es natürlich, daß Mikodemus, als er die Waffen ergriff und sich mit den Rhauas-Hottentotten verbündete, nach seiner Gefangennahme als Rebell behandelt wurde. Das geschah im Sommer 1896. Das Blaubuch ergeht sich in den schärfsten Ausdrücken über diese „Tragödie“, über die „Brutalität und Tyrannei Deutschlands“ gegen die Herero. Die englische Kolonialgeschichte zeigt genug Beispiele, in denen auf ähnliche Weise gehandelt wurde und eine derartige Politik als selbstverständlich gelobt worden ist. Lassen wir doch auch eben, daß die Ortschaften in Nigeria, die dem von England anerkannten Oberhäuptling nicht gehorchen wollten, mit Gewalt zum Gehorsam gebracht wurden.

Nach diesem Zwischenstück geht das Blaubuch zu der Schilderung über, wie die Deutschen böswillig sich das Vieh und das Land der Herero angeeignet und dadurch den großen Aufstand von 1904 hervorgerufen hätten. Schon in den vorhergehenden Kapiteln war dauernd davon die Rede, die deutsche Verwaltung hätte sie betrügerisch und gewalttätig in engere Grenzen einzuschließen sich bemüht, um Platz für Farmsiedelungen zu gewinnen; die Händler hätten dann das ihrige dazu getan, um durch Viehraub und Wucher unter dem Schein des Handels das Eigentum der Herero an sich zu ziehen.

Wer den Hereroaufstand gerecht beurteilt, muß sich klarmachen, mit welchen Schwierigkeiten unter allen Umständen die Aufgabe verbunden war, einen Ausgleich zwischen der gewohnten Lebensweise und den herkömmlichen Ansprüchen der Eingeborenen auf der einen, den berechtigten Forderungen der Weißen und der Kolonisation auf der anderen Seite zu finden. Der Hereroaufstand hat eine Parallele in dem acht Jahre früher ausgebrochenen Matabeleaufstand in Britisch-Südafrika. Hier wie dort trafen der Widerstand der Eingeborenen gegen das Eindringen des weißen Mannes mit all seinen Folgen und die Interessen der Kolonisation aufeinander. Das Ergebnis war das gleiche: heimliche Vorbereitungen der Eingeborenen, plötzlicher Überfall auf die Ansiedler, ein großes Morden und dann die Strafe. Über den Matabeleaufstand sagt H. C. Thomson in seinem bereits erwähnten Buch: „Rhodesia and its Government“ (S. 118/119), der Häuptling Lobengula habe direkt Untertan der Königin werden wollen, und fährt dann fort:

„Die Königin sandte eine gnädige Antwort, aber die Chartered Company (die Rhodesische Land- und Minen-Gesellschaft) trieb ihn, bevor vier Jahre um

waren, in den Krieg und ergriff Besitz von seinem Land. Lobengula war brutal und grausam gegen sein eigenes Volk und gegen die Mashona, aber nichts kann die Art und Weise rechtfertigen, wie er von der Compagnie behandelt worden ist. Wenn jemand Zweifel hat, so möge er die Blaubücher lesen und, was Mr. Madenzie über die Sache gesagt hat, der mehr als irgendein anderer in der Lage war, die Wahrheit zu kennen. Ist es ein Wunder, daß die Eingeborenen in ganz Afrika den Glauben zu verlieren beginnen, den sie einstmals in bezug auf englische Ehre und englisches anständiges Handeln hegten, und daß sie meinen, ihre Interessen zählten dem Handelsvorteil gegenüber für nichts?“

Das ist ein ehrliches englisches Wort und man erfährt aus ihm, daß dem englischen Parlament „auf Befehl ihrer Majestät“ früher auch einmal Blaubücher über englische Gewalttaten in Südafrika vorgelegt worden sind, die zu einem großen Eingeborenenaufstand geführt haben. Man hat aber nicht erfahren, daß daraus jemals von englischer Seite der Schluß gezogen worden ist, England oder die Südafrikanische Compagnie seien fortan unwürdig des Besitzes von Matabele- und Mashonaland.

Es ist nie bestritten worden, und am wenigsten von der deutschen Verwaltung in Südwestafrika und vom Gouverneur Leutwein, daß mit dem Händlerwesen unter den Herero Unzuträglichkeiten und Mißbräuche verbunden waren. Gegen diese Mißbräuche wurde aber energisch eingeschritten. Die Verordnung der Zentralverwaltung in Berlin, daß in Jahresfrist alle Forderungen der Händler an die Herero reguliert werden sollten, war ein politischer Fehler, weil durch die Kürze der Zeit Aufregung unter die Herero und unter die Händler gebracht wurde; aber sie war gut gemeint, weil sie die Interessen der Eingeborenen schützen sollte. Ebenso war es richtig, daß vor dem Aufstand ein Hereroreservat vorbereitet wurde, in dem der Landverkauf an Weiße ausgeschlossen sein sollte. Der Hereroaufstand brach aus, weil die Schutztruppe durch den Aufstand der Bondelzwarts südwärts gezogen war. Nachher ist von Herero selber erzählt worden, sie seien dadurch entscheidend ermutigt worden, daß sie gehört hätten: am Dranjesfluß schossen die Engländer auf die Deutschen. Dies Gerücht ging darauf zurück, daß eine deutsche Abteilung unter Hauptmann Böttlin, die im Gefecht von den Hottentotten über den Dranjesfluß gedrängt war, auf dem englischen Ufer entwaffnet wurde. Die Hottentotten, die das sahen, konnten es nicht anders verstehen, als daß die Engländer auf ihre Seite traten. Die außerordentlich formelle Auslegung völkerrechtlicher Vorschriften von seiten einer weißen Macht

gegen die andere in einem Eingeborenenkriege mußte ihnen unverstündlich sein. Das Gerücht verbreitete sich in vergrößerter Form nach Norden und schlug bei den Herero, die durch den Abzug der Schutztruppe zur Bekämpfung des Bondelzwartsaufstandes erregt waren, entscheidend ein. Der Verfasser des Blaubuchs, der so viel aus seinen südwestafrikanischen Quellen zitiert, hätte auch diese Mitteilung leicht aus ihnen entnehmen können.

Wer sich ein Bild davon machen will, auf welche Weise in Südafrika ein großer Eingeborenenaufstand emporgeflammt ist, aber nicht gegen die Deutschen, sondern gegen die englische Oberherrschaft, der studiere die Geschichte des Matabeleaufstandes von 1896. Thomson, der eine gute Quelle ist, berichtet darüber Verschiedenes. Er erzählt (S. 253), daß der Oberhäuptling Lobengula schon am 28. Juli 1893, drei Jahre vor dem Aufstande, sich beschwert habe:

„Ich dachte, ihr kommt Gold zu graben, aber es scheint, daß ihr nicht zum Goldgraben gekommen seid, sondern um mein Volk und Land auszuplündern.“

Warum sind solche Worte, wenn südwestafrikanische Eingeborene sie ausgesprochen haben sollen, beweiskräftig dafür, daß die Deutschen unwert sind, Südwestafrika zu kolonisieren, während Lobengula doch wohl schwerlich als Zeuge gegen die Würdigkeit der Engländer zugelassen werden würde, Matabele- und Mashonaland zu regieren?

Mißbräuchliche Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten, Willkür der Eingeborenenpolizei, Ungerechtigkeiten der weißen Ansiedler, Minderpest und Heuschrecken, der Einfluß der eingeborenen Zauberdoctoren und die Abwesenheit der Schutztruppe (für Dr. Jamesons Raid gegen Transvaal) — das gibt der Reverend John White in einem Brief an den Herausgeber der „Methodist-Times“ vom Januar 1897 (abgedruckt bei Thomson, S. 232/240) als die Ursachen des Matabeleaufstandes an. Wollte man diese Aufzählung nach dem Muster des Blaubuchs beim Hereroaufstand mit einem einseitigen und gehässigen Kommentar versehen, so wäre es keine große Mühe, aus ihr ein vernichtendes Urteil über die englische Herrschaft in Südafrika abzuleiten. Es gibt keine Entschuldigung, schreibt Thomson, für die Behandlung der Matabele vor dem Aufstande.

„Sie brachte die Matabele zur Empörung und verwandelte die Mashona aus einem Volk, das uns als Befreier vom Matabelejoch begrüßt hatte, in ein Volk, das den Tod in seiner schrecklichsten Form wagte, in der Hoffnung, unsere Herrschaft abzuschütteln (S. 230).“

Das Blaubuch hält sich darüber auf, wie Gouverneur Leutwein sich bemüht habe, die Herero in engere Grenzen zu binden, um Raum für die Besiedelung mit Weißen zu gewinnen und die unerfreulichen Folgen des Händlerwesens einzuschränken. Die Verfasser mögen bei Thomson lesen, wie den Matabele in dieser Beziehung mitgespielt worden ist! Die Unruhen der Eingeborenen in Südafrika, sagt Thomson, finden ihre Ursachen gewöhnlich darin, daß man sie unter irgendeinem Vorwande ihres Grund und Bodens beraubt. Der „Financial Record“ beleuchtete diese Frage, indem er im April 1894, also vor dem Aufstande, die englische Redlichkeit bezweifelte, die sich in der Abwicklung der Matabelefrage durch Sir Henry Loch und Lord Ripon bekunden und zum „Aufblühen“ des Landes führen sollte. Das Blatt bemerkt dazu:

„Wenn dies bedeutet, daß man die Matabele ihrer Farmen berauben will, d. h. derjenigen, die einen gewissen Wert haben, und sie statt dessen innerhalb der Grenzen in Orte treiben will, wo es ihnen schwer werden wird, sich zu erhalten, dann können wir sicher sein, daß die Eingeborenenunruhen im nördlichen Transvaal ihren Widerhall im Matabeleland finden werden.“

Und so geschah es auch. Nach Aussage Mr. Carnegies wurden allerdings zwei Distrikte als Wohnorte für die Matabele und Mashona reserviert, doch haben die Eingeborenen davon nicht Besitz ergriffen, da sie aus Erfahrung das dort herrschende Fieber fürchteten (Thomson, S. 89).

Auch der verstorbene Earl Grey läßt sich im „Nineteenth Century“ über diesen Gegenstand aus, indem er schreibt:

„In diesem ganzen Teil des britischen Dominiums werden die Farbigen von den Weißen gewöhnlich als eine untergeordnete Rasse behandelt, deren Interessen systematisch zurückgestellt werden müßten, wenn sie mit denen der Weißen konkurrieren. Hauptsächlich müßten sie von dem Standpunkt aus behandelt werden, daß sie nur dem Vorteil der höheren Rasse dienen. Für diesen Vorteil müssen besonders zwei Dinge in Betracht gezogen werden: Erstens, Erleichterung für die weißen Kolonisten, um Besitz von Land zu erhalten, das bis dahin von eingeborenen Stämmen bewohnt wurde; und zweitens, daß man die Rassenbevölkerung dahin bringen müsse, daß sie soviel und so billige Arbeit wie möglich zu leisten habe. . . . Dieser Wunsch nach billiger Arbeit und das, was man „Landhunger“ nennt, hat die europäischen Ansiedler verleitet, grausam und ungerecht gegen die ungebildeten Stämme vorzugehen.“ (Thomson, S. 190/91.)

Zu dem Landraub gesellte sich der Arbeitszwang. Thomson bemerkt zu dem Thema (S. 198):

„Obgleich sich nichts gegen die zeitweilige Forderung des Arbeitszwanges zum Wohle einer Kolonie in Zeiten von Hungersnot oder sonstigen Nöten einwenden läßt, ist es doch ein ganz anderes Ding, wenn er regelmäßig auferlegt wird, und wenn die Männer nicht vom Staat verwendet, sondern den verschiedenen Gesellschaften zur Förderung ihrer Minen und anderer Besitztümer übergeben werden.“

Lord Grey hatte bestritten, daß den Eingeborenen in Rhodesia Arbeitszwang auferlegt werde. Thomson erwiderte darauf, daß es doch von vielen Seiten bestätigt worden sei, wie z. B. von M. S. J. Taylor, dem Oberkommissär von Matabeleland (S. 185). Auch Mr. Carnegie urteilt dahin, daß die Aufstände wohl mit dem Arbeitszwang in Verbindung ständen:

„ . . . denn ein bisher freier und stolzer Matabele kann nicht in einem Monat oder in einem Jahr durch Stöße und Schläge in einen nützlichen Diener verwandelt werden. Man kann ihn nicht zivilisieren, indem man mit ihm herumzankt, ihn steinigt oder ungerechterweise schlägt, oder indem man auf ihn flucht, weil er nicht englisch versteht. Nicht jeder macht sich solcher Handlungsweise schuldig, doch gibt es eine ganze Menge Arbeitgeber, die dieser Vorwurf trifft. Ich selbst habe solche Fälle kennengelernt, und die Eingeborenen empfinden dann folgendermaßen: Unser Land ist dahin, unser Vieh ist dahin, unser Volk ist zerstreut, wir haben nichts zum Leben, unsere Frauen verlassen uns, die Weißen tun mit ihnen, was ihnen gefällt, wir sind Sklaven der Weißen, wir haben niemanden und haben kein Recht auf Gesetze irgendwelcher Art. Kann es einen traurigeren Kommentar über das Resultat unserer Besetzung von Matabeleland geben?“ (Thomson, S. 187/188.)

Soviel über die Ursachen des Aufstandes aus Thomsons Buch. Wie gut hätte man dieses Zeugnis nach der Methode des Blaubuches dazu verwenden können, um mit einem unwiderstehlichen Aufwand von sittlicher Entrüstung die Beseitigung der englischen Herrschaft über Rhodesia zu fordern. Thomsons Mitteilungen werden bestätigt durch den englischen Oberstleutnant Alderson in seinem Werke: „With the mounted Infantry and the Mashonaland Field Force 1896.“ Dort heißt es (S. 11 ff.):

„Offenbar hatte niemals jemand in Mashonaland es für möglich gehalten, daß die Mashona sich je erheben würden. Alle Welt hatte sich daran gewöhnt, daß, wenn einmal ein Eingeborener etwas Ungehöriges begangen hatte, man sich zwei oder drei Mann hoch in den Kraal begab, den Häuptling herbeiholen ließ, und wenn dieser dann erschien, ihm seinen Kochtopf auf dem Kopfe zerschlug oder ihn mit der Peitsche bedrohte oder bearbeitete. Daß der Wurm sich einmal gegen einen Weißen auflehnen könnte, war einem niemals in den Sinn gekommen, und die Lebensart: »Um einen Mashonokraal einzunehmen, bedarf man nur

eines Schambofs oder einer Schachtel Streichhölzer« war sprichwörtlich geworden.“

In seinem Buch gibt Alderson auch eine eingehende Beschreibung, wie der Aufstand niedergeworfen wurde. Ganze 263 Seiten hindurch liest man von angezündeten bewohnten und unbewohnten Dörfern, von Streifzügen zum Zwecke der Plünderung der Getreidevorräte der Eingeborenen, von Verwüstungen des Landes zur Verhinderung der Saatbestellung u. a. Die Engländer betrauten sogar eingeborene Truppen mit der Ausführung dieser Operationen, so sagt Alderson (S. 206/207):

„Ich sandte das Eingeborenenkontingent aus, um die Verbrennung des Ortes zu vollenden; das war für diese Leute die willkommenste Aufgabe; denn das hieß in ihrem Sinne plündern.“

Auf S. 112, l. c., schreibt Alderson, wie die Engländer in den Berghöhlen Schwefel anzündeten, um die Eingeborenen darin zu ersticken, und auf S. 258, wie sie mit Dynamit die Felshöhlen sprengten, in welche sich die Eingeborenen geflüchtet hatten. Hierzu ist noch zu bemerken, daß nach einer Angabe bei Thomson das Dynamit auch verwendet wurde, als einmal Frauen und Kinder in den Höhlen waren. Wo es solche Zeugnisse aus englischem Munde darüber gibt, wie in Britisch-Südafrika die Eingeborenen durch die Schäden der Verwaltung und durch die Ungerechtigkeit der Weißen zum Aufstande getrieben wurden, hätten die Verfasser des Blaubuchs über Südwestafrika sich hüten sollen, bei ihrer Darstellung des Hereroaufstandes die Schuld einzig und allein auf die Deutschen zu schieben und — größtenteils auf eidliche Aussagen von Eingeborenen, die gar keine Vorstellung davon haben, was ein Eid bedeutet — ein Bild zu entwerfen, das wiederum bezweckt, nicht Deutschland, sondern England als den moralisch allein berechtigten Besitzer von Südwestafrika erscheinen zu lassen. Wissen die Verfasser des Blaubuchs nichts von dem, was Lord Lansdown in der Sitzung des englischen Oberhauses vom 9. Mai 1905 gesagt hat, in der die grausame Behandlung der Eingeborenen in Westaustralien zur Sprache kam? Seine Worte lauteten:

„Ich habe mit einem Gefühl tiefer Entrüstung und auch mit einem Gefühl tiefer Scham diesen Bericht gelesen, weil wir immer geglaubt hatten, solche Mißbräuche seien im britischen Reiche seltener als in fremden Kolonien. Aus dieser Überzeugung heraus haben wir oft genug andere wegen Verfehlungen gegen die Gesetze der Menschlichkeit

angegriffen. Eine der beschämendsten Folgen der in Australien vorgekommenen Dinge ist, daß unsere Vorwürfe in Zukunft einen großen Teil der Autorität einbüßen, den sie bisher besaßen!"

Wenn in einer deutschen Kolonie sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß der weiße Ansiedler für seine kulturell höher zu bewertende Arbeit Bedürfnis nach Land hat, das der unzivilisierte Eingeborene in Menge besitzt, so klagt das Blaubuch über Habgier, Treulosigkeit und Gewalt. Wie aber verfährt der Engländer? Die Zeugnisse über Rhodesia haben wir oben vernommen. Hören wir weiter! Im Jahre 1913 wurde vom Parlament der südafrikanischen Union ein Landgesetz angenommen und vom Generalgouverneur in Vollzug gesetzt. Dieses Gesetz verfügte in Natal und Transvaal die räumliche Trennung der Weißen und der Schwarzen nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande. Nur mehr gegen eine Arbeitsleistung von mindestens 90 Tagen sollte den Schwarzen das Wohnungsrecht auf den Farmen der Weißen gewährt werden. Irgendwelchen sonstigen Lohn erhielten die Eingeborenen für ihre Arbeit nicht. Damit war das bisherige Pachtrecht in rücksichtslosester Form aufgehoben. Die altangesessenen Eingeborenen wurden durch dieses grausame Gesetz der unentbehrlichsten Einnahmen aus ihrer Arbeit beraubt und, wenn sie auf die Forderungen der Farmer nicht eingingen, von ihrem Wohnsitz vertrieben. Zahlreiche schwarze Familien wurden von diesem Schicksal betroffen. Nicht einmal die Missionare durften solche Heimatlose aufnehmen und mußten sie abweisen, selbst wenn sie zu ihrer Missionsgemeinde gehörten. In dieser Not richtete der Vorsitzende des Eingeborenenkongresses, der schwarze Pastor John Dube, einen offenen Brief an die Weißen, der auszugswiese wie folgt lautet:

„Während ihr¹⁾ glücklich und zufrieden in euren freundlichen und behäbigen Wohnungen sitzt, richtet nur einen einzigen Gedanken auf die Hunderte von eingeborenen Familien, Männern, Frauen und Kindern, die in diesem Augenblick in roher Weise hinausgetrieben werden aus ihren Heimstätten auf die Straße, heimatlos, hilf- und hoffnungslos! So wandern sie im Glend im Lande ihrer Väter auf der Suche nach einem armseligen Stückchen Land, um darauf leben zu können. Warum behandelt ihr uns in dieser Weise? Wir wollen keine soziale Gleichheit oder

¹⁾ Aus „Ilanga Lase Natal, Olweishlani, August 22, 1913.“

Vermischung mit eurer Rasse. Wir bitten um die Freiheit, daß wir uns ein Stückchen Land kaufen oder mieten können, wo sich eine Gelegenheit bietet, und daß wir für uns selbst darauf unser Heim errichten dürfen. . . . Was haben wir euch und eurer Rasse getan, daß ihr so hart gegen uns seid? Haben wir uns nicht demütig unter eure Macht gebeugt und allen Besitz und alle Reichtümer unseres Vaterlandes aufgegeben? Haben wir nicht seitdem willig und gerne alle harte und uns nicht zusagende Arbeit, die ihr selbst nicht tun würdet, in euren Industrien, in eurem Handel, in euren Häusern getan? Haben wir nicht unsere geringen Löhne zu eurem Vorteil wieder ausgegeben, wodurch wir euren Handel vorteilhaft erhöhten, so daß unser Geld in eure Koffer wieder zurückfloß? Wodurch haben wir euch geschädigt oder verärgert, daß ihr euch mit erbarmungslosem Herzen auf uns stürzt wie geborene Tyrannen? Das ist nun unser Lohn und was wir von euch zu erwarten haben, einem englischen Volke in einem englischen Lande! Alle Versprechungen sind unter die Füße getreten. Nur Gott ist noch übrig, um uns zu helfen. . . .“

Vielleicht ist es erlaubt, dem Verfasser der Anschuldigungen, die das Blaubuch in der Frage des Hererolandes auf die Deutschen häuft, als Korrektiv außer den Worten Lord Lansdownes auch die Lektüre dieses Briefes des Rev. John Dube zu empfehlen!

Die Eingeborenen im Osten der Kapkolonie haben ein Sprichwort von den Engländern: „Die Menschen, die mit der einen Hand beschützen und mit der anderen töten“. Dieselbe Erfahrung haben die Maori auf Neuseeland mit der Landgier der englischen Ansiedler und mit den englischen Behörden gemacht. Anfang 1835 hatte Neuseeland etwa 2 000 englische Ansiedler. Von 1840 an begann eine systematische Bestiedlung und schonungslose Verdrängung der eingeborenen Maori. Für Gewehre, Tücher, Beile kauften die Ansiedler den Eingeborenen ungeheure Flächen auf dem Papier ab. Diese Episode der englischen Kolonialgeschichte beschreibt der englische Schriftsteller J. S. Hight in seinem Buche „The English as a Colonising Nation“ wie folgt:

„Am 22. Januar 1840 kam der erste Auswanderertrupp in Port Nicholson, Neuseeland, an, und am 29. Januar kam Leutnant Gouverneur Hobson als Abgesandter Englands in der Inselbucht an. Als besonderen Auftrag hatte er die Weisung erhalten, das Recht der Eingeborenen auf ihre Ländereien zu schützen. Nachdem er eine Anzahl eingeborener Häuptlinge in Waitangi versammelt hatte, erklärte er ihnen die Bedeutung des Vertrags, dessen Unterzeichnung er von ihnen

verlangen werde. 50 dieser Häuptlinge unterzeichneten den berühmten Vertrag von Waitangi am 5. Februar 1840. Sechs Monate später trug der Vertrag 512 Unterschriften von sämtlichen bedeutenden Häuptlingen Neuseelands. Der Vertrag enthielt drei Klauseln. Nach der ersten übertrugen die Häuptlinge von Neuseeland an die Königin von England alle ihre Herrscherrechte und Gewalten. Nach der zweiten garantierte die Königin von England den Häuptlingen und ihren Stämmen den völligen und unanfechtbaren Besitz ihrer Acker, Wälder, Fischereien und anderen Eigentums. Die englische Regierung beanspruchte für sich ein Vorzugsrecht beim Verkauf allen Landes oder eines Teils desselben. Die dritte Klausel endlich gewährte den Eingeborenen alle Rechte und Privilegien englischer Untertanen.“

Im Kapitel XIII seines Buches erzählt nun Hight, wie England diesen Vertrag brach

„1860 veranlaßte der Gouverneur Browne einen zweiten Eingeborenenkrieg (der erste war 1845/46). Er wollte die an der Mündung des Waitaralusses in Taranaki gelegenen Ländereien ankaufen. Ein Häuptling, der stets die Engländer kräftig unterstützt hatte und den der Verkauf dieses Landes direkt berührte, widersetzte sich demselben. Der Gouverneur bestand auf seinem Vorhaben und tat, als wisse er nichts von dem Einspruch des Häuptlings, obwohl dieser Einspruch mit den Bräuchen der Maori übereinstimmte und im Vertrage von Waitangi anerkannt war. Er vollzog also den Ankauf und der Häuptling begann die Feindseligkeiten.“

Ein langjähriger Krieg folgte, der zur Vernichtung eines großen Teils der Maori führte. So achtete England den Vertrag über die Rechte der Eingeborenen an ihrem eigenen Lande.

Das Blaubuch geht nun dazu über, die Streitigkeiten der Händler mit den Herero darzustellen, die ins Land kamen, um Rinder zu kaufen, Ochsen für den Export nach der Kapkolonie und Rüche zum Färmen. Ein Herero vom alten Schlage verkaufte womöglich überhaupt kein Muttervieh. Die Herero zur deutschen Zeit aber hatten durch den Handel bereits Bedürfnisse bekommen. Ursprünglich waren englische Händler zu ihnen gekommen. Das Blaubuch behauptet, diese seien von den Deutschen hinausgedrängt worden; das ist aber falsch dargestellt. Die deutsche Verwaltung erließ ein Verbot der Waffeneinfuhr zu den Herero. Darauf erklärten die englischen Händler, ohne Einfuhrerlaubnis für Gewehre und Patronen lohne der ganze Handel nicht und blieben fort. Manche Herero waren Christen geworden, und diese sowie diejenigen, die ihren Sitten nachempfanden, hatten das Bedürfnis nach Kleidung, Stiefeln, Hüten, Tüchern usw. Für diese neuen Bedürfnisse war die jüngere Generation geneigt, sich auch von dem geliebten Vieh zu trennen. Die älteren Leute wider-

sprachen, aber ohne Erfolg. Der Händler, der mit Waren kam, fand vielfach guten Boden. Selten aber verstand sich der Herero zu sofortiger Zahlung. Die Folge war ein schädliches Kreditssystem. Wer über die Händlerfrage billig und gerecht urteilen will, der muß also bedenken, daß unter den Herero selbst eine verschiedene Meinung über die Sache bestand. Es ist richtig, daß die Händler Mißbräuche übten, und die deutsche Verwaltung hat sich alle Mühe gegeben, diese Mißbräuche abzustellen. Es wäre ihr auch gelungen, wenn nicht durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, vor allen Dingen den Abzug der Schutztruppe nach Süden, ganz wie im Matabeleaufstand, die Herero ermutigt worden wären, den Aufstand zu wagen.

2. Die Niederwerfung der Eingeborenen-Aufstände.

Das Blaubuch widmet eine besonders ausführliche Behandlung den von ihm behaupteten Grausamkeiten der Deutschen im Kriege gegen die Herero und Hottentotten, 1904 bis 1906. Auch diese gemachte Entrüstung und die dazu vorgenommene Zusammentragung von wahllos und kritiklos aufgegriffenem Material hätten sich die Verfasser des Blaubuchs sparen können, wenn sie nachgefragt hätten, was in englischen Eingeborenenkriegen vorgekommen ist. Die Matabele sind mit der äußersten Härte verfolgt worden. Wir haben bereits gesehen, daß Höhlen, in die sie sich geflüchtet hatten, ohne Rücksicht darauf, daß Frauen und Kinder dabei waren, mit Dynamit gesprengt und mit Schwefel ausgeräuchert worden sind. Unmittelbar nach dem Aufstande der Matabele 1897 empörten sich auch die Betschuanen, die nördlich vom Oranjefluß wohnten. Der Grund war ein Gezeß der Regierung der Kapkolonie, durch das gewisse Eingeborenenländereien im Betschuanenlande zum Zweck der Besiedelung durch Weiße eingezogen wurden. Die Vertreibung der Eingeborenen aus den ihnen im Jahre 1886 als „unveräußerlich“ verliehenen Reservaten führte zum Aufstand.

Die zur Niederwerfung der Betschuanen unternommenen militärischen Operationen sind in ihren Einzelheiten von dem englischen Oberstleutnant Dalgety berichtet worden, der die Betschuanaland-Field Force befehligte. Seine Berichte wurden in den Cape Parliamentary Papers (B. 3. 1898) veröffentlicht. Sie enthalten dieselbe eintönige Aufzählung der verbrannten Dörfer, der niedergemachten Eingeborenen, der getöteten und gefangenen Weiber, wie sie die Geschichte

aller englischen Kolonialkriege aufweist. (Seite 5, 6, 14, 16, 17, 19, 40, 50, 54, 59 usw.)

Am 17. Mai 1897 hatte die Regierung dem Oberstleutnant Dalgety folgenden Befehl erteilt:

„Es ist durchaus notwendig, daß Sie die Eingeborenen auf jede mögliche Weise verfolgen und bedrohen und sie angreifen, wo Sie nur können.“

Dalgety gibt in seinem Generalbericht (S. 55) an, wie er diesen Befehl aufgefaßt und ausgeführt habe:

„Das einzige mir bekannte Mittel, einen eingeborenen Feind zu belästigen, besteht darin, daß seine Kraale verbrannt und seine Häuser vernichtet werden, und daß man ihn durch stete Bedrohung verhindert, sich in Sicherheit zu bewegen. Gegenwärtig (Mai 1897) sind so ziemlich alle Hütten (etwa 800) zwischen Oliphantskloof und Gamaluse zerstört, und das wenige, das von der Ernte übrigblieb, soll nach Kräften vernichtet werden.“

Auf Seite 51 seines Berichts sagt Dalgety:

„Am 6. Mai 1897 vernichtete ich in der Umgebung die gesamte Ernte der Eingeborenen, der Freunde wie der Feinde, um die letzteren daran zu verhindern, sich nach unserem Abmarsch nordwärts irgendwie verproviantieren zu können.“

Besonders interessant sind die Maßnahmen, die gegen die aufständischen Betschuanen nach ihrer Unterwerfung ergriffen worden sind. Diese erinnern an die Wegführung besiegter Völkerschaften in Gefangenschaft und Sklaverei.

Mehr als 3 000 Eingeborene — Männer, Weiber und Kinder —, die Dalgety über drei Monate lang in dem hügeligen Bezirk von Langeburg gehezt hatte, wurden nach Kuruman befördert, wo sie dem Eingeborenenkommissar übergeben wurden. Dieser schildert in einem amtlichen Bericht (Cape Parl. Papers G. 4. 1898, S. 1) den Zustand, in dem die Betschuanen sich befanden, wie folgt:

„Biele waren durch Hunger in einen bejammernswerten Zustand gekommen. Die Dysenterie herrschte unter ihnen, namentlich unter den Kindern. Sie hatten keinerlei Nahrung noch irgendwelches Getreide.“

Das waren die Folgen dieses Feldzuges, dessen erste Opfer Weiber und Kinder waren. Diese Eingeborenen waren nicht überführt, sich am Aufstand beteiligt zu haben, es war nicht einmal eine gerichtliche Untersuchung gegen sie eingeleitet worden. Man begnügte sich damit, einige von ihnen zu entlassen. Alle anderen dagegen, einschließlich Weiber und Kinder, wurden als Rebellen behandelt. Am

18. August 1897 wurde in Kapstadt folgende Bekanntmachung erlassen, die die Anzeige eines Sklavenmarktes darstellt:

Bekanntmachung.

„Es wird hiermit zur Kenntnis der Farmer und anderer Einwohner gebracht, daß eine Anzahl aufständischer Betschuanen, die sich ergeben haben, am 28. August d. J. und den folgenden Tagen zu ihrer Verfügung gestellt werden können. Anträge sind an den Superintendenten für Eingeborenenangelegenheiten in Kapstadt zu richten, der alle Auskünfte erteilt, usw.“

Kapstadt, 18. August 1897.

J. R. Innes,

stellv. Superintendent für Eingeborenenangelegenheiten.

Der ehemalige Generalstaatsanwalt der Kapkolonie J. Rose Innes hat sein Urteil über die gegen diese „Rebellen“ ergriffenen Maßnahmen folgendermaßen zum Ausdruck gebracht:

„Es war allzeit der Stolz der Engländer, sagen zu können, daß in England alle vor dem Gesetz gleich sind, daß niemand bestraft werden kann, ohne vorher vor den gesetzlichen Richter gebracht worden zu sein, und daß, wer eines Vergehens nicht überführt wurde, frei ist und seine Dienste nach freiem Ermessen anbieten kann. Das ist die Grundlage unserer Freiheit. Diese Grundsätze sind aber in der von uns hier eingeschlagenen Politik durchaus verletzt worden. Diese Verbrecher sind ohne Urteil bestraft worden. Sind sie Verbrecher, so waren sie zu verfolgen. Sind sie keine Verbrecher, so müssen sie frei ausgehen. Die Regierung hat ihnen durch ihre Beamten sagen lassen: „Ihr werdet wegen Hochverrats verfolgt werden, es sei denn, daß ihr mit uns geht und fünf Jahre bei einem Farmer im Westen Arbeit nehmt.“ Natürlich haben die Gefangenen das kleinere von den Abeln gewählt, und sobald ihre Wahl getroffen war, hat man ausgerufen: »Es lebe die Freiheit des Arbeitsvertrages!« Ein von Verhafteten hinter Schloß und Riegel unterzeichneter Vertrag!“

Am 28. August 1905 führte ein Gesetz der englischen Kolonie Natal eine Kopfsteuer von einem Pfund Sterling für jeden mindestens 18 Jahre alten männlichen Eingeborenen daselbst ein. Die Folge dieser Steuer war ein Aufstand der Eingeborenen. Anfang 1906 erhielt der englische Oberst Mackenzie den Befehl, mit bewaffneter Macht die Ordnung im Lande wiederherzustellen.

Das über diese militärischen Operationen dem englischen Parlament vorgelegte Blaubuch (Ed. 2905) gibt eine eingehende Darstellung der englischen Kriegführung gegen Eingeborene. Die Kraale und Dörfer der Eingeborenen werden niedergebrannt, vielfach durch Artillerie in Brand geschossen (S. 12, 24, 30, 40 u. a. D.). Die Bewaffnung und Verwendung Eingeborener als Hilfstruppen wird

wiederholt berichtet (S. 12, 14, 17, 20). Die englischen Truppen verwendeten Dum-Dum-Geschosse. Der amtliche Bericht des Obersten Mackenzie über die Operationen gegen die Zulu und den Angriff auf das Lager des Häuptlings Nathuveli lautet wörtlich:

„Bei Morgenanbruch besetzten meine aus verschiedenen Richtungen anrückenden Kolonnen die umliegenden Hügel und bald war dem Feinde jeder Ausweg abgeschnitten. Ich setzte den Hauptteil des Tales unter leichtes Artilleriefener, und darauf ordnete ich die Jagd auf die Eingeborenen an. Diese Jagd gelang aufs beste; denn 574 Rebellen blieben tot liegen. Wir nahmen zwei oder drei Gewehre; die meisten Feinde waren nur mit Lanzen und Schild bewaffnet. Unsererseits keinerlei Verluste. Alle unsere Truppen haben gut gearbeitet.“

Die englische Kriegführung war derart, daß die Natalregierung den Berichterstatlern der Zeitungen nicht gestattete, sich an die Front zu begeben. Trotzdem sind aber zahlreiche Einzelheiten aus jenem Feldzuge bekanntgeworden. Nach einem Bericht der „Johannesburg Times“ sind 3 000 Eingeborene nach dem Kampf im Monetal getötet worden. Dem Häuptling Bambata wurde der Kopf durch Dr. Platt abgeschnitten und zwei Tage lang ausgestellt, ehe er beerdigt wurde. Major Nicolan, von der leichten Transvaal-Artillerie, sagt in einem Brief an seinen Freund, während des ganzen Feldzuges sei kein Pardon gewährt worden. Die Truppen durchstreiften das Land, schossen auf jeden Eingeborenen, der ihnen begegnete, äscherten die Kraale ein und nahmen das Vieh weg. Andere Privatbriefe sagen, daß zahlreiche Soldaten Esel darüber empfanden, daß man die Gefangenen bei Abbruch des Lagers erschöß. Die „Daily Mail“ fordert bei Wiedergabe dieser Meldungen eine sofortige Untersuchung über diese Grausamkeiten, die des englischen Namens unwürdig seien. Die „London Tribune“ vom 16. Mai 1906 sagt:

„Der Sport der Einäschierung der Kraale in Natal wird also fortgesetzt werden, ohne daß das Kolonialamt eingreift.“

Diese Beispiele für englische Methoden, wenn es sich darum handelt, Eingeborenenaufstände in Südafrika zu bekämpfen, werden genügen. Besonders bemerkenswert ist die Mitteilung, daß bei dem Aufstand in Natal kein Pardon an die Eingeborenen gegeben wurde, und daß offenbar doch auf Anordnung der Befehlshaber unter dem

Unwillen der eigenen englischen Truppen die Gefangenen in den Lagern niedergemetzelt wurden. Dazu vergleiche man die seitens lange Folge von Ausdrücken der äußersten moralischen Empörung, die in dem Blaubuch über Südwestafrika darüber angewendet werden, daß der deutsche General von Trotha einen ähnlichen Befehl gegeben habe. Es ist in der Tat wahrscheinlich, daß eine solche Weisung, wenn auch nicht in formeller Art, vorübergehend während des Hererokrieges erteilt worden ist. Sie hat aber nicht lange bestanden und sie fand sowohl bei den Ansiedlern als auch bei den Truppen überwiegend unterschiedene Mißbilligung. Auf den General v. Trotha, dessen Prinzipien bei der Bekämpfung des Hereroaufstandes auch seitens der deutschen Regierung nicht gebilligt worden sind, werden im Blaubuch die Ausdrücke des größten Abscheues gehäuft. Wissen die Verfasser des Blaubuchs, wie man in England den General Kitchener genannt hat? Er hieß der „Schlächter“ (butcher), von der Niedermetzelung Tausender von verwundeten Mahdisten oder Derwischen nach der Schlacht von Omdurman, bei der Wiedereroberung des Sudan 1898. Verhältnismäßig milde — milder als die Wirklichkeit — klingt noch die Darstellung von Ernest N. Bennett in der Contemporary Review Nr. 397 vom Januar 1899:

„Für die Abschachtung von Unbewaffneten oder sichtlich hilflosen Menschen gibt es keine Entschuldigung, und doch geschah dies nach der Schlacht von Omdurman. Obgleich man sah, daß Derwische mit zerschossenen Gliedmaßen dalagen und keine Waffe hatten, erschöß oder erstach man sie doch erbarmungslos. Nicht nur, daß die schwarzen Truppen dies taten, nein, auch unsere eigenen britischen Truppen nahmen daran Anteil.“

„Weder am Tage der Schlacht noch am darauffolgenden wurden Anstalten getroffen, etwas zur Erleichterung der verwundeten Derwische zu tun. Sie lagen zwei Tage ohne Wasser in der brennenden Hitze des Sudan-August, was schon an sich schlimm genug ist; nun aber wurde der Durst noch durch das Fieber der Verwundung erhöht und steigerte somit die Leiden zu den fürchterlichsten Qualen. Man überließ Hunderte von Derwischen, die sich nicht selbst vom Schlachtfeld entfernen konnten, dem eigenen Schicksal, obgleich es eine Kleinigkeit gewesen wäre, ihnen zu helfen.“

„Es ereignete sich noch ein sehr charakteristischer Fall bei der Eroberung von Omdurman, den man nur als sehr bedauerlich bezeichnen kann. Wir hatten die letzte Attache der Derwische zurückgeworfen und rückten in schnellem Tempo nach Omdurman vor. Die Straßen dort waren voller Flüchtlinge. Männer, Frauen und Kinder, Kamele, Pferde und Esel, mit armseligem Hausrat bepackt, alles drängte in großer Eile vorwärts. Da wurde befohlen, in diesen Flüchtlingsstrom zu schießen. Man kam dem Befehl nach, und besonders in eine Straße, die zum

Flusse hinabführte, fiel ein Hagel von Geschossen, so daß die armen Flüchtlinge nur so stürzten. Natürlich ist es einer siegreichen Armee erlaubt, auf den fliehenden Feind zu schießen. Aber wenn eine große Menge von Kampflosen die fliehenden Soldaten begleitet, so ist es doch eine große Verantwortlichkeit, wenn man das Geschützfeuer unterschiedslos auf diese Menge eröffnet. Am nächsten Tage lagen 500 tote Körper auf den Straßen von Omdurman, auch Leichname von Frauen und kleinen Kindern. Zwei Frauen beugten sich über einen toten Derwisch, als ein Unteroffizier kam und eine von ihnen mit einem Revolver erschöß.“

Was sagt hierzu das Blaubuch, das jede Gelegenheit sucht, um den Deutschen vorzuwerfen, sie hätten im südwestafrikanischen Eingeborenenaufruhr Frauen und Kinder nicht geschont?

Daß Lord Kitchener, der Führer jener „Soldaten der Menschlichkeit“, auch vor Grabschändungen nicht zurückschreckte, ist eine geschichtliche Tatsache. Er ließ das Grab des Mahdi öffnen, die Leiche enthaupten und ihre Teile in den Nil werfen. Lord Morley geißelte am 3. Februar 1899 diese Vorgänge im Unterhaus mit den Worten: „Ein Vorfall, empörend an sich, entehrend für jeden Befehlshaber, der ihn veranlaßt, eine Schande für den nationalen Ruf!“ und Herr Churchill, damals Journalist, später englischer Minister, nannte Kitcheners Schlächtereien: „Vandalismus und Wahnsinn!“

Soviel von Omdurman und von dem, was Lord Kitchener dort zu verantworten hatte. Auch bei der Einnahme von Ägypten wurde mit ähnlich typischer und skrupelloser Brutalität vorgegangen. Welche Methoden die Engländer anwandten, als sie sich in den Besitz des Landes setzten und dabei den berechtigten Widerstand der Ägypter niederschlugen, zeigt am besten das Zeugnis ihrer eigenen Landsleute. Sir W. Butler, ein General, der an der Schlacht von Tell el Kebir teilgenommen hat, beschreibt seine Eindrücke in dieser Schlacht wie folgt:

„Der Angriff überraschte die Ägypter, wie ein Blitz einen schlafenden Menschen überrascht. Sie wurden in jeder Weise verraten, aber nichtsdestoweniger kämpften sie wie die Löwen. Ein trauriges und beredtes Zeugnis des heroischen Endes dieser großen Patrioten. Friede ihrer Asche! Sie schlafen ihren letzten Schlaf im Sande der einsamen Wüste: 10 000, so versichert man; und das war Wolseleys ausdrücklicher Befehl: keine Verwundeten, keine Gefangenen, nur Tote!“

In Südwestafrika haben die meisten deutschen Abteilungen, namentlich solche unter erfahrenen afrikanischen Offizieren, die Trothasche Weisung stillschweigend überhaupt nicht befolgt. Wo es einmal geschehen sein mag, daß gefangene Herero tatsächlich getötet wurden, da kam es dazu infolge der Erbitterung über das Schicksal

der weißen Ansiedler und Soldaten, die von den Herero beim Ausbruch des Aufstandes vielfach grausam ermordet worden waren. Daß die Herero unter dem Einfluß der Christen bei ihnen die Frauen und Kinder größtenteils schonten, ist richtig, wenngleich es auch Ausnahmen gab. Alle weißen Männer aber wurden barbarisch umgebracht.

Das Blaubuch stützt sich für seine Beschreibung der deutschen Grausamkeiten gegen die Herero ganz überwiegend auf „eidliche“ Eingeborenenaussagen. Wie wenig solche wert sind, ist in Südwestafrika bekannt. Über diesen Punkt werden weiter unten in anderem Zusammenhang noch besondere Ausführungen zu machen sein. Es ist auffallend, daß offenbar nur sehr wenige weiße Zeugen über den Hereroaufstand befragt worden sind. Außerdem ist es falsch, wenn die Engländer sich so stellen, als ob sie erst durch die Akten in Windhuk näher Einzelheiten über den Hererofeldzug erfahren haben. Die englische Regierung hatte im deutschen Hauptquartier einen Vertreter, zuerst Oberstleutnant French, später Major Wade. Diesen Herren ist weitgehende Gelegenheit gegeben worden, sich über alles zu orientieren, was mit dem Feldzug zusammenhing. In einer Note vom 20. Mai 1907 schreibt der englische Botschafter in Berlin:

... Bei Gelegenheit dieser Mitteilung an Eure Exzellenz beehre ich mich hinzuzufügen, daß Seiner Majestät Regierung lebhaft wünscht, der Kaiserlich Deutschen Regierung ihren Dank für die Major Wade und seinen Vorgängern gewährten Erleichterungen auszusprechen und für die Zuborkommenheit, mit der diese Offiziere behandelt worden sind.

Warum hat die englische Regierung, wenn ihr das Schicksal der Herero so sehr am Herzen lag, nicht die Berichte dieser beiden Herren schon längst veröffentlicht? Weil sie, nach den Äußerungen zu urteilen, die diese gegenüber ihren deutschen Kameraden in Südwestafrika und in Londoner Klubs gemacht haben, nur anerkennend ausgefallen sein können!

In dem Blaubuch wiederholen sich mehrfach Bekundungen des Inhalts, durch die deutschen Truppen seien auf der Verfolgung längs der Wege Tausende von Frauen und Kindern, von verwundeten und nicht kampffähigen Leuten, getötet worden. Daraus, daß bei der Abfassung des Blaubuchs Aussagen dieser Art mit aufgenommen worden sind, ergibt sich, daß der englische Verfasser keine Vorstellung

davon beseffen hat, wie der Hererokrieg sich abspielte; sonst hätte er derartige Befundungen zurückgewiesen und schon an ihnen erkannt, daß die Eingeborenen die Unwahrheit sagten. Die verfolgende deutsche Truppe hat überhaupt nur selten flüchtende Eingeborene zu sehen bekommen, niemals aber Tausende, nicht einmal Hunderte. Es geschah wohl, daß Nachzügler, namentlich Kranke, zurückblieben, aber diese ließen sich nur selten am Wege nieder, sondern versteckten sich seitwärts im Busch. Bei der Verfolgung nach dem Gefecht am Waterberg wurde mit Aufbietung der letzten Kräfte der Truppe nicht einmal Fühlung mit den fliehenden Herero hergestellt. Jeder, der den Aufstand in Südwestafrika mitgemacht hat, weiß, wie oft im Gegensatz zu der Darstellung des Blaubuches, Frauen und namentlich Kinder, die nicht mehr weiter konnten, von den Soldaten aufgenommen und in Sicherheit gebracht wurden. Die Erzählung des Bastards Jan Cloete, daß ein deutscher Soldat ein Hererokind von 9 Monaten in die Luft geworfen und mit seinem Bajonett aufgefangen habe, während ihm seine Kameraden laut lachend Beifall spendeten, zeigt, wie das Zeugnis eines ungebildeten Eingeborenen, der nicht das geringste Verständnis für die Bedeutung eines Eides besaß, dem englischen Blaubuch genügt hat, einen deutschen Soldaten einer solch bestialischen Rohheit schuldig zu sprechen. Es wird erlaubt sein, hierfür ein Gegenbeispiel anzuführen, das den Vorzug hat, glaubwürdig zu sein, da es von einem englischen Autor bezeugt wird. H. Ling Roth in seinem Buch „Aborigines of Tasmania“, London 1890 (S. 170/71) erzählt:

„Eine Anzahl Schwarzer mit Weibern und Kindern war in einem Bachbett in der Nähe der Stadt . . . beisammen. Die Männer lagen rund um ein großes Feuer, während die Weiber die Abendmahlzeit kochten. Sie wurden von einem Trupp Soldaten überrascht, der ohne Warnung Feuer auf sie gab, sich auf den Schauplatz der Schlächtereie stürzte und dort die verwundeten Männer und Weiber fand, dazu ein kleines Kind bei seiner sterbenden Mutter. Ein Soldat trieb sein Bajonett durch den Körper des Kindes und warf es, so aufgespießt, in die Flammen. Es war nur ein Kind, sagte er!“

Man kennt die instinktive Vorliebe der Eingeborenen für blutige Greuelgeschichten, die sie sich in sinnloser Weise, nur um ihrer Phantasie zu fröhnen, selbst dort ausdenken, wo gar keine Grundlagen vorhanden sind. So z. B. wurde bei Ausbruch des Hereroaufstandes die Farmerfrau Abele Goth in der Nähe von Okahandja von einem Herero durch einen Schuß am Bein verwundet. Die Verletzung war nicht schwer, und die Frau kam einige Tage später nach

Windhuk. Kurz vorher machte in Windhuk ein gefangener Kaffer, der zu den Herero gehört hatte, die die Farm Goth überfielen, die Aussage, er habe gesehen, wie der Frau Goth, die er wohl kannte, der Kopf abgeschnitten und mit dem Kneifer auf der Nase auf das Wellblechdach des Wohnhauses gesetzt worden sei. Kein Wort davon traf zu. Der Mann aber hatte das instinktive Bedürfnis, etwas Schauriges zu erzählen, und er wußte, daß sein Bericht der damals herrschenden, aufgeregten und gegen die Herero erbitterten Stimmung entgegenkam. Ähnliche Beispiele lassen sich viele anführen. Es ist daher eine Leichtfertigkeit, wenn eine amtliche Publikation, wie das englische Blaubuch, derartige Aussagen von Eingeborenen, deren Unzuverlässigkeit und Tendenz auf der Hand liegt, dazu benutzt, um die deutschen Truppen, die in Südwestafrika gefochten haben, herabzuwürdigen. Bezeichnenderweise wird nur ein einziger „Weißer“ mit einer ähnlichen Aussage angeführt. Das ist der Frachtfahrer Daniel Dixon, der auf Seite 66 als „European“ bezeichnet wird. Das aber ist falsch. Dixon war kein Europäer, sondern ein sogenannter Cape boy, ein Südafrikaner mit farbigem Blut. Er galt nicht als Weißer, und machte sich deshalb gelegentlich mit seinen englischen Sympathien wichtig. Daß er jetzt, um den Engländern zu gefallen, eine deutschfeindliche und tendenziöse Aussage gemacht hat, kann niemand Wunder nehmen, der den Mann kennt.

Das übrige Material, das im Blaubuch angeführt ist, um die Grausamkeit der Deutschen zu beweisen, besteht in sechs Zitaten aus dem Roman von Gustav Frenssen „Peter Moors Fahrt nach Südwest“. Frenssen ist nie in Südafrika gewesen, und hat sein Buch nach Hörensagen und Aufzeichnungen, die ihm geschickt wurden, als Roman verfaßt. Mit solchem Material soll im Blaubuch bewiesen werden, daß Deutschland sich unwürdig gemacht habe, eine Kolonie wie Südwestafrika zu besitzen.

Was für Stimmungen unter den Europäern ausgelöst werden, wenn Eingeborene ihre Landsleute ermorden, dafür bringt die Geschichte des indischen Aufstandes bei den Engländern selbst schlagende Beispiele. Als Rana Sahib in Cawnpore die Europäer hatte ermorden lassen, verlangte man in England wie in Indien schonungslose Niedermachung nicht etwa jedes überwiesenen Rebellen, sondern jedes Verdächtigen. Angesehene Engländer verlangten, gefangene Meuterer sollten gepfählt oder leben-

dig verbrannt werden. Disraeli, der spätere Lord Beaconsfield, mahnte zur Besonnenheit und Gerechtigkeit und protestierte dagegen, daß britische Offiziere das Beispiel Rana Sahib's nachahmten. Damit aber erregte er bei der öffentlichen Meinung starken Widerspruch, und mit der größten Befriedigung vernahm man in England, daß gefangene Meuterer zu Hunderten niedergeschossen und zu Duzenden vor Kanonen gebunden und „in die Luft geblasen“ wurden.

In den Aussagen der eingeborenen Zeugen, die das Blaubuch anführt, kehrt mehrmals die Behauptung wieder, die Herero hätten nach dem Gefecht bei Waterberg um Frieden gebeten, aber die Antwort bekommen, es gäbe keinen Frieden, sie müßten alle sterben. Der englische Autor des Blaubuchs, der imstande war, diese Aussagen zu glauben und als glaubwürdig aufzuzeichnen, beweist auch hierdurch, daß ihm die Kenntnis der wirklichen Vorgänge und die Fähigkeit des Urteils über sie mangelt. Gerade nach Waterberg hoffte jedermann in Südwestafrika, die Herero würden durch den Schlag belehrt sein und um Frieden nachsuchen. Hätten sie es getan, so wäre ihnen der Friede gern gewährt worden, denn man wußte nur zu gut, daß die Verfolgung im Sandfeld eine hoffnungslose Sache war, und daß es zum schwersten Schaden für die Kolonie ausschlagen würde, wenn die Herero samt ihrem Vieh zugrunde gingen. Niemals aber zeigte sich eine Gelegenheit zu Verhandlungen. Die Herero flohen weiter und weiter, weil sie hofften, durch die Kalahari zu entkommen. Einem Teil gelang das auch. Man sieht auch an diesem Beispiel, wie wenig Kritik und bona fides von den Verfassern des Blaubuches angewendet werden, wo sich eine Möglichkeit zeigt, die Deutschen schlecht zu machen.

Durch die ganze Schrift, die verfaßt ist, um zu beweisen, nicht Deutschland, sondern England sei würdig, Südwestafrika zu besitzen, zieht sich als roter Faden die teils stillschweigend, teils ausdrücklich gemachte Voraussetzung, die südwestafrikanischen Eingeborenen seien ehrliche, vertrauenswürdige, brave Leute, die im Besitz ihres guten Rechtes friedlich dahinlebten, als die Deutschen kamen, um das Land zu annektieren und die eingeborene Bevölkerung zu mißhandeln. Diesem Eindruck soll es auch dienen, wenn den Darstellungen über die deutsche Schlechtigkeit jedesmal lange Abschnitte vorausgeschickt werden, die „wissenschaftlich“ aussehen sollen und über Geschichte, Sitte und Charakter der Eingeborenen handeln. Wer diese Kapitel

verfaßt hat, der hat entweder die Eingeborenen nicht gekannt, oder er muß sich bewußt gewesen sein, tendenziös zu schreiben.

Das Blaubuch hat einen besonderen Abschnitt über verräterische Handlungen der Deutschen gegen die Eingeborenen. Darin wird hauptsächlich mit den schärfsten Ausdrücken und der größten sittlichen Entrüstung der Fall des Hererohäuptlings Saul von Otjenga und seiner Genossen behandelt, die während des Hereroaufstandes im guten Glauben, es sei ihnen Schonung für den Fall der Übergabe versprochen, zu den Deutschen kamen und niedergeschossen wurden. Die Angelegenheit Saul ist nicht einwandfrei aufgeklärt. Angenommen aber, es habe wirklich hier ein deutscher Befehlshaber falsch gehandelt, so fragt sich, ob nicht ähnliches auch auf englischer Seite in Eingeborenenkriegen vorgekommen ist, und ob, wenn es vorkam, daran dieselbe Schlußfolgerung geknüpft worden ist, die das Blaubuch für Südwestafrika macht: daß ein Volk, dem dergleichen nachgesagt werden könne, darum nicht länger verdiene, eine Kolonie in Südafrika zu besitzen. Thomson erzählt (S. 105 ff.) die Geschichte des Häuptlings Makoni aus dem Matabeleaufstand. Am 26. Juli 1896 griff der englische Oberst Alderson den Kraal Makonis mit 350 Mann an. Makoni flüchtete in eine Höhle hinter den Kraal; die Truppen verbrannten sein Dorf und trieben das Vieh fort. 50 Mann von dem West Riding Regiment und einige Freiwillige blieben in der Nähe von Makonis Schlupfwinkel. Am 13. August schickte dieser zwei von seinen Großleuten und bot Übergabe an, wenn sein Leben geschont würde; am 26. wiederholte er dieses Angebot. Die englischen Befehlshaber versuchten es zunächst mit Gewalt und griffen nochmals an. Sie bekamen aber Makoni nicht in die Hand, und nun wurde mehrfach ein Cape boy, namens Tom, der als Dolmetsch diente, zu ihm geschickt: er solle sich ergeben, sein Leben würde geschont werden. Endlich am 3. September, als Tom ihm im amtlichen Auftrage wieder zuredete, gab Makoni nach. Er kam aus seiner Höhle hervor, aber einer von den Offizieren der englischen Freiwilligen packte ihn am Arm und schleppte ihn fort, indem er behauptete, er habe ihn gefangengenommen. Makonis Leute kamen nun auch aus der Höhle hervor, die vorher von den Engländern mit Dynamitpregungen angegriffen worden war und voll furchtbar stinkender Leichen lag. Makoni wurde in eine Hütte gesteckt, und da man fürchtete, er könnte entspringen, trat ein Kriegsgericht zu-

sammen, das ihn als Rebellen zum Tode verurteilte. Das Urteil wurde sofort vollstreckt. Er starb stolz und gefaßt. Ein Engländer jagte hierüber zu Thomson:

„Ich kenne nichts Großartigeres als Makonis Tod, die Ruhe, mit der er zu seinem Volk sprach und ihm sagte, es solle von fernem Widerstand ablassen; für sich selbst hat er nur um eine anständige Bestattung. Und nun, sagte er, sollt ihr sehen, wie Makoni sterben kann. Er stürzte auf einen Ruck tot zu Boden und wurde unter einem Tabakbaum begraben, wo man ihn erschossen hatte. Seine bittere Klage war, daß man ihm in der Verhandlung keine anständige Gelegenheit zur Verteidigung gegeben hatte.“

Der englische Major wurde zur Verantwortung gezogen, aber man fand sein Vorgehen gerechtfertigt.

Hier haben wir also ein voll bewiesenes englisches Gegenstück zu dem behaupteten deutschen Fall, der Erschießung des Hererohäuptlings Saul. Wollte der Verfasser des Blaubuches ehrlich sein, so müßte er dieselben scharfen Ausdrücke unbedingter Verurteilung, die er auf die Deutschen häuft, auch auf seine eigenen Landsleute im Fall des Matabelehäuptlings Makoni anwenden. Was den Deutschen recht sein soll, muß den Engländern billig sein. So fordert es das Gesetz loyaler Polemik, das auch dem Feinde gegenüber nicht verletzt werden darf. Wie aber hat ein Engländer gesagt, daß wegen solcher Vorfälle das englische Volk nicht wert sein soll, Kolonien in Afrika zu besitzen. In den Fällen, die das Blaubuch behandelt, soll eben Stimmung dafür gemacht werden, daß Südwestafrika nicht deutsch bleiben dürfe. Daher verfährt der Verfasser parteiisch. Mit besonderem Nachdruck wird noch im Blaubuch betont, wegen des Falls Saul hätten die Eingeborenen alles Vertrauen zu den Deutschen verloren. Wie aber urteilt Thomson über den Fall Makoni? Er sagt:

„Wie man auch versuchen möge, einen Milderungsgrund dafür zu finden, so ist es doch unmöglich, die Ungerechtigkeit dieser Handlungsweise zu übersehen oder die Wirkung zu verkennen, die dieses Vorgehen auf andere Häuptlinge haben mußte. Natürlich fürchteten sie, ihre Waffen abzuliefern, oder sich zu übergeben, wenn sie angegriffen wurden. Sie zogen es vor, zu flüchten, oder in ihren Höhlen durch Dynamit vernichtet zu werden. Sie haben jeden Glauben verloren, daß wir unser gegebenes Wort halten würden, denn gemeinsam mit vielen Weißen glauben sie, daß Makoni unter dem Eindruck stand, daß sein Leben geschont würde, wenn er herauskäme, und es wird schwierig sein, ihr Vertrauen wieder zu erwerben.“ (S. 113.)

Meinen die Verfasser des Blaubuchs nun, daß seitdem auch die britische Flagge nicht mehr über Matabele- und Mashonaland hätte wehen dürfen?

Nach derselben Methode wie die Hererofrage wird auch das Vorgehen der Deutschen, namentlich des Gouverneurs Leutwein, gegen die Hottentotten, dargestellt. Das Blaubuch gibt, meist im Anschluß an die Darstellung des Leutweinschen Buches, „Elf Jahre Gouverneur in Südwestafrika“, die Entstehung der Schutzverträge mit jedem einzelnen Stamme wieder und erzählt besonders ausführlich die Unterwerfung der Witboois durch die Kämpfe in der Nauklust. Fast jede dieser 20 Seiten (77 bis 97) ist ein Muster für tendenziös zu-rechtgemachte Darstellung. Wie durchweg im Blaubuch erscheinen die Hottentotten auch hier als freiheitsliebende, edle und tapfere Gestalten. Auf ihrer Seite ausschließlich ist das Recht; ihnen gebührt alle Sympathie. Mit Gewalt und Treulosigkeit werden sie von den Deutschen unterworfen. Der Gouverneur Leutwein wird als eine zynische Figur, seine Praxis als „typisch deutsch“ abgemalt. Das Verfahren, die Hottentotten und ihre räuberischen, grausamen Häuptlinge als ehrbare Leute und unschuldige Opfer darzustellen, ist lächerlich. Wenn es Gouverneur Leutwein gelang, in jahrelanger Arbeit und mit verhältnismäßig geringen Opfern die Autorität der deutschen Verwaltung über die degenerierten Hottentottenstämme aufzurichten, so ist es unehrlich, ihn in der Rolle des Betrügers und Vergewaltigers edler Helden darzustellen. Der Verfasser der betreffenden Abschnitte im Blaubuch gibt mit besonderer Vorliebe die Briefe Witboois wieder, in denen dieser nach seiner Gewohnheit einen Schwall religiöser Phrasen ausgießt, um sein Handwerk zu rechtfertigen und den Adressaten zu verblüffen. Von dieser Art Korrespondenz weiß man genug, wenn man sich erinnert, wie Witboot sich bei seinen Raubzügen und Schlächtereien gegen die Herero, die ihm dazu dienten, seine arbeitsscheuen Leute zu füttern und um seiner Grausamkeit zu fröhnen, sich als das auserwählte Werkzeug Gottes gegen seine Feinde bezeichnete. Hiernach hat es doch keinen Sinn mehr, seitenlange Salbadereien dieses Räuberkapitäns abzudrucken, um damit Stimmung gegen die Deutschen zu machen. Ähnliche Größen wie Witboot, nur kleiner und weniger zäh und geschickt, waren auch die übrigen Häuptlinge, die genötigt wurden, unter deutsche Herrschaft zu treten, und von denen das Blaubuch jedem einzelnen Worte des Mitleids mit hämischen Bemerkungen gegen die Deutschen widmet.

In demselben Stil wird die Geschichte des Aufstandes der Bondelzwarthottentotten von 1903 und des allgemeinen Hottentottenaufstandes von 1904 bis 1907 erzählt. Die Darstellung beruht auch hier größtenteils auf langen, wörtlich angeführten „eidlichen“ Aussagen von Eingeborenen, die tendenziöser Weise als Chief, Magistrate, Commandant und mit ähnlichen Titeln bezeichnet werden. Diese von den Buren entlehnten Titulaturen pflegten sich die sogenannten Großleute der Hottentotten prahlerisch beizulegen. Die Aussagen solcher Eingeborenen sind das Hauptbeweismittel für das Blaubuch, um den Deutschen die Schuld am Ausbruch des Aufstandes von 1903 zuzuschreiben.

Witbooi war tapfer; er und sein Stamm liebten wie alle Hottentotten die Freiheit. Man mag ihrem Versuch, sich zuletzt während des Hererokrieges noch durch eine allgemeine Empörung von der deutschen Oberherrschaft freizumachen, unter diesem Gesichtspunkte selbst Worte der Sympathie widmen. Namentlich für einen Engländer wäre das nicht unbegreiflich. Auch Gouverneur Deutwein hat für Witbooi Worte der Teilnahme nach seinem Tode gefunden. Sachlich aber, wie das Blaubuch tut, auf die Seite der Hottentotten gegen Deutsche zu treten, ist nur durch die ausgesprochene Tendenz der Verfasser erklärlich, alles was die Deutschen tun, finster darzustellen, damit als helle Schlußfolgerung Englands Recht auf Südwestafrika erscheine.

Auch der Abschnitt des Blaubuches (S. 52 bis 55), der die Überschrift trägt: „Mit welchem Wert die Deutschen das Leben der Eingeborenen einschätzen“, ist illoyal zurechtgemacht. Hier wird zunächst eine Zusammenstellung des Gouverneurs Deutwein angeführt, wonach Morde und Totschläge, von Eingeborenen an Weißen begangen, erheblich schärfer bestraft worden sind als solche, die Weiße an Eingeborenen verübten. Besonders ausführlich wird der Fall eines Unteroffiziers erörtert, der in betrunkenem Zustande durch sinnloses Schießen, weil er sich verfolgt glaubte, eine Hererosfrau getötet hatte, die in ihrem Wagen schlief, und der dafür nur zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden sei. Mit sittlicher Entrüstung wird auch die Äußerung des Professors Dr. Karl Dove festgenagelt: weil die Hereros zahlreicher seien als die Deutschen, so müßten die Strafen gegen sie streng ausfallen; Milde gegen die Eingeborenen, d. h. bei

Vergehen gegen die Weißen, sei Grausamkeit gegen die Weißen. Dieses Prinzip, daß eine kleine weiße Minderheit gegenüber einer großen Mehrzahl von kriegerischen und barbarischen Eingeborenen auf Strenge angewiesen ist, haben die Engländer dort, wo sie sich in ähnlicher Lage unter primitiven Verhältnissen befanden, selber mit äußerster Schärfe befolgt. Ebenso existieren auch in der englischen Kolonialgeschichte Beispiele genug dafür, daß offiziell und inoffiziell das Leben der Eingeborenen geringer geschätzt worden ist als das der Weißen, und mitunter nicht nur geringer geschätzt, sondern überhaupt für nichts geachtet. Es darf zum Beweis aus neuester Zeit nur an den berühmten Denschawaisfall aus Ägypten erinnert werden, wo bei einem Zusammenstoß zwischen Engländern und ägyptischen Bauern ein englischer Offizier beim Laufen der Hitze und Erschöpfung erlag. Der Grund des Handels war, daß die Engländer den Bauern ihre zahmen Tauben, fast ihren einzigen Besitz, weggeschossen. Vier Bauern wurden zum Tode verurteilt und sofort gehängt, sechs erhielten unerhört lange Zuchthausstrafen und allesamt eine Prügelstrafe von 50 Hieben!

In der Kolonie Neusüdwales gab es in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ein Gesetz, wonach derjenige, der den schwarzen Mörder eines Weißen vor Gericht brachte, 100 Pfund Sterling Prämie erhielt, wer aber einen Weißen anzeigte, der einen Schwarzen ermordet hatte, nur 25 Pfund. 1839 bildete sich in Sidney eine Gesellschaft zum Schutz der Eingeborenen und brachte mit vieler Mühe ein Gesetz durch, wonach Eingeborenenkommisare ernannt wurden. Diese Schutzmaßnahmen regten die weißen Ansiedler so auf, daß sie eines Tages hinausritten, und, um zu beweisen, daß sie sich die willkürliche Verfügung über Leben und Tod der Eingeborenen nicht nehmen lassen wollten, 30 Männer, Weiber und Kinder aus einem Eingeborenenlager in eine Hütte trieben, sie an einen Strick banden und hintereinander abschlachteten. Der Gouverneur war ein gerechter Mann und setzte schließlich durch, daß gegen die weißen Mörder die Todesstrafe ausgesprochen wurde. Er hatte aber aufs äußerste mit dem Widerstand der öffentlichen Meinung der ganzen Kolonie zu kämpfen. Noch bezeichnender dafür, wie damals das Leben der Eingeborenen in Australien geachtet wurde, ist der Bericht H. Ving Roths in seinem Buch „Aborigines of Tasmania“, London 1890 (S. 171). Dort wird erzählt:

„Es war ein beliebtes Vergnügen, die Eingeborenen zu jagen; man wählte einen Tag aus und lud die benachbarten Ansiedler zum Picnic ein. Nach dem Essen, wenn alle lustig und vergnügt waren, nahmen die Herren ihre Gewehre und Hunde und gingen, begleitet von 2 oder 3 Sträflingen als Diener, durch den Busch, um eingeborenes Volk aufzuspiüren. Manchmal kamen sie ohne Erfolg heim, ein anderes Mal gelang es ihnen ein Weib zu töten, oder wenn das Glück gut war, einen Mann oder zwei.“

Weiterhin wird noch ein Beispiel von der Wertschätzung des Eingeborenenlebens und der Behandlung der Eingeborenen erzählt:

„Ein Mann namens Carrots tötete einen Eingeborenen bei dem Versuch, ihm sein Weib fortzunehmen, schnitt dem Toten den Kopf ab und zwang das Weib, mitzugehen, indem er ihr den Kopf um den Hals hing, um ihn als Spielzeug zu gebrauchen.“

Derartige grauenhafte Zeugnisse lassen sich aus der englischen Literatur noch weiter anführen. Wie der gewöhnliche englische Ansiedler auch in Südafrika den Eingeborenen menschlich wertet, das bezeugt Thomson (S. 115), dem einer seiner Gewährsleute in Rhodesia, „ein Mann in guter Stellung“, erklärte:

„Ich betrachte die Eingeborenen als höhere Affen, und je schneller sie ausgerottet werden, desto besser!“

Wollte man auf all das die Schlußfolgerung des Blaubuches über Südwestafrika anwenden, so könnte sie nur dahin lauten, daß die englische Nation sich das Recht nicht einmal, sondern vielmals verwirkt haben müßte, Kolonien zu besitzen und Eingeborene zu regieren.

Besonders ausführlich geht das Blaubuch auf die Behandlung der Eingeborenen, Herero und Hottentotten, nach der Niederwerfung des Aufstandes ein. Zahlreiche Zeugenaussagen werden aufgeführt, um zu beweisen, daß die während des Aufstandes gemachten Gefangenen und diejenigen, die sich am Schluß ergeben hatten, mißhandelt worden seien, keine Pflege gefunden hätten, und daß die Sterblichkeit unter ihnen sehr groß war. Ebenso wird es als Härte getadelt, daß nach dem Aufstande allen Eingeborenen die Erlaubnis entzogen wurde, ohne Genehmigung des Gouverneurs Rinder zu halten. Diese Maßregel wurde tatsächlich getroffen; sie war aber, wie in Südafrika allgemein bekannt ist, nur als vorübergehend gedacht. Zuletzt war auf dem südwestafrikanischen Landesrat von 1914 davon die Rede, daß es an der Zeit sei, das Verbot aufzuheben; verschiedene Anträge in dieser Richtung wurden gestellt. Sie fanden noch Widerspruch, und dieser erklärt sich, wenn man das Hererosprich-

wort kennt, „Rühe sind Krieger“, d. h., wer viel Rinder besitzt, kann Gefolgsleute um sich sammeln und sie ernähren. Als das Verbot der Rinderhaltung erlassen wurde, war es die Absicht der deutschen Verwaltung, einem neuen Eingeborenenkriege vorzubeugen. Im Halten von Schafen und Ziegen war den Eingeborenen keine Beschränkung auferlegt, und es können Fälle namhaft gemacht werden, in denen Eingeborene, die nach dem Aufstand auf südwestafrikanischen Farmen dienten, sich bis zu 500 Stück Kleinvieh herangezüchtet hatten. Manche Farmer sahen sich gezwungen, ihre Viehwächter deshalb zu entlassen, weil diese zu wohlhabend geworden waren, so daß sie mehr für das eigene Vieh als für das der Farm sorgten und das Vieh der Leute einen zu großen Teil der Farm abweidete. Für 100 Stück Kleinvieh sind 50 bis 100 ha Weideland, im Süden der Kolonie noch erheblich mehr, nötig. Es kann also nicht bestritten werden, daß die Erlaubnis der Kleinviehhaltung einen weitgehenden Ersatz für das Verbot, Großvieh zu besitzen, enthielt. Außerdem ist es nicht ohne Interesse zu erwähnen, daß gerade Farmer aus Britisch-Südwestafrika die Maßnahme des deutschen Gouverneurs, den Eingeborenen das Halten von Großvieh zu verbieten, für außerordentlich glücklich und nachahmenswert erklärten. Sie sagten, für das materielle Dasein der Leute sei durch das Kleinvieh ausreichend gesorgt, und wenn der Farbige keine Rinder halten dürfe, so bedeute das wirtschaftlich und politisch eine starke Sicherung für die weißen Ansiedler. Es geht also nicht an, die deutschen Bestimmungen, die, wie gesagt, nicht einmal dauernden Bestand haben sollten, als barbarisch hinzustellen.

Zu den Ausführungen des Blaubuches über die Behandlung der Gefangenen, über ihre Verteilung als Arbeiter auf den Farmen, über die Gefängnisse und die Deportationen ist zu bemerken, daß bei der außerordentlichen Not an Arbeitskräften, bei dem mangelhaften Zustand der Verkehrsmittel und der Erbitterung der Soldaten und Ansiedler, Mißstände an einzelnen Stellen vorgekommen sein mögen. Sie werden aber in dem Blaubuch in übertriebener und gehässiger Weise dargestellt. Vor allen Dingen dient die Aufzählung der vielen Aussagen, die als Beweis herangezogen werden, wie stets im Blaubuch, nicht dem Zweck einer objektiven Ermittlung des Tatbestandes, sondern sie geschieht, um zu beweisen, daß die Deutschen, weil sie derartiges begangen haben und geschehen ließen, nicht im Besitz der Kolonie bleiben dürften. Diese zu Anfang des Blaubuches als dessen

eigentlicher Zweck von dem Herausgeber selbst verkündigte Tendenz richtet sich selbst, wenn man daran denkt, wie auf englischer Seite in Eingeborenenkriegen verfahren worden ist, und wie Engländer ihre Gefangenen unter ähnlichen Umständen behandelt haben. Das furchtbarste Beispiel hierfür ist das qualvolle Hinsterben der 26 379 Frauen und Kinder in den Konzentrationslagern im Burenkriege. Die Schilderung, die von englischer Seite über die Zustände in den Konzentrationslagern gegeben worden ist, erregte seinerzeit das Entsetzen der Kulturwelt, nicht zuletzt in menschlich fühlenden Kreisen in England selbst.

Wie in englischen Kolonien Eingeborene behandelt werden, dafür ist es nicht schwer, Zeugnisse zu finden. Die Willkür der Beamten ist an der Tagesordnung. John Harris in dem Werk „Dawn in darkest Afrika“ (1912) schreibt (S. 151):

„Auch Träger werden in großer Zahl gebraucht, und zwar für Entfernungen, die jedes Eingeborenengesetz verlegt. Vor zwei Jahren beschloß ein englischer Beamter in Nigeria, eines Sonntags morgens eine Reise anzutreten; da seine Träger nicht schnell genug marschierten, ging er in die beiden nächsten Kirchen und nahm die Versammlung einschließlich des eingeborenen Predigers fest; um seine kleine Autorität und Abneigung gegen hohe Ideale zu beweisen, verlangte er, daß der Prediger seine Whiskyfliste trug. In der Entfernung betrachtet, wirkt so eine Sache wahrscheinlich nur lächerlich, aber an Ort und Stelle ist das etwas ganz anderes. Die Missionare von Südnigeria, gleichviel, welcher Sekte angehörig, sind von frommer und edler Gesinnung; sie haben in die Herzen der Eingeborenen eine tiefe Ehrfurcht für alle Dinge eingefloßt, die mit dem Gottesdienst zusammenhängen, und nichts wird aus dem Gemüte der Eingeborenen jemals das — mild ausgedrückt — unehrerbietige Betragen des Vertreters der christlichen Regierung Englands auslösen.“

Das Blaubuch entrüstet sich aufs äußerste über die Mißstände in der Gefangenenbehandlung und im Gefängniswesen Südwestafrikas unter der deutschen Verwaltung. Die Zeitung „African World“ vom 3. Juni 1905 teilt lehrreiche Einzelheiten über das Regime der südnigerischen Gefängnisse mit.

„Im Gefängnis von Calabar herrscht die Dysenterie unter den Gefangenen; wöchentlich sterben fünf oder sechs an dieser bössartigen Krankheit. Seit lange schon ist das Gefängnis von Calabar infiziert, und die amtlichen Ärzte haben die größte Mühe zur Bekämpfung dieses Übels angewendet. Der Grund des Leides liegt meines Erachtens darin, daß das Gefängnis überfüllt ist. Es enthält fortwährend 400 bis 500 Gefangene, die zu je sechsundzwanzig in einer Zelle liegen; in Wirklichkeit freilich bergen einzelne Zellen nämlich bis fünfunddreißig Ge-

fangene. Aus guter Quelle erfahre ich, daß von 200 Gefangenen, die anfangs des vorigen Jahres aus Asaba gesandt wurden, nur noch fünf am Leben sind!“

Wie man sieht, hat die englische Kolonialverwaltung, die die armen Gefangenen zum Selbstmord treibt, gar nichts Väterliches, nicht einmal ist sie menschlich. Und diese selben Engländer, die derlei zulassen, sind es, die die deutsche Regierung angreifen.

Ein deutscher Bezirkschef in Kamerun berichtet über das, was in dem unmittelbar benachbarten englischen Nigeria an der Tagesordnung war, folgendes: Ein englischer Hauptmann marschierte Juni 1914 mit Soldaten und Trägern nördlich des Großflusses in seinem Bezirk im Muntschilande. Als er am Spätnachmittag in dem Dorfe, in dem er übernachten wollte, eintraf, waren die Träger mit den Begleitsoldaten zurückgeblieben und trafen erst nach Sonnenuntergang in dem Lagerplatz ein. Der Hauptmann erklärte, daß die Soldaten mit je 25 Hieben bestraft werden sollten. Als ihm entgegengehalten wurde, daß in deutschen Kolonien die Prügelstrafe bei Soldaten längst verboten sei, erklärte er, daß dies in Nigeria auch nicht gestattet wäre und fügte hinzu: „aber die Sache ist einfach die, man braucht die Strafe ja nicht in die Bücher hineinzuschreiben.“

Ralph A. Durand gibt in der Augustnummer 1904 der „Monthly Review“ (S. 91) das folgende Beispiel englischer Justiz im Mashonalande:

„Kurze Zeit nach dem Aufstande in Mashonaland verhaftete ein Eingeborenenkommisar, sooft ein Mörder oder Aufständischer durchs Land streifte, wenn derselbe auch keinerlei Aussicht auf ein Entkommen hatte, sämtliche Weiber und Kinder der betreffenden Bezirke und requirierte sämtliches Vieh und alles Getreide. Die Folge war, daß die Männer dieses Bezirks, die nun niemand mehr zum Zubereiten ihrer Speisen und zur Bebauung ihrer Gärten hatten, alles aufboten, um den Flüchtigen binnen 48 Stunden einzufangen und abzuliefern.“

Am unglaublichsten sind die Zustände unter dem heutigen englischen Kolonialregiment in Westaustralien. Noch im Jahre 1905 schrieb Kapitän H. C. Barclay, der seit dreißig Jahren Innereustralien bereiste und einer der ersten Pioniere des Landes war, in der Mainnummer der „Review of Reviews for Australasia“:

„Wenn nicht schleunige Maßregeln zur Verbesserung der Lage der Ureinwohner Innereustraliens getroffen werden, die wie durch ein Wunder noch übriggeblieben sind, so ist zu befürchten, daß die Weißen sie bis auf den letzten Mann ausrotten. Versetzt man sich um 25 Jahre zurück, so waren dort, wo heute nur noch vereinzelte, oft kinderlose Familien wohnen, große Volksstämme. . . .“

Danach wäre also die Hauptausrottungszeit für die Eingeborenen Australiens die Zeit von 1880 an gewesen, also etwa die Zeit des Beginnes der deutschen Kolonialpolitik. In welcher Weise bei der Ausrottung der Eingeborenen vorgegangen wurde, das beschreibt der englische Kolonialschriftsteller J. F. Hogan in seinem Buche „Die Iren in Australien“ (S. 312):

„Während der ersten Anfänge wurden die Eingeborenen durch die Weißen, die sie ihrer Jagdgründe beraubt hatten, schlimmer als die Hunde behandelt. Man schloß sie unterschiedslos für die kleinsten Verfehlungen nieder. Ging ein Hammel oder ein Stier verloren, so war das für die Weißen ein ausreichender Grund, um alle Schwarzen im Umkreis von einigen Meilen abzuschlachten. Es ist durchaus und buchstäblich wahr, daß während des ersten halben Jahrhunderts der Kolonisation Australiens die Mehrzahl der Eingeborenen durch Flintenkugeln niedergemacht oder auf wohlüberlegte Art vergiftet wurden; viele sind auch als Opfer der Trunksucht oder der durch die Weißen, die Träger des Christentums und der Kultur, eingeschleppten Krankheiten umgekommen. Das ist das dunkelste und schmachvollste Kapitel aus der Geschichte Australiens.“

Diese Zeugnisse werden genügen, um für objektiv denkende Menschen zu beweisen, wie wenig moralisches Recht die Verfasser des Blaubuchs über Südwestafrika besaßen, selbstgefällig auf die Deutschen herabzusehen. Von allem anderen abgesehen, haben sie sich nicht darum gekümmert, daß es ein großer Unterschied in den Schwierigkeiten der Aufgaben ist, Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft in einem Lande zu treiben, in dem der weiße Ansiedler ein Klima und einen Boden findet, wo er einwurzeln und dauernde Niederlassung gründen kann, und in solchen Gebieten, wo das Klima auf die Dauer nur für Eingeborene erträglich ist. Im ersten Falle hat die Bestiedlung die Tendenz, sich auf Kosten der eingeborenen Besitzer des Bodens auszudehnen; im anderen Falle dagegen kommt keine Konkurrenz des weißen und des schwarzen Mannes über den Bodenbesitz in Frage. England besitzt eine ganze Anzahl von Kolonien, wo das Land ursprünglich von Eingeborenen bevölkert war und wo heute blühende Gemeinwesen von Weißen existieren. Beispiele wie das Festland von Australien, die Inseln Neuseeland und Tasmanien und ausgedehnte Teile von Britisch-Südafrika zeigen, daß das Ergebnis des Zusammenlebens der weißen und der schwarzen Rasse auch unter englischer Flagge in der Regel die tatsächliche Ausrottung der Farbigen auf dem guten Ansiedlungslande gewesen ist. Mit welchem Recht maßt sich also England die Rolle eines Richters über die deutsche Eingeborenenpolitik an?

3. Bergdamara, Bastards, Ovambo und Buschmänner.

Außer mit den Herero und Hottentotten beschäftigt sich das englische Blaubuch noch besonders mit den Bergdamara, den Bastards von Rehoboth, den Ovambo und den Buschleuten, natürlich gleichfalls durchweg mit der Tendenz, Beweismaterial für die „Pflicht“ Englands zu sammeln, auch diese Stämme vor der Wiederkehr des deutschen Regimes zu bewahren. Zu dem Zweck wird in den betreffenden Kapiteln (21, 23, 24 und 25) der Wahrheit ganz nach demselben Schema Gewalt angetan und die bona fides dem Gegner gegenüber ebenso unbedenklich hintangesetzt wie in den vorhergehenden Abschnitten.

Die Bergdamara haben sich niemals gegen die deutsche Herrschaft erhoben. Sie waren stets friedliche, loyale Untertanen und erfreuten sich eines zunehmenden Wohlstandes. Trotz dieser auch dem Verfasser des englischen Blaubuchs bekannten Tatsachen behauptet er (S. 107), die Deutschen hätten die Bergdamara aus Versehen größtenteils ausgerottet; denn die unwissenden deutschen Soldaten hätten im Hererokriege die Bergdamara mit den Herero verwechselt und zu Tausenden vernichtet.

Diese Beweisführung macht der Weisheit eines englischen Staatsdokuments alle Ehre. Die Bergdamara sind der Gefahr einer solchen Verwechslung selbstverständlich aus dem Wege gegangen, indem sie bei Beginn der Feindseligkeiten, soweit sie überhaupt noch im Dienst der Herero standen, diesen entliefen. Während des ganzen Hererofeldzuges haben sie dann im Dienste und auf Seiten der Deutschen gestanden, denn sie hielten es erstens mit dem Stärkeren und hatten zweitens nur Gutes von den Deutschen erfahren.

Als die Herero nach Deutsch-Südwestafrika einwanderten, trafen sie dort ein kleines, wenig entwickeltes dunkelhäutiges Volk, vielleicht von Bantuabstammung, das aber Nama sprach, die sogenannten Bergdamara. Diese wurden von den Herero unterworfen und lebten seitdem teils als Viehhirten und Diener der Herero, teils mit eigenem Vieh in einzelnen kleinen Ansiedlungen im Lande zerstreut. Die älteste und größte dieser Ansiedlungen bildete sich in Okombahe, andere in Ghaub, Mais und in der unmittelbaren Nähe der Ortschaften der Weißen.

Im Jahre 1894 besuchte der Gouverneur Leutwein zum ersten Male die Bergdamara-Ansiedlung in Okombahe. Dieser im Damara-land gelegene Platz gehörte damals den Herero, und nicht, wie das englische Blaubuch angibt, den Bergdamara. Die Herero duldeten diese nur in Okombahe und haben ihnen wiederholt selbst das Tränken ihres Viehs daselbst verweigert. Um die Bergdamara von den Bedrückungen der Herero zu befreien, veranlaßte Gouverneur Leutwein damals den Hererokapitän Manasse in Omaruru, den Platz Okombahe mit Weideland an die deutsche Regierung abzutreten. Hierauf überließ Leutwein durch Vertrag vom 30. November 1894 Okombahe den Bergdamara. Der Vertrag lautet:

Omaruru, den 30. November 1894.

„Der Kapitän der Bergdamara von Okombahe, Kornelius, bestätigt hiermit, von der Deutschen Regierung in Windhoek den Platz Okombahe mit nachstehenden Grenzen zur Nutznießung erhalten zu haben (folgt Grenzbestimmung).

Der Kapitän verpflichtet sich als Gegenleistung, zu Regierungszwecken jederzeit so viel Arbeiter zu stellen als verlangt werden und in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit liegt. Die Regierung wird diese Arbeiter beköstigen und für ihre Beförderung nach den Arbeitsplätzen Sorge tragen, ihnen auch den landesüblichen Lohn gewähren. Ferner verpflichtet sich die Regierung, bei der Requisition der Arbeiter dem eigenen Bedarf der Bergdamara zu Erntezwecken nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die Regierung hat den zur Zeit in Okombahe lebenden Herero gestattet, ungestört ferner dort wohnen zu bleiben. Der Kapitän Kornelius unterwirft sich für sich und seine Rechtsnachfolger auch dieser Bedingung.

Die seitens der Deutschen Regierung im Gebiete von Okombahe zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu treffenden Maßnahmen und zu erlassenden Gesetze erkennen die beiden Kapitäne, und zwar Kapitän Daniel von den Herero und Kapitän Kornelius von den Bergdamara für sich, ihre Rechtsnachfolger und ihre Leute als bindend an.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit bleibt es bei den Bestimmungen des mit dem Kapitän von Omaruru abgeschlossenen Schutzvertrages, mit der einzigen Ausnahme, daß bei Streitigkeiten zwischen den in Okom-

bahe wohnenden Herero und Bergdamara gleichfalls die Kaiserlich Deutsche Gerichtsbarkeit Platz greifen soll.

Der Kaiserl. Landeshauptmann a. J.	Kapitän der Herero
gez. Leutwein.	gez. Daniel.
gez. Volkmann, Distriktschef.	Kapitän der Bergdamara
gez. Bernsmann,	+ Handzeichen des Kapitäns
Missionar u. Dolmetscher.“	Kornelius.

Über den Zweck dieses Vertrages schreibt Gouverneur Leutwein in seinem Berichte vom 11. Dezember 1894 an das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung: „Dadurch, daß die Bergdamara in Okombahe als geschlossenes Gemeinwesen nun direkt unter deutsche Oberhoheit getreten sind, haben wir nicht nur einen Stamm von Arbeitern zu unserer Verfügung, sondern es ist auch der Grund zur allmählichen Loslösung und Befreiung der Bergdamara von ihren Unterdrückern, den Herero, gelegt.“

Die falsche Darstellung des Blaubuchs über den Ursprung des Bergdamara-Reservats von Okombahe ist ein Musterbeispiel für die Ungenauigkeit und Unloyalität, mit der die Verfasser arbeiten, wo es sich darum handelt, eine Sache zum Schaden der Deutschen zu wenden. Der Grund ist immer derselbe: England wünscht das Land zu nehmen, möchte das aber nicht eingestehen, sondern sucht nach Gründen, die den Raub als eine moralische, womöglich als pflichtmäßige Handlung erscheinen lassen könnten. In Südwestafrika kennt jeder ältere Ansiedler aus der Leutweinschen Zeit die Geschichte, wie die Klippfaffern von Okombahe durch die Deutschen von den Herero befreit und Besitzer des Platzes wurden. Die Verfasser hätten das leicht erfragen können.

Die südwestafrikanische Verwaltung befolgte grundsätzlich eine auf Verbesserung des Loses der Bergdamara gerichtete Politik. Unterm 29. August 1895 berichtete Gouverneur Leutwein:

„Zum Kapitän der im Bezirk Grootfontein wohnenden Bergdamara und Buschleute habe ich den Johannes Krüger in Ghaub eingesetzt. Damit wird ein weiterer Sammelpunkt für die Bergdamara geschaffen.“

Krüger, ein Kapbastard, hat sich später schlecht bewährt. Er geriet zu Anfang des Hereroaufstandes in den Verdacht des Mordes an einem weißen Farmer, Merkel, und wurde mit seinen Leuten nach

Grootfontein befohlen, um dort unter Aufsicht zu sein. Seine Haltung blieb zweideutig.

Zum Abschluß weiterer Verträge mit Bergdamara ist es bis zum Ausbruch des Hereroaufstandes nicht gekommen. Während der Niederwerfung des Hereroaufstandes sind die Bergdamara treu geblieben. Sie entließen ihren Herren, den Herero, und traten in steigender Zahl bei den Deutschen in Dienst. Im Blaubuch heißt es, weil die Deutschen ihnen die Gewehre weggenommen hätten (S. 108), seien sie loyal geblieben. Der Gewährsmann des Blaubuchs hierfür ist ein Bergdamara, namens Choresib, der auch eine große, im Blaubuch als Aussage wörtlich aufgenommene Phantasiegeschichte über nicht gehaltene Versprechungen des Gouverneurs Leutwein an die Bergdamara erzählt. Seine Angabe, die Bergdamara wären von den Deutschen „entwaffnet“ worden, ist lächerlich für jeden, der die südwestafrikanischen Verhältnisse vor dem Aufstand kennt, denn die Bergdamara haben nie eine nennenswerte Anzahl von Feuerwaffen besessen; dazu war ihre Lage von jeher viel zu dürftig. Während des Aufstandes waren Tausende von ihnen im Dienste der Proviantkolonnen und der Etappenformationen der deutschen Truppen, und sie waren von Herzen mit ihrer Lage zufrieden, weil sie wohl noch nie in ihrer Geschichte so reichliche Nahrungsportionen erhalten haben wie damals. Sie nahmen daher an Zahl und Wohlstand zu.

Wie grob fahrlässig das Blaubuch gerade in der Bergdamarafrage mit der Wahrheit umgeht, ist bereits bei der Kritik der englischen Eingeborenenstatistik erwähnt worden. Darauf, daß von der deutschen Zählung von 1911 einfach die Kinder weggelassen und nur 12 831 Bergdamara gezählt wurden, und auf die vage Behauptung, daß die vor dem Kriege niemals gezählten Bergdamara damals 30 000 Seelen stark gewesen seien, gründete das Blaubuch ja seinen durch nichts gerechtfertigten Schluß, daß die Differenz von den Deutschen im Hereroaufstand vernichtet worden sei!

Die Behauptung des Blaubuches (S. 110), die Deutschen hätten die Bergdamara nach dem Hereroaufstand ebenso behandelt wie die aufständischen Stämme, ist gleichfalls unwahr und konnte nur aufgestellt werden, wenn man jede objektive Erkundigung unterließ. Nach Beendigung des Hererokrieges wurden die Bergdamara für ihre Treue durch Landüberweisungen und regelmäßige ansehnliche Lebensmittel-schenkungen zu Weihnachten belohnt. Am 21. Mai 1906 berichtete

Gouverneur v. Vindequist aus Okombahe: „Das zu Okombahe gehörige Garten- und Weideland habe ich in seinem ganzen Umfang den Bergdamara als Belohnung für ihre während des Krieges bewiesene Treue bestätigt.“ Gleiche Landüberweisungen erfolgten auch an anderen Orten.

Unwahr ist ferner die Behauptung des Blaubuchs (S. 108 und 110), die Bergdamara in Okombahe hätten keine Gerichte gehabt, zu denen sie hätten gehen können. Eine Durchsicht der Akten des Bezirksamts Omaruru würde dem englischen Verfasser gezeigt haben, daß der Bezirksamtman von Omaruru jeden zweiten Monat Okombahe besuchte und in Eingeborenen-sachen daselbst Recht sprach, wenn Streitfälle vorlagen. Alle diese unwahren Behauptungen des englischen Dokuments wie auch die ständige Wiederkehr der Äußerung der vernommenen Bergdamara (S. 110): „Ich möchte die deutsche Herrschaft nicht mehr über diesem Lande sehen,“ — sollen nur dem Zwecke dienen, die nackte britische Eroberungsabsicht mit Gründen der Moral und Menschlichkeit zu bekleiden. Was hätten die Bergdamarazeugen wohl erwarten sollen, wenn sie den Engländern auf Befragen geantwortet hätten, sie wollten lieber die Deutschen zurückhaben? Derartige Methoden werden keinen Kenner Englands täuschen, der sich daran erinnert, wie groß Englands Eroberungs- und Gewinnjucht ist, und wie dieses selbe England nicht davor zurückschreckte, einen Eingeborenenstamm Afrikas nach dem andern zu dezimieren, ja selbst 26 379 unschuldige Burenfrauen und -kinder in Konzentrationslagern langsam hinzumorden, weil das Land der Buren englisch werden sollte.

Über die Bastards von Rehoboth ist die Darstellung des englischen Blaubuchs von der Gründung und Entwicklung der kleinen Gemeinde der Bastards im allgemeinen zutreffend. Die Bastards von Rehoboth sind bis zum gegenwärtigen Kriege loyale deutsche Untertanen gewesen und haben der Schutzgebietsverwaltung nur selten Anlaß zur Klage gegeben.

Unwahr ist jedoch die englische Darstellung von den Ursachen und dem Verlauf des Bastardaufstandes vom April 1915. Diese Darstellung gründet sich im wesentlichen auf die Aussagen der Bastards, und zwar der Hauptträdelsführer, die in einer jedem normalen Rechtsempfinden widerstreitenden Weise von den englischen Behörden in dieser Sache sogar eidlich vernommen worden sind. Außerdem kann

die englische Darstellung schon aus dem Grunde nicht mit dem Anspruch auf Objektivität und Loyalität auftreten, weil die Engländer selbst die Bastards alsbald beim Beginn des Krieges zum Ungehorsam und Aufstand gegen die Deutschen angestiftet haben. Das zu verschweigen und danach doch die Deutschen, so wie das Blaubuch es tut, als treulose Vergewaltiger der Bastards darzustellen, gestützt ausschließlich auf Bastardsausagen, heißt nicht mehr bloß illoyal, sondern ohne elementares Anstandsgefühl handeln. Moralisch ist es das verdammenswerteste Kapitel des Blaubuchs.

Die Ursache des Bastardaufstandes lag nicht, wie das englische Blaubuch behauptet, in angeblicher ungerechter Behandlung der Bastards durch die deutsche Regierung, die angesichts der sehr großen englischen Übermacht wahrlich alles Interesse daran hatte, zum Kriege gegen den auswärtigen Feind nicht auch noch einen Aufstand im Innern zu bekommen. Die Bastards als Kampftruppe gegen weiße Engländer zu verwenden, lag auch nicht in der Absicht des deutschen Kommandos, weil das den Grundsätzen der deutschen Eingeborenenpolitik widersprochen hätte. Den Bastards aber hatten die in das Land eingefallenen Engländer sagen lassen, daß sie sie als Rebellen behandeln und ihr Eigentum konfiszieren würden, wenn ihre Landsleute bei der deutschen Schutztruppe gefangengenommen würden. Diese Zumutung gründete sich darauf, daß die Bastards 50 Jahre (!) vorher wegen Verweigerung von Landbesitz die Kapkolonie verlassen hatten; sie war also ein willkürliches Sophisma ohne Gleichen. Am 26. Juli 1895 hatte die deutsche Regierung mit den Bastards einen Wehrpflichtvertrag abgeschlossen, nach dem diese sich zu militärischen Diensten gegen die Feinde des Schutzgebietes verpflichtet hatten. Wie das englische Blaubuch ferner selbst zugibt (S. 126), hatte General Botha schon im März 1915 eine Zusammenkunft mit dem Bastardkapitän Nels van Wyk. Die Folge dieser geheimen verräterischen Verbindungen war, daß die Bastardkompagnie Mitte April 1915 dem deutschen Schutztruppenkommandeur den Gehorsam verweigerte, und daß die Bastards zahlreiche wehrlose deutsche Farmer im Bezirke Rehoboth ermordeten und ihre Farmen ausraubten.

Dieser Sachverhalt wird bewiesen durch die Aussagen des 1916 nach Deutschland zurückgekehrten Sanitätssergeanten Günther Ziegenhorn, der bis 1915 jahrelang im Bastardlande wohnhaft war und die meisten Führer der Bastards persönlich kennt.

3. sagt über die Ursachen und den Verlauf des Aufstandes folgendes:

„Die Rehobother Bastards zeigten schon zu Beginn des Krieges, daß sie mit den Engländern sich nicht verfeinden wollten. Als vom Gouverneur die Einziehung der Bastardsoldaten auf Grund des alten Vertrages verfügt wurde, weigerten sie sich. Den Ratsleuten wurde auf dem Bezirksamt erklärt, daß sie nicht gegen die Engländer verwendet würden, sie sollten zum Dienst hinter der Front zum Schutze gegen Eingeborene und speziell ihres Landes verwendet werden. Darauf hatten die Ratsleute nichts mehr einzuwenden, und die Einziehung der Bastards begann. Sie wurde durch die Polizeibeamten des Bezirks im Beisein eines Ratsmannes und sehr schonend vorgenommen. Jeder Eingezogene mußte sein Gewehr und möglichst auch ein Pferd mitbringen. Letzteres wurde angekauft oder blieb auf Wunsch Eigentum des betreffenden Bastards, in welchem Falle er eine Mietgebühr erhielt. Die Ausbildung in der Bastardabteilung ging ohne Schwierigkeiten vor sich.

„Die anfangs ganz gute Stimmung in der Bastardabteilung flaute aber bald ab. Die Leute wurden immer widerwilliger. (Betreiflich, weil die englische Verführung und die Angst vor den Engländern wirkten.) Die englischen Kriegsgefangenen, deren Bewachung teilweise den Bastards anvertraut war, benutzten die Gelegenheit, um die Bastards gegen die deutsche Regierung zu beeinflussen.

„Als Ende März und Anfang April 1915 der Süden aufgegeben und geräumt wurde, kamen täglich mehrere Truppentransporte und Flüchtlinge am Gefangenenlager Witdraai, das dicht an der Bahn lag, vorbei. Die Gefangenen flößten den Bastards folgendes ein: „Das Land wird englisch, die Macht der deutschen Regierung ist schon gebrochen. Die Deutschen seht Ihr nie wieder. Die nach der Eroberung des Landes noch Lebenden kommen auf eine Insel.“

„Dies veranlaßte die Bastardsoldaten, an die Ratsleute einen Brief zu senden des Inhalts: jetzt loszuschlagen sei die beste Zeit. Wenn sie nichts machen würden, würden sie dies später zu bereuen haben. Diesen Brief sah die Frau des deutschen Farmers Kaluza, die zum Bastardstamm gehörte, nach dem Aufstand, August oder September 1915, bei ihren Verwandten in Rehoboth in einem Buche liegen.

„Es sind auch direkte Beweise da, daß der Kapitän der Bastards, Nels van Wyk, selbst vorbereitende Schritte zum Aufstand vorge-

nommen hat. Er fuhr Anfang März 1915 mit Ochsenwagen nach dem Kuiseb (vom Bezirksamt Rehoboth hatte er einen Erlaubnißschein erhalten) und traf sich mit General Botha, dem Oberbefehlshaber der englischen Truppen. Drei zum Beobachtungsposten Schwarzfontein kommandierte Bastardsoldaten entwichen in der Nacht vom 10. zum 11. März 1915. Die Spuren führten denen des Kapitäns nach und ebenfalls nach Walfischbai.

„Über den Beginn des Bastardaufstandes weiß ich aus eigenen Erlebnissen folgendes:

„Am 13. April 1915 kam ich mit einem Krankentransport von Keetmanshoop in Windhuk an. Am 18. April morgens 3 Uhr wurde die Garnison Windhuk (fast alles ansässige Gewerbetreibende) alarmiert. Zwischen 5 und 6 Uhr fuhr diese Windhuker Kompagnie mittels Extrazuges nach Rehoboth ab. Hinterher hörte ich, es sei in Rehoboth etwas los, die Bastards würden aufständisch. Am Dienstag, den 20. April, fuhr ich selbst mit der Bahn nach Rehoboth. Auf Station Bergland jagte mir Stationsvorsteher Carstens, die Bastards würden zweifellos aufständisch. Die Rabitsauser und die am Kubrivier wohnenden Bastards seien schon nach den Sammelplätzen abgezogen. Ein Brief von den Ratsleuten sei gefunden worden, in dem diese das ganze Volk aufforderten, zu „trecken“, die Sache mit den Deutschen sei „klar“.

„Am 20. April nachmittags kam ich nach Rehoboth. Da sah man außer den treugebliebenen Familien Quarts, Benz, dem alten Klaasen und den eingeborenen Dienstleuten beim Bezirksamt keinen Bastard oder Eingeborenen mehr; sie waren alle in der Nacht vom 17. zum 18. und am Vormittag des 18. mit Kind und Kegel aus dem Ort gezogen. Herr Bezirksamtmann Hiller von Gaertringen sagte mir, ich könne am Abend nach Hornfranz abreiten und auf dem Wege dorthin die Farmer Sievers, Kaluza, Herrman, Bieder, Günther und Eberhardt über die Lage in Rehoboth aufklären und zur Vorsicht mahnen. Man hatte in Rehoboth noch keine Nachricht, daß Rogge, Hefner, Schubert, Buzier, Wenzel schon tags zuvor von den Bastards ermordet waren.

„Am Donnerstag, den 22. April, nachmittags, wurden die Verhandlungen mit den Bastards, die man bis dahin zu führen versucht hatte, abgebrochen und die militärischen Operationen begonnen. Von Karibib her war noch eine Kompagnie herbeigeholt worden, dann

waren Truppenteile, die von Aus und Maltahöhe auf dem Landwege nach dem Norden waren, nach Rehoboth dirigiert. So auch die Batterie Hensel, die in Büllsport die Leiche des von den Bastards ermordeten Wachtmeisters Rogge fand.

„Von Windhuk wurden auch 12 Polizeibeamte herbeigerufen zur Teilnahme an Patrouillen. Ich ritt am Freitag, den 23. April mit der Abteilung des Hauptmanns von Gaertringen, 18 Gewehre stark, nach dem Westen ab. Die Patrouillen dauerten bis zum 1. Mai; die Bastardplätze und Farmen waren verlassen, mehrfach wurden Leichen von den Bastards ermordeter Weißer gefunden.

„Nach der Besetzung Windhuks durch die Engländer am 12. Mai 1915 ging ich dann wieder in das Bastardland, um die Stimmung unter den Eingeborenen zu beobachten und Ermittlungen anzustellen über die Mörder, über das gestohlene Gut und über die sonstigen Verhältnisse im Bastardland. Alles, was von Wert sein konnte, notierte ich und brachte es nach Windhuk. Im September/Oktober 1915 machte ich eine solche Reise und eine andere im Januar/Februar 1916. Aller Einzelheiten kann ich mich nicht mehr entsinnen. Im allgemeinen war die Stimmung unter den Bastards jetzt nach der englischen Besetzung folgende:

„Diejenigen, die treu geblieben waren, freuten sich darüber, denn ihnen war nichts geschehen; die anderen sahen größtenteils mit Besorgnis der Zukunft entgegen. Sie sagten auch, daß der Aufstand ihnen keinen Segen gebracht habe. Im Westen haben ja viele Bastards Beute auf ausgeplünderten Farmen gemacht, die im Osten wohnenden haben fast alle verloren und sind in den Gefechten ihre Ochsenwagen und viel Vieh losgeworden.

„Dirk van Wyk hatte beim Ausbruch des Aufstandes das Eingeborenenpersonal bei den weißen Farmern aufgefordert, mit den Bastards zu gehen; wenn sie bei ihren Dienstherrn blieben, würden sie erschossen werden. Für ihre Hilfe hatte er ihnen Belohnungen in Land und Vieh zugesichert.

„Viele Eingeborene, die mit den Bastards gegangen waren, zeigten sich enttäuscht, da die Bastards ihre Versprechungen für das Mitwirken am Aufstand, Freiheit, Land und Vieh, nicht gehalten haben. Die Bergdamara wünschten vielmehr den früheren Zustand unter der deutschen Regierung wieder, wo sie mehr Rechte hatten und von den Bastards nicht so vergewaltigt wurden.

„Die Gurumanajer und Nareiser Bastards hatten am Aufstand nicht teilnehmen wollen, sie wurden am 22. von Dirk van Wyk persönlich geholt. Der Bastard Grot Gill Diergard sagte mir u. a.: „Wir wußten von den Engländern, daß sie uns als Rebellen behandeln würden, wenn wir bei der deutschen Truppe gefangen würden. Wir hätten dann unseren Besitz verloren und wären eventuell auch erschossen worden.“

„Die Ermordung des Farmers Eberhardt von Marienhof hat sich folgendermaßen zugetragen: Am 21. April um 11 Uhr vormittags fuhr Eberhardt mit den Wagen von der Farm ab. Er selbst lenkte die erste Pferdefarre, in der seine Wirtschafterin und die Kinder saßen. Etwa 1½ km vom Hause weg erhielt er von rechts aus etwa 20 bis 30 m Entfernung einige Schüsse. Er hob die Hände hoch und rief „Halt!“ Vor der Abfahrt hatte er sich noch geäußert, falls er angegriffen werde, ergebe er sich, da er sich doch nicht verteidigen könne. Die Gewehre lagen unter seinen Füßen vorn in der Karre, er hatte keins in Händen. Die ersten Schüsse trafen den kleinen Sohn Georg Eberhardt, der neben seinem Vater saß, am Kopf und Arm. Da löste sich plötzlich von der Karre ein Rad, sie kippte um, und die Insassen fielen heraus, die Pferde scheuten und rasten mit der Karre weiter. Jetzt fielen wieder einige Schüsse, und Eberhardt wurde am Kopf und am Hals getroffen. Das Kinderfräulein und die Kinder beugten sich weinend über ihn und wischten ihm das Blut ab. Er sagte: „Verlaß meine Kinder nicht!“ Da kamen die Bastards heran, stießen das Fräulein und die Kinder weg mit den Worten: „Das ist unser Mann!“ Dann setzten Petrus Diergard, Sohn von Grot Gill Diergard, Jsaak Puhlmann und der Hottentottenbastard Beukes ihre Gewehre ihm in den Rücken und schossen, so daß an der Brustseite gleich ein tellergroßer Ausschuß entstand. Von diesem scheußlichen Mord an Eberhardt sagen die Bastards, das sei gerechter Dorlog gewesen; die standrechtliche Erschießung des Sohnes des Cornelius van Wyk dagegen nannten sie vorjählichen Mord und hekten die englische Regierung darauf. Das zeigt, wie raffiniert die Leute sind. Sie verstehen es auch, mit dem treuherzigsten Gesicht von der Welt zu lügen, so daß man glaubt, man habe es mit den ehrlichsten Menschen zu tun. Keiner der Rehobother Farmer hat den Bastards so scheußliches Morden zugetraut, sie glaubten höchstens, daß sie zu den Engländern überlaufen und allenfalls Vieh stehlen würden. Wenn die Bastards heute

sagen, lediglich die Entwaffnung eines Trupps ihrer Leute in Sandpütz Mitte April 1915 habe den Aufstand verursacht, das ist ebenfalls gelogen. Es wäre sicher auch ohne das zum Aufstand gekommen, worauf die Verbindung mit den Engländern, vorbereitende Schritte des Kapitäns und die anderen Beobachtungen sicher hindeuten.“

Soweit 3. Seine Aussage zeigt klar, daß der Bastardaufstand vorbereitet war. Die von den Bastards dabei verübten Morde an weißen Ansiedlern sind notorisch und in ganz Südwestafrika bekannt. Das Blaubuch trägt demgegenüber kein Bedenken, die natürlich „beschworene“ Aussage des Bastards Samuel Beukes aufzunehmen (S. 131), der „ehrllich und treu“ versichert, daß während der „Wirren“ (d. h. während des Bastardaufstandes) kein Deutscher, keine deutsche Frau, kein Kind „mißhandelt, beraubt oder gekränkt“ worden sei. Die Unwahrhaftigkeit dieser Aussage ist so evident, daß man überhaupt nicht begreift, wie die Verfasser und der Herausgeber des Blaubuchs nicht Bedenken trugen, diese Stelle in der Aussage des Samuel Beukes, durch die notwendig die Zuverlässigkeit dieses ganzen Stückes und die aller übrigen Bastardaussagen entscheidend diskreditiert werden mußte, mit aufzunehmen. Anscheinend haben sie andere Vernehmungen überhaupt nicht angestellt, sondern blind nachgeschrieben, was die Bastards ihnen erzählten. Dieses an einer Stelle zufällig direkt nachweisbare Verfahren kennzeichnet die Unzuverlässigkeit des Kapitels über die Bastards und des gesamten Blaubuchs.

Nach den Rehobother Bastards behandelt das Blaubuch die Ovambo. Bis zum Ausbruch des Krieges hatte die deutsche Regierung das Amboland überhaupt nicht in Verwaltung genommen und es der Bestiedlung nicht geöffnet. Es war daher für den Verfasser des englischen Blaubuchs eine schwierige Aufgabe, den Nachweis zu führen, daß die Deutschen auch die Ovambo mißhandelt hätten. Er entledigt sich dieser Aufgabe durch den charakteristischen Satz (S. 134): „Wenn Deutschland im Amboland Fuß gefaßt hätte, so wäre das gleiche Blutbad gefolgt wie bei den Herero.“

Nicht Furcht vor den Ovambo, wie das englische Blaubuch in seiner Voreingenommenheit annimmt, war der Grund der Nichtbesetzung des Ambolandes, sondern rein praktische Erwägungen waren es. Die Verwaltung des Schutzgebiets brauchte Zeit und Geld für näherliegende und wichtigere Aufgaben, als die Besetzung des durch eine 80 km breite wasserlose Steppe vom Hererolande getrennten

Ambolandes. Schon am 24. April 1902 schrieb die in Swakopmund erscheinende Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung:

„Für eine Besetzung Ambolandes ist jetzt, da noch so viel anderes Land unbefestigt ist, die Zeit noch nicht gekommen, und für die Mittel, die eine Ambolanderpedition kosten würde, fehlt es an anderen wichtigen Gegenständen der Verwendung nicht.“

Hierzu kam, daß wiederholte Erkundungen des Ambolandes zu dem Ergebnis geführt hatten, daß dieser Teil des Schutzgebietes wegen seiner natürlichen Beschaffenheit auf absehbare Zeit für Weiße nicht besiedlungsfähig war, wohl aber ein wertvolles Arbeiterreservoir bildete.

Die deutsche Regierung hat daher ihre Politik in Ansehung des Ambolandes bewußt auf folgende Ziele beschränkt: Schaffung freundschaftlicher Beziehungen zu den Ovambohäuptlingen und ihrem Volk und Erhaltung und Nutzbarmachung des wertvollen Arbeiterreservoirs.

In Verfolgung dieser Politik hat die heimische Kolonialverwaltung den Gouverneuren Deutsch-Südwestafrikas die Vornahme militärischer Expeditionen in das Amboland von Anfang an bis in die neueste Zeit untersagt. Schon am 22. Dezember 1894 schrieb der Reichskanzler an den damaligen Landeshauptmann Leutwein u. a.:

„Die Ausführung einer militärischen Expedition in das außerhalb des engeren Schutzgebietes gelegene Ovamboland erscheint mir wegen der Gefahr kriegerischer Verwicklungen nicht erwünscht. Falls es aber in Euer Hochwohlgeboren Absicht liegen sollte, die Ovambo zur Annahme der deutschen Schutzherrschaft auf friedlichem Wege zu bewegen, so gebe ich ergebenst anheim, die hierauf gerichteten Verhandlungen zunächst durch die Anbahnung freundschaftlicher Beziehungen vorzubereiten. Hierbei wollen Euer Hochwohlgeboren gefälligst in Erwägung ziehen, ob zu diesem Zwecke nicht die Mitwirkung der finnischen Missionare mit Nutzen in Anspruch genommen werden kann, da dieselben in der Lage sein werden, zu beurteilen, ob bei den Ovambo Geneigtheit besteht, sich unter den deutschen Schutz zu stellen.“

Dieser Instruktion gemäß wurden dann in den folgenden Jahren durch gelegentliche Besuche von Beauftragten des Gouverneurs freundschaftliche Beziehungen mit den Ovambohäuptlingen angeknüpft. Die Behauptung des englischen Blaubuchs, daß diese Besuche stets unfreundlich aufgenommen worden seien, ist unwahr. Dr. Gerber berichtet über seine Aufnahme bei dem Häuptling Mejulu 1902: „Mejulu

zeigte das alte freundliche Benehmen und erwiderte unsere Geschenke durch Übersendung eines Ochsen und durch Stellung von Führern für unsere Weiterreise.“

Auch nach Niederwerfung der 1904 aufständisch gewordenen Herero änderte die deutsche Regierung diese friedliebende, vom englischen Blaubuch aber in illoyaler Verdrehung der Tatsachen als aggressiv dargestellte Politik in keiner Weise. Ein Erlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 20. März 1905 sagt wörtlich:

„Ein Krieg gegen die Ovambo könnte zur Vernichtung der Ovambostämme führen, was nicht nur für das Ovamboland selbst, sondern auch für das übrige Schutzgebiet einen unersehblichen Verlust bedeuten würde.“

Um die Ovambo vor Ausbeutung zu schützen und um jeden Anlaß zu kriegerischen Verwicklungen mit denselben zu beseitigen, erließ der Gouverneur nach Beratung im Gouvernementsrate die Verordnung vom 25. Januar 1906, betreffend den Verkehr nach und in dem Ambolande. Durch diese Verordnung wurde der Verkehr Weißer dort hin zahlreichen Beschränkungen unterworfen, und der Aufenthalt Weißer, insbesondere der umherziehenden sogenannten „Feldhändler“ im Ambolande, von der Genehmigung des Gouverneurs abhängig gemacht. In seiner Instruktion an die mit der Ausführung dieser Verordnung betrauten Beamten sagt der Gouverneur u. a.:

„Es soll jede Möglichkeit vermieden werden, die zu einem Zwiste zwischen Weißen und Ovambo Anlaß geben könnte. Der Zweck der Verordnung ist, eine Beunruhigung der Ovambostämme zu verhüten. Leitender Gesichtspunkt für die Behörden der Grenzbezirke muß sein, das Vertrauen der Ovambo zu gewinnen, und sie immer mehr für den Dienst der Weißen nutzbar zu machen.“

Diese friedliebende Politik hat sich bewährt und belohnt. Selbst während des Hererokrieges haben die Ovambo ihr Vertrauen zu den Deutschen dadurch bekundet, daß sie zahlreiche Arbeiter für den Bau der Otavi-Eisenbahn, 1904 bis 1906, stellten. Der nach Vollendung dieser Bahn in Angriff genommene Abbau der Kupferbergwerke in Tjumb und Guchab sowie der Khan-Kupfergrube wurde in der Hauptsache mit Ovamboarbeitern bewerkstelligt. In einer Woche z. B. im März 1908, nach der vollen Eröffnung der Mine, sind annähernd 1 000 Ovambo in Tjumb neu eingestellt worden. In der Folgezeit kamen die Ovambo in stets zunehmender Zahl in das Hereroland und

traten in Swakopmund und den Ortschaften und Farmen des Nordens in den Dienst der deutschen Ansiedler. Wiederholt entstand ein Überangebot an Ovamboarbeitern. Im Bezirk Outjo siedelten sich eine größere Zahl Ovambofamilien in einem ihnen von der Regierung überlassenen 10 000 ha großen Reservat dauernd an. Im Juli 1908 bekundeten die fünf Ovambohäuptlinge Kambonde-Ondonga, Netchumbo-Ukuambi, Schaanka-Dngandjera, Sitaa-Ukualuizi und Nande-Ukuanjama ihr Vertrauen zu den Deutschen dadurch, daß sie ausdrücklich die deutsche Oberhoheit anerkannten und sich und ihr Volk unter deutschen Schutz stellten. Seit dieser Zeit hat der Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika das Amboland jedes Jahr durch einen mit der Sprache und den Sitten der Ovambo vertrauten Eingeborenenkommisär bereisen lassen, um auf diese Weise mit den Häuptlingen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten. Von Jahr zu Jahr wuchs das Vertrauen der Häuptlinge, die den vom Gouverneur beauftragten Beamten stets auf das freundlichste empfangen und beschenkt haben. Zur Hebung des Vertrauens der Ovambo trug insbesondere auch der Umstand bei, daß die deutsche Regierung und die Bergwerks-Gesellschaften bei den im Ambolande periodisch wiederkehrenden Hungersnöten stets große Mengen Lebensmittel an die Missionsstationen des Ambolandes als Geschenk zur Verteilung unter das hungernde Volk sandten. So wurden bei der großen Hungersnot 1908/09 den Ovambo als Geschenk Mengen von Lebensmitteln übersandt, die aus der nebenstehenden amtlichen Nachweisung hervorgehen.

Es ist sehr bezeichnend und verdient als ein Zeichen der Gehässigkeit besonders bemerkt zu werden, daß das englische Blaubuch weder diese Proviantsendungen, noch die freundliche Aufnahme der Eingeborenenkommisäre seitens der Ovambohäuptlinge, noch das bedeutende jährliche Anwachsen der Zuwanderung von Ovamboarbeitern erwähnt, obwohl die in den Akten hierüber vorliegenden zahlreichen Berichte dem geschärften Blicke des Verfassers nicht entgangen sein können.

Mit dem Aufblühen des Diamantenbergbaus im Bezirk Lüderitzbucht entstand eine große Nachfrage nach eingeborenen Arbeitskräften. Eine einzige Mitteilung hiervon an die Häuptlinge genügte, und im Sommer 1910 arbeiteten schon annähernd 5 000 Ovambos auf den Lüderitzbuchter Diamantfeldern. Diese Tatsache widerlegt am besten die unwahre Behauptung des englischen Blaubuchs, daß die Ovambo das tiefste Mißtrauen gegen die aggressiven Deutschen gehabt hätten.

Windhof, den 15. März 1909.

Nachweisung
der zur Milderung der Hungersnot im Ovamboland verausgabten
Proviantmengen.

Nr.	Datum der Abgabe	Gewichtsmenge	Artikel
1	12. Oktober 1908	8 000 kg	Mehl
2	15. November 1908	13 000 "	Reis
3	20. " 1908	30 000 "	"
4	20. " 1908	20 000 "	Mehl
5	30. Dezember 1908	500 "	Dörrgemüse
6	30. " 1908	1 000 "	Schokolade
7	9. Januar 1909	10 000 "	Reis
8	9. " 1909	10 000 "	Mehl
9	23. Februar 1909	90 000 "	Gemüsekonserven
10	23. " 1909	10 000 "	Erbsen

Für die Richtigkeit.

Windhof, den 15. März 1909.

(L. S.) gez. Gruschka.

Zur Fürsorge für die Ovamboarbeiter auf den Diamantfeldern wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der modernen deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung folgende Maßnahmen getroffen: Durch Verordnung vom 16. Dezember 1911, betreffend die Anwerbung und Berordnung vom 16. Dezember 1911, betreffend die Rechte und Pflichten der Arbeitsverhältnisse der Ovambo, wurden die Rechte und Pflichten der Dienstherrn genau bestimmt und die Ovambo vor Ausbeutung und ungerechter Behandlung geschützt. Ein viele Jahre im Amboland tätiger finnischer Missionar wurde als Eingeborenenkommisär auf den Diamantfeldern angestellt. Zum Schutze der Ovambo gegen Erkältungskrankheiten in dem rauhen Küstenklima wurde den Diamantgesellschaften zur Pflicht gemacht, jedem Ovamboarbeiter gute Unterkunft sowie zwei wollene Decken und einen Anzug zu geben. Zwei Ärzte wurden auf den Diamantfeldern stationiert und jedem Betriebe mit mehr als 200 Arbeitern die Einrichtung eines Eingeborenenkrankehauses auferlegt.

So war der Stand der Dinge bei Ausbruch des Weltkrieges. Es ist ein neuer Beweis der tendenziösen Gehässigkeit des englischen Blaubuchs, daß dessen Verfasser seine Betrachtungen über die Ovambo mit dem Satz schließt (S. 142): „Die Rückgabe Deutsch-Südwestafrikas an Deutschland würde den Ovambo früher oder später das Schicksal der Herero bringen.“ Der Verfasser verschweigt dabei wohlweislich, daß die englische Schutzgebietsverwaltung schon 1916, also ein Jahr nach der Besetzung Deutsch-Südwestafrikas, eine militärische Expedition gegen die Ovambo unternommen hat, deren Einzelheiten bezeichnenderweise streng geheimgehalten wurden. Statt hierüber und über die Fürsorge des Deutschen Gouvernements für die Ovambostämme während der Hungernot, die Anerkennung der deutschen Oberherrschaft durch die Ovambohäuptlinge und die tatsächliche Eingliederung des Ovambolandes in den wirtschaftlichen Gesamtorganismus der Kolonie — Dinge, die nicht geeignet waren, die Annexion von Südwestafrika als moralische Pflicht Englands erscheinen zu lassen — ein Wort zu verlieren, wurde vielmehr an ihre Stelle im Blaubuch ein inhaltlos und tendenziös zurechtgemachtes Feuilleton gesetzt, das sich bemüht, den englischen und amerikanischen Leser damit zu unterhalten, wie die klugen und braven Ovambo die Deutschen, von denen sie nur Schlechtes erwarteten, von sich fern gehalten hätten.

Als letzten der Eingeborenenstämme in Südwestafrika behandelt das Blaubuch die Buschmänner. Das Schicksal dieser Ureinwohner Südafrikas ist ebenso tragisch und mitleiderweckend, wie das der Indianer und Australneger. Buren und Briten haben sie planmäßig ausgerottet und vertrieben. Seit 1685 kehren in der Geschichte Südafrikas die Streifzüge der Weißen gegen die Buschmänner immer wieder. 1774 erklärte die holländische Regierung am Kap die Buschmänner für vogelfrei. Gegen sie entsandte Kommandos erlegten sie wie Wild und rasch schmolz ihre Zahl zusammen¹⁾. Wie der englische Oberst Collins in seinem „Report upon the Relations between the Cape Colonists and the Kafirs and Buschmen 1808/09“ berichtet, wurden damals, also ein Jahrzehnt nach dem tatsächlichen Beginn der englischen Herrschaft am Kap, im östlichen Teil der Kolonie durch Operationen gegen die Buschmänner in kurzer Zeit über 3 000 Buschmänner getötet. Ihre letzten Reste haben in der Kalahari ein

¹⁾ Schulze, Aus Namaland und Kalahari, S. 677 ff. und Fritsch, die Eingeborenen Südafrikas, S. 465.

Wahl gefunden. Zu ihnen gehören auch die in den nordöstlichen Bezirken Deutsch-Südwestafrikas lebenden Kung- und Heikom-Buschmänner.

Gemäß dem alten Grundsatz der englischen Politik, die eigene Schmach dem Feinde anzudichten, behauptet nun das englische Blaubuch, die Deutschen in Deutsch-Südwestafrika hätten die Buschmänner als vogelfrei und wilde Tiere angesehen und sie in Massen getötet.

Diese Behauptung wird schon durch die Tatsache widerlegt, daß die deutsche Schutzgebietsverwaltung in der ganzen Geschichte Deutsch-Südwestafrikas niemals eine bewaffnete Expedition gegen die Buschmänner unternommen ließ. Selbst der tendenziöse Verfasser des englischen Blaubuchs konnte keine solche ausfindig machen. Die Unwahrheit jener Behauptung geht aber auch daraus hervor, daß, wie das englische Blaubuch selbst zugibt, in dem in erster Linie in Betracht kommenden Bezirk Grootfontein etwa 7 bis 8 000 Buschmänner leben, von denen stets ein großer Teil als Farmarbeiter im Dienst der Weißen stand. Im Jahre 1912 waren es etwa 600, im Jahre 1913 etwa 1 500. Die Zahl schwankte sehr, da der unstätige und freiheitsliebende Buschmann nicht mehr zu halten ist, wenn die Natur ihm wieder genug Wasser und Feldkost bietet. Es ist un wahr und eine völlige Verkennung der Natur des Buschmanns, wenn das englische Blaubuch angibt, dieses Schwanken der Arbeiterzahl sei durch schlechte Behandlung seitens der deutschen Farmer verursacht. Infolge der zunehmenden Besiedlung Deutsch-Südwestafrikas ist die Nachfrage nach eingeborenen ländlichen Arbeitern seit Jahren so groß, daß jeder Farmer alles tut, um seine eingeborenen Arbeiter zufrieden und in seinem Dienste zu erhalten, und daß Mißhandlungen erfreulicherweise selten waren.

Die Politik der deutschen Regierung in Ansehung der Buschmänner war im Grunde dieselbe wie hinsichtlich der Ovambo: ihre Erhaltung und allmähliche Erziehung zur Arbeit. Dieser Politik entsprechend hat die Kolonialverwaltung auch unter den seßhaft gewordenen Buschmännern Kapitäne eingesetzt und bestätigt, um einen Mittelsmann und Berater in allen diese Stämme betreffenden Angelegenheiten zu haben. So wurden am 31. August 1895 der Bastard Johannes Krüger in Ghaub, und am 17. September 1895 der Buschmann Aribib in Naidaus als Kapitäne der Buschmänner im östlichen und westlichen Teil des Bezirks Grootfontein vom Gouverneur Leut-

wein bestätigt. Um die Denkweise, Sitten und Gebräuche dieses uralten Naturvolkes näher kennenzulernen, hat die deutsche Regierung in der Folgezeit wiederholt die Erforschung der Buschmänner durch Vertreter der deutschen Wissenschaft und Schutzgebietsbeamte angeregt und mit öffentlichen Mitteln unterstützt. Die gründlichen und wissenschaftlichen Werke von Fritsch „Die Eingeborenen Südafrikas“, Passarge, „Die Buschmänner der Kalahari“, Schulze, „Aus Namaland und Kalahari“ und die Veröffentlichungen von Schinz, Werner¹⁾, Genz²⁾, Bedder³⁾ und anderen zeigen, mit welcher wissenschaftlichen Gründlichkeit und Liebe sich die deutschen Forscher in der kurzen Zeit deutscher Kolonialtätigkeit der Buschmänner angenommen haben. Diese Arbeiten scheinen alle dem Verfasser des englischen Blaubuchs unbekannt zu sein.

Die durch diese Forschungen vermittelte nähere Kenntnis des Charakters dieser primitiven Naturkinder gab den Verwaltungsbeamten und Ansiedlern Deutsch-Südwestafrikas wertvolle Fingerzeige für ihre richtige Behandlung. Der Bezirk Grootfontein ist der einzige Bezirk mit einer großen Buschmannsbevölkerung. Mit welchem guten Erfolge in diesem Bezirke die Buschmänner allmählich an die Arbeit gewöhnt wurden, beschreibt der als erfahrener Kenner der Buschmänner bekannte, angesehene Missionar Bedder in Grootfontein in der „Allg. Missionszeitschrift“ 1912 (S. 403 ff.) wie folgt:

„In Deutsch-Südwestafrika sind in den letzten Jahren große Strecken des Buschmanngebiets in Farmen aufgeteilt worden. Leider wiederholen sich auch hier die Viehdiebstähle, die in Südafrika den Vernichtungskampf gegen die Buschmänner heraufbeschworen. Aber zum Ruhm der Regierung und des größten Teils der Farmerschaft verdient hervorgehoben zu werden, daß man weise und erzieherisch gegen sie vorgeht mit der Absicht, sich die Buschmänner als Arbeiter zu erhalten und sie nach und nach ihres unständigen Lebens zu entwöhnen. Viehdiebstähle werden gerecht bestraft. Zahlreiche Farmer haben größere Buschmann-Niederlassungen auf ihren Farmen wohnen. Haben sie Arbeiter nötig, so finden sich die Männer in der Regel bereit, einige Monate zu arbeiten. Sind sie des Arbeitens müde, so legt man ihnen keine Hindernisse in den Weg, wieder einige Monate

¹⁾ Zeitschrift für Ethnologie 1906, S. 241 ff.

²⁾ Globus, 1903.

³⁾ Allg. Missionszeitschrift 1912, S. 403 ff.

zu feiern, unter der Bedingung, daß die Betreffenden selbst für Erjaß sorgen. Es arbeiten gegenwärtig im Bezirk Grootfontein etwa 600 Buschmänner, sie stellen also den dritten Teil der arbeitenden eingeborenen Bevölkerung dieses Bezirkes. Andere arbeiten in den Kupferminen in Tsuneh oder an der Bahn. Dieses günstige Resultat, innerhalb weniger Jahre erreicht, berechtigt zu guten Hoffnungen für die Zukunft, und es ist geeignet, manches schiefe Urteil über die notorische Faulheit und Arbeitsscheu der Buschmänner zu revidieren.“

Wie ausgezeichnet das englische Blaubuch sich auf die Kunst der Verdrehung der Tatsachen versteht, zeigt die unwahre Bemerkung auf S. 147, daß der seit 1907 amtierende Bezirksamtman von Grootfontein wegen seiner gerechten Eingeborenenbehandlung bei den Ansiedlern verhaßt und eine Ausnahme unter den Schutzgebietsbeamten sei. Das Blaubuch verschweigt auch, daß dieser Bezirksamtman auf den angeführten Bericht vom Januar 1912 vom Gouverneur die Antwort erhielt, daß die von ihm vorgeschlagene allmähliche Gewöhnung der Buschmänner zur Arbeit durchaus die Billigung des Gouverneurs finde.

Das englische Blaubuch behauptet endlich (S. 146), sehr viele der deutschen Ansiedler hätten den Buschmännern ihre Frauen gewaltsam weggenommen, und diese hätten sich dafür durch Viehdiebstähle und Ermordung der deutschen Farmer gerächt. Dies ist eine unwahrhaftige Übertreibung. Ermordung Weißer durch Buschmänner sind äußerst selten vorgekommen. Viehdiebstähle kommen immer vor, wenn der Buschmann Hunger hat. In seinen Augen ist das kein Unrecht. Es mag auch vorgekommen sein, daß ein Weißer eine Buschmannsfrau durch Geschenke und anderes ihrem Manne abspenstig machte. In Britisch-Südafrika und in jedem Lande mit weißen und farbigen Bewohnern gibt es das auch — und es wird zu einer Zeit, als dort noch so wenig weiße Frauen lebten, wie in den entlegeneren Farmgebieten von Südwestafrika, zum mindesten keine größere Seltenheit gewesen sein als in der deutschen Kolonie. Zeugnisse über die Bergewaltigung und Fortnahme eingeborener Frauen und Mädchen durch englische Ansiedler finden sich in der englischen Kolonialliteratur in solcher Masse, daß es gar nicht lohnt, sie anzuführen. Sie können natürlich auch dem Verfasser des Blaubuchs nicht unbekannt sein — aber die loyale Behandlung dieser Frage wäre ja dem Zweck des Blaubuchs zuwidergelaufen!

Gerade diejenige Nation, die nicht nur die Buschmänner und Australneger so gut wie ausgerottet, sondern auch die Zulu, Mafhona und Matabele grausam dezimiert hat, ist am allerwenigsten befugt, in dieser Sache über andere zu richten, und wenn das Blaubuch erzählt, für Viehdiebstähle seien die Buschmänner besonders hart bestraft worden, so mögen sich die Verfasser daran erinnern, daß in solchen Fällen die englischen Ansiedler in Australien Massentreibjagden zu veranstalten und vergiftete Tierkadaver gegen die Eingeborenen auszulegen pflegten. Das Ergebnis der Kritik an den Anklagen des Blaubuchs gegen die deutsche Verwaltung und Kolonisation in Südwestafrika ist auch in diesem Falle dasselbe wie sonst: gehässige, übertreibende Einseitigkeit und Entstellung, Benutzung unzuverlässiger Eingeborenenausagen, wie der des übelberufenen Bastards Johannes Krüger (von den Buschmännern gar nicht erst zu reden) — und das alles zu dem vorher bestimmten Zweck, auf jeden Fall Material gegen die Deutschen und für die englische Annexion zusammenzubringen.

4. Die Eingeborenen und das Strafgesetzbuch in Südwestafrika.

Das Blaubuch beschäftigt sich in diesem Abschnitt einerseits mit der Strafrechtspflege betreffend Eingeborene, andererseits mit dem strafrechtlichen Schutz, der ihnen unter deutscher Herrschaft zuteil wurde und jetzt unter englischer Herrschaft zuteil wird.

Die Schrift ist mit der Tendenz abgefaßt, nachzuweisen, daß Ausschreitungen Deutscher gegen Eingeborene eine geringere Strafe nach sich ziehen, als Verfehlungen von Eingeborenen gegen Deutsche. Diesen Beweis sucht der Verfasser des Blaubuchs an Hand der deutschen Strafgesetze und der richterlichen Entscheidungen zu führen. Die Begründung ist oberflächlich und irreführend, weil die Bestrafungen der Deutschen und der Eingeborenen schematisch und ohne Rücksicht auf den Zweck, den der Gesetzgeber verfolgte, einander gegenübergestellt werden. Die Strafen sind dem Gesetz gemäß nach der verbrecherischen Gesinnung zu bemessen, die in der Straftat zum Ausdruck kommt; sie sollen erzieherisch wirken, und sie sollen vor Wiederholung der Straftaten abschrecken. Den Maßstab für die Stärke des verbrecherischen Willens gibt vorwiegend das verletzte Rechtsgut ab. Die Höhe der Strafe wird also davon abhängen, mit welchen Strafmitteln bei dem einzelnen Täter der Strafzweck voraussichtlich erreicht wird. Sind in

Deutsch-Südwestafrika gegen Eingeborene schärfere Strafen ausgesprochen worden als gegen Deutsche, so lag dies nicht daran, daß die Rechtsgüter der Eingeborenen (Leben, Gesundheit usw.) einen geringeren Schutz finden sollten als die der Weißen. Der Grund ist vielmehr darin zu suchen, daß es bei dem Charakter und der Naturanlage der Eingeborenen härterer Zuchtmittel für sie bedarf, um Sitte und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Bevölkerung vor Ausschreitungen zu schützen. Die Eingeborenen Südwestafrikas stehen geistig und sittlich noch auf einer niederen Stufe. Diese Einsicht ist dort, wo keine theoretische Voreingenommenheit und keine tendenziöse politischen Zwecke in Frage kommen, auch in Südafrika erfahrenen Engländern nicht fremd — wie das z. B. der weiter oben bereits mitgeteilte Ausspruch des Herrn Henry Samuel beweist: die südwestafrikanischen Eingeborenen ständen seiner Ansicht nach so tief, daß kaum etwas anderes mit ihnen zu machen sein würde, als sie in Reservate abzuschieben. Soweit ist die deutsche Verwaltung aber mit den Eingeborenen nicht gegangen. Strafen, die den Europäer bereits in Schranken halten würden, machen auf den Eingeborenen noch keinen Eindruck und verfehlen damit ihren Zweck. Soll also, bloß um eine äußere Gleichheit herzustellen, die geistige und moralische Verfassung der Täter nichts, die Tat an sich alles bedeuten? Soll der Europäer, der in der Erregung gehandelt hat, dieselbe Strafe erhalten wie der Eingeborene, den eine barbarische Gesinnung zur Tat getrieben hat? Wiegen die Schuldgründe auf beiden Seiten gleich, dann ist auch die Grundlage für eine gleiche Beurteilung geboten. Gerecht urteilen heißt nicht, blind gleiche Strafen aussprechen, sondern das Strafmaß nach der persönlichen Strafwürdigkeit des Täters bestimmen. Dieser Grundsatz gilt in allen zivilisierten Ländern. Danach wird, wie angenommen werden darf, auch in England verfahren. Im Blaubuch allerdings wird er verleugnet, weil es für den Zweck dieser nicht juristische, sondern politische Tendenzen verfolgenden Arbeit so nicht paßt.

Ist also schon der Ausgangspunkt für die Beurteilung der deutschen Strafrechtspflege im Blaubuch verfehlt, so geht aus den übrigen Ausführungen außerdem unverkennbar hervor, daß der Verfasser vom deutschen Strafrecht viel zu geringe Kenntnis besaß, um eine maßgebende Kritik üben zu können. Auch der Aufgabe, fremde Gesetze auszulegen, zeigt er sich nicht hinreichend gewachsen. An dem deutschen

Strafgesetzbuch hat er auszusetzen, daß es die strafbaren Handlungen ihrem Tatbestande nach einzeln bestimmt und Strafgrenzen aufstellt. Im Gegensatz hierzu bewundert er die „Elastizität“ anderer Systeme, darunter die des englischen. Er mißbilligt, daß der Mord im deutschen Recht enger definiert sei als im englischen Gesetz; er tadelt, daß z. B. das Vergehen der Leichenschändung nach deutschem Recht nicht bestraft werde. Bemerkungen wie diese sind, wie jedermann sieht, für die Fragen, um die es sich hier handelt, völlig nichtsagend, aber sie sollen den Vorzug des englischen Rechts vor dem deutschen beweisen! Es ist nicht zu vermeiden, daß die Gesetze der verschiedenen Länder voneinander und vom englischen Recht abweichen. Jedes Land schafft sich die Gesetze, die den Bedürfnissen und der Eigenart seiner Bevölkerung entsprechen. Daß Leichenschändung in Deutschland nicht unter Strafe gestellt ist, wird in erster Reihe darauf zurückzuführen sein, daß sie hier so gut wie unbekannt ist, also auch keiner strafrechtlichen Bekämpfung bedarf. Wenn England den Begriff des Mordes weiter faßt als Deutschland, so ist daraus zu entnehmen, daß England gegen die Bedrohung des Lebens seiner Bürger einen stärkeren Schutz zu brauchen glaubt als Deutschland. Es verrät Überdaran zu suchen, ob es mit dem englischen Recht übereinstimmt. Daß nur Untersuchungen auf wissenschaftlicher Grundlage ein Werturteil über ein Gesetz begründen können, scheint dem Verfasser ein fremder Gedanke zu sein. Im übrigen wird sich aus den späteren Erörterungen ergeben, wie sich das Blaubuch zu dem von ihm gerühmten Prinzip elastischer Bestimmungen stellt, sobald deutsche Gesetze, nicht englische, solche enthalten!

In den deutschen Schutzgebieten ist für die Eingeborenen bisher weder ein materielles Strafrecht, noch eine formelle Strafprozeßordnung eingeführt. Nur die Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt vom 22. April 1896 in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Strafgerichtsbarkeit der Eingeborenen in Südwestafrika, vom 8. November 1896 ist hierfür vorhanden. Sie regelt die Zuständigkeit der Behörden auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, bestimmt die zulässigen Strafen und überträgt den mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten gewisse Disziplinarbefugnisse gegen eingeborene Ar-

beiter und Dienstboten. Die Zustände sind bei den Eingeborenen noch zu wenig gefestigt, ihre geistige und wirtschaftliche Entwicklung noch im Fluß begriffen, ihre Sitten und Gebräuche noch nicht überall hinreichend ergründet. Es erschien daher noch nicht an der Zeit, ein eigenes Eingeborenenrecht zu schaffen. Das deutsche Strafgesetz und die Strafprozeßordnung als Ganzes einzuführen, konnte ebenfalls nicht in Betracht kommen, da diese Gesetze, einem Volke auf hoher geistiger und sittlicher Stufe angepaßt, sich nicht in allen Bestimmungen zur Anwendung auf Naturvölker mit vielfach noch barbarischen Gewohnheiten eignen. Sehr wohl aber dürften sie für den deutschen Richter die Richtlinien bilden, nach denen er die Rechtsprechung ausübt. Die einfachen Deliktssbegriffe des Strafgesetzbuchs dagegen können auch bei den Eingeborenen als geläufig vorausgesetzt werden. Es kam nur darauf an, daß der Richter mit ihren Sitten und Gebräuchen genügend vertraut war, um deren Einfluß auf ihre Vorstellungen von Recht und Unrecht richtig abzuschätzen. Für die strafgerichtliche Untersuchung und Verhandlung gab die deutsche Strafprozeßordnung das Vorbild ab, nach dessen Grundsätzen der Richter verfuhr, soweit nicht daraus Nachteile für den Eingeborenen entstehen konnten.

Die sachgemäße Rechtsprechung erforderte, wie bereits vermerkt, völlige Vertrautheit mit den Sitten, Gebräuchen und Rechtsanschauungen der Eingeborenen. Sie konnte daher nur einem Beamten übertragen werden, der in der Lage war, in engerer Fühlung mit den Eingeborenen zu bleiben. Dies ist bei den Verwaltungsbeamten (Bezirksamtmann usw.) der Fall. Sie leben in der Mitte der Eingeborenen, sind ihre Berater, haben für ihr Wohl zu sorgen und bekommen durch ihre amtliche Tätigkeit tiefere Einblicke in ihr Gefühls- und Geistesleben. Daher war es gerade im Interesse der Eingeborenen selbst geboten, mit der Strafrechtspflege den Verwaltungsbeamten und nicht einen den Verhältnissen fernstehenden Richter zu betrauen. Der Bezirksamtmann z. B. ist der Vertrauensmann der Bezirkseingeborenen. Trennung von Justiz und Verwaltung ist sicherlich ein erstrebenswertes Ziel. Sie wird aber nicht bloß um eines Prinzips willen durchzuführen sein, sondern es wird sich fragen, ob das Interesse der Bevölkerung die Trennung erfordert oder auch nur zuläßt. Dies ist für die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete bis auf weiteres noch zu verneinen.

Da aus den genannten Gründen kein geschriebenes Strafgesetz für die Eingeborenen geschaffen ist, so fehlt damit die Unterlage zu bestimmten Strafandrohungen. Die gesetzliche Regelung mußte sich in folgedessen darauf beschränken, im allgemeinen die zulässigen Strafarten (Körperstrafen, Geldstrafen, Tod) zu bestimmen, wie das in der vorbezeichneten Reichskanzlerverordnung geschehen ist. Die Wahl der Strafart und die Festsetzung der Höhe bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters überlassen. Hier ist das Gesetz elastisch. Aber anstatt dies rühmend zu vermerken, wie man nach der vorhergehenden Stellungnahme des Blaubuchs erwarten sollte, findet der Verfasser des Blaubuchs, weil ein deutsches Gesetz in Frage steht, seine Elastizität nicht mehr bewunderungswürdig, sondern verwerflich. Er meint, die Strafbemessung sei gänzlich der „Laune“ des Beamten überlassen, da das Gesetz nichts enthalte, das ihn hindere, irgendeine Strafe aufzuerlegen, von einem Schilling bis zur Todesstrafe, für ein beliebiges Vergehen. Natürlich hat bei Elastizität des Gesetzes der Richter einen gewissen freien Spielraum. Es beruht aber auf der Unkenntnis deutschen Gesetzes und auf übelwollender Tendenz, wenn der Verfasser des Blaubuchs sagt, die Festsetzung der Strafe sei der bloßen Laune des Beamten überlassen. Das deutsche Strafgesetz, dem der Beamte untersteht, droht ihm durch § 336 für eine Beugung des Rechts zum Nachteil einer Partei Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren an. Der Beamte, der aus Laune eine höhere Strafe festsetzt, als angemessen ist, beugt das Recht und begeht ein schweres Verbrechen. Eine derart irrtümliche und tendenziöse Ausdrucksweise des Blaubuchs über die Stellung des Strafrichters fordert zu der Frage heraus: Kann eine Kritik überhaupt als beachtlich angenommen werden, der das erste Erfordernis, Kenntniss und Verständnis für die zu beurteilende Sache oder Einrichtung, dermaßen fehlt, und die sich berufen fühlt, ohne jede Begründung ein in seiner Lauterkeit hochgeachtetes Beamtentum vor der ganzen Welt in ein zweifelhaftes Licht zu setzen, um eines politischen Zweckes willen? Der Beamte hat außer seine Gewissenhaftigkeit und setzt die Aufsichtsbehörde in den Stand, wirksame Kontrolle zu üben. Die Bemerkung, die Eingeborenen seien schutzlos der Laune und Willkür des Strafrichters ausgesetzt, ist daher falsch. Noch über eine zweite „elastische“ Bestimmung des deutschen Gesetzes äußert das Blaubuch sein Mißfallen: über die

Vorschrift, wonach gegen Eingeborene „besseren Standes“ die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen sein soll. Der Verfasser rügt, diese Vorschrift lasse eine Hintertür offen, da die Auslegung der Worte: „besseren Standes“ ausschließlich bei dem Richter liege. Diese Rüge ist erstaunlich und läßt auf das juristische Verständnis des Verfassers einen bedenklichen Schluß zu. Weiß er in der That nicht, daß es kaum eine Gesetzesvorschrift gibt, die nicht mannigfacher Auslegung fähig und jedenfalls der Auslegung durch den Richter bedürftig ist? Die Auslegung der Gesetze ist gerade die vornehmste und schwierigste Aufgabe des Richters. Woraus entstehen die zahllosen Streitfragen auf juristischem Gebiet? Doch nur daraus, daß es gesetzestechnisch nicht möglich ist, für alle Erscheinungen des Rechtslebens einen Ausdruck zu finden, der Meinungsverschiedenheiten ausschließt. Der Gesetzgeber hat mit der körperlichen Züchtigung Eingeborene verschonen wollen, die vermöge ihrer sozialen Stellung oder ihrer geistigen Überlegenheit bei ihren Stammesgenossen in höherem Ansehen standen. Da hierbei nicht eine äußerlich abge sonderte Klasse, sondern lediglich Einzelpersonen in Betracht kamen, auf die die bezeichneten Voraussetzungen jeweils zuträfen, so mußte ein elastischer Ausdruck gewählt und es in jedem Einzelfalle der richterlichen Feststellung überlassen werden, ob der Angeklagte zu den Eingeborenen „besseren Standes“ zu rechnen sei. Jede Gesetzesvorschrift kann einer mißverständlichen Auslegung ausgesetzt sein und einer gewissenlosen Rechtsprechung Hintertüren bieten. Der deutsche Gesetzgeber darf der Gewissenhaftigkeit seiner Beamten unbedingt vertrauen und deshalb vor Bestimmungen der vorliegenden Art nicht zurückscheuen. Die Verdächtigung des Blaubuchs, als ob durch die Fassung des Gesetzes eine Hintertür habe frei gelassen werden sollen, wirft ein merkwürdiges Licht auf das, was ein hoher englischer Beamter nach seinen Erfahrungen einer Gesetzgebung zutraut.

Den stärksten Anstoß erregt bei dem Verfasser des Blaubuchs die Vorschrift, die gegen pflichtvergessenes, träges, ungehorsames usw. Dienstpersonal Disziplinarbestrafung vorsieht. Auch hier beruht die abfällige Kritik im wesentlichen auf einer verständnislosen Auslegung des Gesetzes. Die deutsche Verwaltung hält Disziplinarmaßregeln gegen Eingeborene für notwendig. Bei ihrer häufigen Trägheit und Unbotmäßigkeit ist nach allen Erfahrungen, insbesondere auch nach denen der englischen Koloniatoren, mit eingeborenen Arbeitern oder

Dienern ohne Zuchtmittel nicht auszukommen. Um gerechte Bestrafung zu gewährleisten, ist sie dem Richter vorbehalten. Dem Dienstherrn steht nur nach einer durch Urteile unabhängiger Gerichte geschaffenen Praxis ein leichtes väterliches Züchtigungsrecht zu. Wenn das Blaubuch dieses Recht ganz besonders zum Gegenstand der Kritik macht, so ist demgegenüber auf die im allgemeinen günstigen Erfahrungen hinzuweisen, die in den deutschen Kolonien mit diesem Zuchtmittel gemacht worden sind. Die Bestrafung in irgendwie schweren Fällen ist ausschließlich in die Hand des Strafrichters gelegt. Der Dienstherr, der eine disziplinarische Bestrafung für notwendig hält, wendet sich an den mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten und beantragt unter Darlegung des Sachverhalts die Bestrafung. Der Beamte untersucht den Straffall und trifft nach dem Ergebnis die Entscheidung: entweder, wenn die Voraussetzungen erwiesenermaßen vorliegen, verurteilt er zu einer angemessenen Strafe, oder andernfalls lehnt er den Antrag des Dienstherrn auf Bestrafung ab. Aus diesem Sachverhalt liest der Verfasser des Blaubuchs die unglaubliche Vorschrift heraus, es handele sich hier um eine administrative Maßnahme, die ohne Untersuchung auf das bloße Verlangen des Dienstherrn angeordnet werde. Dies ist wieder ein Beispiel dafür, wie ohne Besinnen Mißverständnisse hinsichtlich der deutschen Rechtsordnung für Eingeborene den schärfsten Urteilen über die deutsche Politik in Südwestafrika zugrunde gelegt werden. Der Beamte straft nicht etwa einfach im Auftrage des Dienstherrn, sondern tritt in seiner Eigenschaft als Eingeborenenstrafrichter in Tätigkeit. Der Antrag des Dienstherrn hat nur die Bedeutung einer Prozeßvoraussetzung, d. h. der Richter darf sich nicht von Amts wegen mit der Sache befassen, sondern nur auf den Antrag des Dienstherrn. Auf die Entscheidung bleibt der Antrag ohne Einfluß. Die Untersuchung wird nach den allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen geführt, die Entscheidung ausschließlich auf Grund der richterlichen Überzeugung getroffen. Der Richter trägt die alleinige Verantwortung für die Bestrafung. Verlezt er seine Richterpflcht, so trifft ihn wiederum die Verbrennungsstrafe des § 336 des Strafgesetzbuchs. Der Verzicht auf geordnete disziplinäre Maßnahmen in den englischen Kolonien führt dort zu zahlreichen Ausschreitungen, von denen nicht viel geredet wird, die aber jedermann kennt, der in englischen, afrikanischen und australischen Kolonien gelebt hat. Hier tritt die Selbsthilfe an die Stelle der

richterlichen Bestrafung. Aus zahlreichen Beispielen, von denen sich weitere im letzten Teil dieser Schrift befinden, seien hier nur die folgenden wiedergegeben.

1. Im Gefängnis von Calabar erhielten weibliche Sträflinge von einer eingeborenen Aufseherin 25 Hiebe auf Grund mündlicher Genehmigung des Gefängnisdirektors Grey.
2. Ein englischer Hauptmann M. S. befahl nach Aussage eines deutschen Verwaltungsbeamten im Jahre 1914 Soldaten, die sich auf dem Lagerplatz nördlich des Großflusses in einem Bezirk im Muntshilande in Nigeria verspätet hatten und erst nach Sonnenuntergang eingetroffen waren, mit je 25 Hieben zu bestrafen. Auf den Vorhalt, daß in deutschen Kolonien die Prügelstrafe bei Soldaten längst verboten sei, erklärte er, sie sei auch in Nigeria nicht gestattet; die Sache sei aber einfach die, man brauche ja die Strafe nicht in die Bücher einzutragen.
3. In Südnigeria hat der Agent Taylor des Nigeria Rubber-Syndikats, der 1906 bis 1908 im Bezirk Ikon am Großfluß war, einen Eingeborenen damit bestraft, daß er ihn in eine leere Öltonne steckte, den Deckel darauf schlug und die Tonne den Uferabhang in den Fluß hinabrollen ließ.
4. Ein amtlich vernommener deutscher Kaufmann aus Nigeria befundete: Mein Boy, dessen Wahrheitsliebe ich in 15 Monaten oft erprobt hatte, sagte mir, als er für einen Abend bei einem englischen Ingenieur der Eisenbahn für dessen erkrankten Boy eintreten sollte, daß er nie wieder in seinem Leben für einen Engländer arbeiten würde, da diese gegen ihre Diener unmenschlich roh wären. Als ich ihm für den Fall seiner Weigerung mit Entlassung drohte, teilte er mir folgendes mit: Er sei vor einiger Zeit bei einem englischen Eisenbahnvorarbeiter als Koch tätig gewesen. Eines Abends habe dieser beim Nachhausekommen vom 1. Stockwerk seines Hauses mit einer Schrotflinte 2 Schüsse auf ihn abgegeben, weil das Essen erst in 5 Minuten gar sein konnte. Der Engländer habe sich jeden Abend tierisch betrunken und dann mit hervorgequollenen, blutunterlaufenen Augen sein schwarzes Personal in der rohesten, bestialischen Art gemißhandelt. Der Boy zeigte mir seinen Körper, wo ich mit eigenen Augen die schlecht verheilten Narben von 17 Schrotkugeln, 2 Messerstichen und mehreren Striemen sah.

5. Ein vor dem Kriege in englischen Kolonien Westafrikas an-
fässiger Deutscher berichtet: Er sei öfters von Kano nach Zaria
gefahren. Unterwegs habe der Zug zum Aussteigen der Strecken-
arbeiter gehalten. Wenn die Eingeborenen irgendeine Refla-
xion vorbrachten, seien sie von den dabei befindlichen Poli-
zisten mit Milpferdpeitschen über Kopf und Körper geschlagen
worden. Wegen der schlechten Behandlung hätten sich Arbeiter
zum Bahnbau nicht freiwillig gemeldet, sie seien insgedessen
auf der Straße verhaftet und mit Gewalt dorthin verbracht
worden.

6. Kaufmann S. berichtet: Im Jahre 1912 wollte ein englischer
Arzt in der Nähe der Faktorei der Herren Beh und Zimmer,
Silofo, mit seiner Marschkarawane den Fluß überschreiten und
verlangte von den Eingeborenen kostenlos übergesetzt zu werden.
Da die Eingeborenen sich weigerten, dieser Aufforderung nachzu-
kommen, nahm der Arzt den Kanoebesitzer mit zur nächsten
Station, mit dem Versprechen, ihn dort zu bezahlen. Er ließ
ihm jedoch anstatt der Bezahlung, eine reichliche Tracht Prügel
durch den schwarzen Polizisten zukommen, so daß die Haut auf-
platzte und das Blut an den Beinen herunterlief.

7. Ein australischer Ansiedler, W. Malcolmson, berichtet der Times
am 2. April 1904: Ich habe in Mallina gesehen, wie der dortige
Friedensrichter seinen Diener mit einer eisenbeschlagenen Latte
wegen eines geringfügigen Vergehens niederschlug. Zwei Ärzte
haben in den letzten zwei Jahren in Perth Mißhandlungen von
Eingeborenen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, und einer von
ihnen hatte in Murchison (Gold-Feld) gesehen, wie der dortige
Richter einen Knaben an einen Pfeiler seiner Veranda anband
und mit einer Reitpeitsche auspeitschte.

Solche Fälle könnten hier beliebig vermehrt werden.

Ein besonders „fluchwürdiges“ Merkmal der deutschen Diszi-
plinarvorschrift findet das Blaubuch schließlich darin, daß nach der
Vorschrift die einzige disziplinarische Bestrafung eines widerpenstigen
weiblichen Bediensteten in Kettenhaft bis zu 14 Tagen bestehen könne.
Das ist zutreffend, aber nur krasse Unwissenheit oder übler Wille
können daraus folgern, daß diese Disziplinarstrafe verfügt werden
darf wegen einer Verfehlung, die ein solches Strafmaß nicht recht-

fertigt. Leichtere Verfehlungen weiblicher Eingeborener bleiben nach
der deutschen Vorschrift eben straflos, weil für sie keine Strafe vorgesehen
ist. So einfache Schlüsse läßt die Tendenz des Blaubuchs aber an-
scheinend nicht zu.

Was die Prügelstrafe im allgemeinen anbetrifft, so wird man die
Notwendigkeit dieses Zuchtmittels nur beklagen können. Aber auch
England sieht in ihrer Anwendung keinen Widerspruch gegen Moral
und Gerechtigkeit. Es bedient sich ihrer ebenfalls als Strafmittel. Hat
die Strafe den Zweck, zu bessern und abzuschrecken, so muß sie so an-
gewendet werden, daß sie ihren Zweck erreicht. Wann dies im ein-
zelnen der Fall ist, ist Tatfrage und hängt von den Umständen der
Tat und dem Charakter des Täters ab. Das Blaubuch rechnet nach,
daß der Deutsche häufigere und härtere Prügelstrafen verhängt als der
Engländer. Für die allein hier bedeutsame Frage, ob der Deutsche bei
dem Charakter der Eingeborenen in Südwestafrika die Strafe miß-
braucht, ist damit nichts gewonnen. Es ist nichts Näheres über die
Straftaten gesagt, für die in deutschen und englischen Kolonien auf
körperliche Züchtigung erkannt worden ist. Die deutschen Aufzeich-
nungen geben nur ganz kurz den gesetzlichen Deliktcharakter der Ver-
gehungen an, wie: Diebstahl, Ungehorsam usw. Ebenjowenig wird
etwas über die Gesinnung, aus der heraus die Tat begangen ist, und
den Charakter der einzelnen Täter mitgeteilt. Vor allem aber fehlt
jeder Anhalt dafür, daß und warum die höheren Strafen das ange-
messene Strafmaß übersteigen sollen. Der Deutsche verhängt natür-
lich auch nur diejenige Strafe, die er für notwendig hält, um den
Strafzweck zu erreichen. Nach dem Blaubuch soll sie sich nur deshalb
als übermäßig erweisen, weil England bei seinen Eingeborenen mit
geringeren Strafen auszukommen vermeint. Dieser Schluß muß,
wenn nicht triftigere Gründe vorgebracht werden können, entschieden
abgelehnt werden. Auch Deutschland hat bei den höher stehenden Ein-
geborenen Samoas von der Körperstrafe überhaupt streng abgesehen.
Woraus geht hervor, daß das englische Verfahren wirksam oder doch
so wirksam ist wie das deutsche? Daß die Bevölkerung selbst einer
milderen Bestrafung den Vorzug gibt, ist natürlich, aber das beweist
nichts. Nur darauf kommt es an, welche Bestrafung im Interesse von
Zucht und Ordnung am Platz ist. Dem Deutschen das Rechtsgefühl
als Bestimmungsgrund für die härteren Strafen abzuspochen und
den Grund in einer grausamen Veranlagung zu suchen, ist ein willkür-

licher und überheblicher Vorwurf. Der Verfasser des Blaubuchs sieht es ja auch als einen rühmenswerten Vorzug des englischen Strafrechts an, daß dort der Begriff des Mordes weiter geht als im deutschen Recht, daß also diejenigen, die nach deutschem Recht nur eines Totschlags oder einer Körperverletzung mit tödlichem Erfolge schuldig wären, wesentlich härter als in Deutschland bestraft werden, weil sie nach englischem Recht als Mörder erscheinen. Geschieht das auch nur aus Grausamkeit?

In Südwestafrika waren Viehraub, Plünderungen von Farmen und sonstige Gewalttätigkeiten seitens Eingeborener an der Tagesordnung. Im Dienst hatte der Arbeitsherr schwer gegen Trägheit, Ungehorsam und Unbotmäßigkeit anzukämpfen. Demgegenüber mußten, um geordnete Zustände herbeizuführen, wirksame Gegenmaßnahmen angewendet werden. Hiersfür herrscht in den besonnenen Kreisen Englands auch volles Verständnis, und die Stimmen sind nicht vereinzelt, die einen Segen für die Eingeborenen darin sehen, wenn ihren Fehlern und Untugenden mit Strenge entgegengetreten wird. Thomson schreibt in dem Buche: „Rhodesia and its Governement“ über die Zustände in Rhodesia (Seite 82):

„Meine Frage, welche Autorität dem Eingeborenenkommisär das Recht zur Prügelstrafe gäbe, wurde mir von dem Hauptkommisär von Mashonaland dahin beantwortet, daß sie aufs strengste verboten wäre, weil sie ungesetzlich sei, und daß man dafür bestraft werden könne. Ich sagte ihm, daß ich das Gegenteil gehört hätte, und daß, falls ein Boy nicht arbeiten wollte oder davonlief, man ihn gewöhnlich zu dem Eingeborenenkommisär führte und ihm „fünfundzwanzig“ aufzählen ließe. Ich hatte auch bemerkt, daß das Wort „fünfundzwanzig“ genüge, um den Boys das Lachen vergehen zu lassen. Sie wissen ganz genau, was das bedeutet.“

Die Ansicht eines anderen Befragten stimmte mit dem Gehörten überein; denn er meinte, daß ein Boy, nachdem er geprügelt worden wäre, seine Arbeit ganz vernünftig verrichtete, und er versicherte, „daß es die einzige Art und Weise sei, Eingeborene zu behandeln“.

Nach § 13 der deutschen Verordnung soll zu den Strafverhandlungen der Kapitän oder sein Stellvertreter hinzugezogen werden. Das Blaubuch behauptet, die Vorschrift sei in der Praxis vollständig ignoriert worden. Worauf diese Annahme beruht, wird nicht gesagt. Wenn sie sich darauf gründet, daß die Protokolle nichts von der Zuziehung enthalten, so ist der Schluß falsch. Die Verwaltung hat das größte Interesse und hat auch stets das größte Gewicht darauf gelegt,

daß den Strafverhandlungen Organe der Eingeborenen beiwohnen. Nur so kann das Vertrauen der Eingeborenen in die Gerichtspflege gestärkt und das Ansehen des Kapitäns gehoben werden. Behörden, die dem zuwiderhandeln, würden das Verwaltungsinteresse verletzen.

Die Bemerkungen des Blaubuchs zu der Vorschrift des § 74 des Strafgesetzbuchs über die Bildung einer Gesamtstrafe beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Realkonkurrenz) zeigen wieder die volle Verständnislosigkeit für den Sinn des deutschen Gesetzes. Die Vorschrift erfordert, daß für jede Straftat eine besondere Strafe festgesetzt wird und die Einzelstrafen danach zu einer Gesamtstrafe zusammengezogen werden, die die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf. Sie geht davon aus, daß die bloße Addition eine zu harte Strafe ergeben würde, da, wenn das erste Verbrechen ungefühnt bleibt, der Widerstand gegen den verbrecherischen Willen sich verringert hat. Das hat aber mit der Bemessung der sogenannten Einsatz- oder Grundstrafe nichts zu tun. Deren Höhe richtet sich nach allgemeinen Strafgrundsätzen. Je stärker der verbrecherische Wille und je gemeingefährlicher die Tat war, desto höher wird auch die Grundstrafe ausfallen. Ein fortgesetztes verbrecherisches Treiben, in dem eine besonders verdorbene Gesinnung zum Ausdruck kommt, muß infolgedessen zu einer erheblich härteren Strafe führen, als wenn nur vereinzelt Verfehlungen vorliegen. Der Dieb, der einmal stiehlt, erhält vielleicht einige Tage Gefängnis. Der Dieb, der gewerbs- und gewohnheitsmäßig stiehlt, erhält unter Umständen ebensoviel Monate oder Jahre. Der Eingeborene, der sich als unverbesserlicher und gemeingefährlicher Räuber erweist, erhält nötigenfalls, um ihn unschädlich zu machen, die höchste zulässige Strafe: den Tod, aber selbstverständlich nicht als Gesamtstrafe, sondern als Grundstrafe. Bei der Verhängung der Todesstrafe ist die Bildung einer Gesamtstrafe begrifflich ausgeschlossen. Wo die für den Angeklagten vorteilhaften Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe vorliegen, wird auch dem Eingeborenen gegenüber genau so wie beim Deutschen verfahren.

Mit der Regelung des Strafverfahrens gegen Eingeborene im ganzen ist auch die Regelung einzelner Abschnitte, wie des Beweisverfahrens und der Verteidigung in Eingeborenen-sachen, grundsätzlich unterblieben. Hier ist ebenfalls auf die Vorschriften der deutschen

Strafprozeßordnung zurückzugreifen. Der eingeborene Angeklagte hat die gleichen Rechte der Verteidigung wie der Weiße. Das Verhandlungsverfahren „schwebt nicht“, wie das Blaubuch meint, „in der Luft“, und der vorsitzende Beamte kann nicht tun „wie es ihm gefällt“. Er hat mit den durch die Rücksicht auf die niedrige Bildungsstufe der Eingeborenen sich ergebenden Einschränkungen das Verfahren nach den Vorschriften des deutschen Gesetzes zu gestalten. Dies gilt insbesondere auch von dem Beweisverfahren, dessen leitender Grundgedanke ist, daß der Richter von Amts wegen die Wahrheit zu erforschen und zu diesem Zweck alle zu Gebote stehenden Beweismittel heranzuziehen und zu erschöpfen hat. Nach deutscher Anschauung kann nur die unmittelbare, persönliche Aussprache mit dem Angeklagten und den Zeugen ein zutreffendes Bild von den den Gegenstand der Anklage bildenden Vorgängen erzeugen. Noch so eingehende Aufzeichnungen können den Eindruck der Verhandlung nicht wiedergeben. Wenn daher der Verfasser des Blaubuchs zwei Fälle (Urteil vom 9. Juni 1915 und 18. September 1914) angibt, in denen nach dem Inhalt der Protokolle der Ausspruch der Todesstrafe nicht gerechtfertigt erscheint, so muß berücksichtigt werden, daß die kurze Niederschrift hier besonders in der standgerichtlichen Sache nicht annähernd geeignet ist, den Gesamteindruck der Verhandlung wiederzugeben. Der Verfasser meint, kein Engländer hätte in den angeführten Fällen die Überzeugung von der Schuld der Angeklagten gewonnen. Es handelte sich um Eingeborene, die im Besitz gestohlener Haustiere und in der Begleitung ihrer Helfershelfer gefunden wurden. Wie England unter solchen Umständen verfährt, zeigt folgender Fall: Der deutsche Feldwebel P. der Schutztruppe wurde vom englischen General-Feldkriegsgericht in Kamerun am 7. November 1915 zum Tode verurteilt, weil sein Boy bei der Gefangennahme im Besitz eines Patronengürtels mit Jagdpatronen gefunden wurde. Der Feldwebel selbst war im Besitz von ordnungsmäßigen Geschossen. Der Boy versicherte, daß der Feldwebel sich der Jagdpatronen im Kampfe nicht bedient habe, er habe sie nur auf der Jagd verwendet. Trotzdem wurde er mit der Begründung zum Tode verurteilt, daß er den Patronengürtel mit den Geschossen in seinem Besitz gehabt habe, als er gegen die britischen Truppen kämpfte. Die Strafe gegen den Feldwebel wurde auf 20 Jahre Gefängnis ermäßigt und schließlich seine Entlassung im Wege von Repressalien erreicht.

Einen besonders erwünschten Anlaß zur Herabsetzung der deutschen Rechtspflege zwischen Weißen und Eingeborenen bietet dem Blaubuch der Fall des Farmers Cramer, dem fast ein Drittel des ganzen juristischen Teils des Blaubuchs gewidmet wird. Cramer war ein geistig belasteter Mensch, der zu seinem Unglück nach Afrika gekommen war, wo er mit Eingeborenen zu tun hatte, deren Natur er nicht begriff. Er stand schlecht mit seinem ganzen Personal, das er fortwährend wechselte, und bildete sich fest ein, von seinen Eingeborenen mit Giftmordversuchen verfolgt zu werden. Um Geständnisse zu erzwingen, wer schuld sei, wo das Gift verwahrt sei usw., schlug er ein eingeborenes Mädchen und eine alte Frau wiederholt so lange und heftig, daß große Wunden entstanden und beide nach Goba bis ins Hospital mußten. Die eine starb zwei Wochen nach der Einlieferung, die andere wurde entlassen und starb nach sechs Monaten. Das erste Urteil gegen Cramer lautete auf 21 Monate Gefängnis, das zweite, in der Berufungsinstanz, auf vier Monate Gefängnis und 2700 Mark Geldstrafe.

Namentlich das zweite Urteil wurde von der öffentlichen Meinung in Südwestafrika stark kritisiert. Fast jedermann hielt die Strafe für viel zu niedrig, trotz einer gewissen Entschuldigung, die manche durch Cramers bekannten Gemütszustand als gegeben ansahen. Dieser Eindruck bei juristischen Laien ist durchaus begreiflich. Im Blaubuch heißt es, der Fall solle vom juristischen Standpunkt aus dargestellt und betrachtet werden. Dem Verfasser des betreffenden Abschnitts ist es aber trotzdem nicht Ernst damit, oder er ist dazu nicht imstande. Jedenfalls gibt er nur höchst laienhafte Erläuterungen, die er in ein juristisches Gewand zu kleiden sucht.

Sollte im Blaubuch richtig vorgegangen werden, so mußte man § 211 des deutschen Strafgesetzbuches zum Ausgang nehmen. Dieser bestimmt: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“ Der Mord ist danach eine vorsätzliche und mit Überlegung ausgeführte Tötung. Vorsätzlich ist die Tötung, wenn der Täter die tödliche Handlung gewollt hat und sich bewußt war, daß sie den Tod herbeiführen würde. Der Täter handelt mit Überlegung, wenn er sich in normaler Geistesverfassung befindet, also weder in Erregung, Zorn oder in einem sonstigen Affekt, noch in einer Erschlaffung (Apathie) handelt. Ihm muß nachgewiesen sein,

daß er mit Überlegung getötet hat, sonst ist er nur des Totschlags schuldig. War sein Wille nur auf eine Körperverletzung gerichtet, hat diese aber zum Tode geführt, den der Täter sich als Folge der Mißhandlung nicht vorgestellt hat, so liegt nur eine Körperverletzung mit tödlichem Erfolge vor. Ist zwar der Tod eingetreten, es läßt sich aber nicht erweisen, daß er eine Folge der Mißhandlung war, so liegt lediglich Körperverletzung vor. So die scharfen Abstufungen des deutschen Gesetzes, die man bloß deshalb, weil sie nicht den Beifall des Verfassers des Blaubuchs finden, nicht schon als anfechtbar wird ansehen dürfen. Der Verfasser des Blaubuchs hätte dann angeben müssen, worin der logische oder moralische Fehler liegen soll. Der deutsche Richter war jedenfalls an diese gesetzlichen Vorschriften gebunden und durfte von ihnen nicht willkürlich abgehen. Von diesem Gesichtspunkte allein aus muß das Urteil gegen Cramer betrachtet werden. Der Tod der beiden mißhandelten Frauen hat sich nach dem Gutachten der vernommenen ärztlichen Sachverständigen als Folge der vorhergegangenen Züchtigungen nicht erweisen lassen. Damit war einer Anklage wegen Mordes oder wegen Totschlags, oder wegen Körperverletzung mit tödlichem Erfolge, rechtlich der Boden entzogen. Ebenjowenig kann von einer Abtreibung, die das Blaubuch als vor- handen annimmt, die Rede sein. Dieses Verbrechen setzt voraus, daß der Wille des Cramer darauf gerichtet war, mittels der Körperverletzung der schwangeren Frau die Frucht abzutreiben. Kein vernünftiger Mensch wird angesichts des ganzen Vorfalles zu der Auffassung kommen, daß der Angeklagte Derartiges gewollt habe. Cramer prügelte, um den Frauen wehe zu tun und sie dadurch zum Geständnis zu zwingen, nicht aber, um eine Schwangere von ihrer Leibeslast zu befreien. Für den Laien mag das Ergebnis unbefriedigend sein. Der Richter kann sich aber weder über die Tatsachen, noch über das Gutachten eines Arztes ohne Grund hinwegsetzen. Insbesondere darf ihn der entgegenstehende Schein nicht verführen, einer allgemein menschlichen Regung nachzugehen. Damit würde die Rechtsprechung jede Zuverlässigkeit einbüßen. Das Blaubuch vertritt einen anderen Standpunkt. Ihm genügt es, daß eine Frau einige Zeit nach der Mißhandlung gestorben ist, um festzustellen, daß ein ursächlicher Zusammenhang bestanden hat. Der Verfasser hält sich, ohne medizinische Kenntnisse zu besitzen und die Entwicklung der zum Tode führenden Krankheit zu kennen, für berufen, schlechthin zu erklären, der sechs

Monate später eingetretene Tod sei die Folge der Mißhandlung gewesen. Das mag nach englischer Auffassung zulässig sein; für deutsche Richter ist ein solches Verfahren ausgeschlossen. Mag in dem einen oder anderen Fall ein Angeklagter davon unberechtigten Vorteil haben, weil die Sache tatsächlich anders liegt und nur nicht richtig erkannt wird, so werden doch in zahllosen anderen Fällen, worauf es vor allem ankommt, ungerechte Strafen verhütet.

Die ganze Unkenntnis und Verständnislosigkeit des Blaubuchs gegenüber der deutschen Strafgerichtspflege offenbart sich weiter in den Ausführungen über den Zeugeneid. Der Zeugeneid ist die feierliche Bekräftigung der Wahrheit einer Aussage vor Gericht. Durch ihn soll der Zeuge bestimmt werden, es mit seiner Zeugenpflicht, die Wahrheit und nur diese zu bekunden, besonders ernst zu nehmen. Die Abnahme des Zeugeneides hat nur dann einen Zweck, wenn der Zeuge die zur Abgabe eines zuverlässigen Zeugnisses erforderlichen geistigen Eigenschaften besitzt und von der Bedeutung des Eides eine genügende Vorstellung hat. Keine dieser beiden Voraussetzungen trifft bei der großen Masse der in den deutschen Schutzgebieten lebenden Eingeborenen zu. Eine ungezügelter Phantasie entstellt bei ihnen in der Regel das Bild der Wahrnehmungen, verwandelt es im Gedächtnis und läßt es in ihrem Zeugnis in einer Gestalt wieder- erstehen, wie es dem äußeren Einflüssen allzu leicht zugänglichen Eingeborenen am besten in den Rahmen der Verhandlung hineinzupassen scheint. Eine Beeidigung ändert daran nichts. Sie setzt den Zeugen nicht in den Besitz der fehlenden Eigenschaften. Die Verletzung der Eidespflicht, d. h. der Meineid, zieht aber strenge Bestrafung nach sich. Dieser Gefahr soll der Eingeborene, der für die Bedeutung des Eides sowieso kein volles Verständnis hat, der den Eid meist nur als äußere Form auffaßt, nicht ausgesetzt werden. Er erleidet davon keinen Nachteil. Die Annahme des Blaubuchs, der Eid binde den Richter und zwingt ihn, die beschworene Tatsache als wahr hinzunehmen, ist falsch, und erklärt sich nur aus einem gänzlichen Mangel an deutscher Prozeßverfahren. Fast in jedem größeren Strafverfahren begegnet es dem Richter, daß sich eine Reihe der Zeugenaussagen widersprechen, auch ohne daß sie sich gerade als Bekundungen von Belastungs- und Entlastungszeugen einander gegenüberzustehen brauchen. Wäre der Richter an die beschworene Aussage gebunden, so wäre in diesen Fällen ein abschließendes Urteil nicht möglich. Eine

solch unvernünftige Vorschrift kann nicht bestehen. Jedenfalls ist sie in einem deutschen Gesetz nicht enthalten. Im Gegenteil, der § 260 der Strafprozeßordnung, der dem Verfasser des Blaubuchs unbekannt ist, bestimmt ausdrücklich: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“ Der Richter hat sich also unter Berücksichtigung aller Umstände, wie sie die mündliche Verhandlung zutage gebracht hat, seine Überzeugung zu bilden. Das Gesetz legt ihm hierin nicht nur keine Schranken auf, sondern macht ihm zur Pflicht, sich an keine Regeln zu binden. Er hat daher die beschworene und unbeschworene Aussage lediglich auf ihren inneren Wert und Wahrheitsgehalt zu prüfen und hat, wenn die Würdigung dies ergibt, rücksichtslos dem beschworenen Zeugnis den Glauben zu versagen und das unbeschworene seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Gerade das Urteil gegen Cramer hätte den Verfasser des Blaubuchs belehren müssen, daß seine Ansicht über die Bewertung des Eides im deutschen Prozeßverfahren unrichtig ist. Die Urteilsgründe geben die eingehenden Erwägungen wieder, die der Prozeßrichter angestellt hat, um sich ein wahrheitsgetreues Bild zu verschaffen. Die Aussage jedes einzelnen Zeugen wird an der Hand objektiv feststehender Tatsachen auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft, und gerade auch zugunsten der Eingeborenen wird unter Erschöpfung aller nur erdenklichen Beweismittel der Ausspruch getan, daß die Annahme des Angeklagten, die Eingeborenen hätten ihn vergiften wollen, irrig gewesen ist.

Deshalb, weil der Schwur nicht ohne weiteres dazu führt, einem Zeugnis den Stempel unanfechtbarer Wahrheit aufzudrücken, befindet sich auch der Eingeborene nicht dadurch schon im Nachteil, daß er nicht schwören darf. Sein Zeugnis gilt auch unbeschworen so viel, wie seine Glaubwürdigkeit verdient. Seine Beeidigung würde seine Zeugnis kraft nicht steigern, wenn seine persönlichen Eigenschaften ihn doch nicht als zuverlässig erscheinen ließen. Der Verfasser des Blaubuchs will bessere Erfahrungen mit Eingeborenen verschiedener Länder gemacht haben. Jedoch kann die Einsetzung der eigenen Person des Verfassers für die entgegengesetzte Ansicht, die ja auch hier nicht unbekannt ist, keinen Eindruck im Auge behalten und sie wiederholt einer Nachprüfung unterzogen. Sie hat sich aber nach sorgfältigsten Erwägungen immer wieder dafür entschieden, die Eingeborenen der

Schutzgebiete in ihrem eigensten Interesse nicht zu vereidigen. Sie trägt und übernimmt für ihre Anordnungen die eigene volle Verantwortung. Sie wird fremde Meinungen gebührend beachten, aber nicht zur Richtschnur für ihre Handlungen nehmen.

Die deutsche Verwaltung hat weder einen Grund noch den Wunsch, den Farmer Cramer irgendwie zu entschuldigen. Im Gegenteil, sie sieht mit derselben sittlichen Entrüstung wie die Verfasser auf die Ausschreitungen, die sich dieser Mann hat zuschulden kommen lassen, und auf das Unheil, das er angerichtet hat. Sie kann es nur aufs lebhafteste bedauern, daß solche Leute in die Kolonien gehen und durch ihr Verhalten das deutsche Ansehen schädigen. Aber kommen solche Dinge nur in deutschen Kolonien vor? Haben nicht die Kongogreuel der Belgier, die Greuel der Engländer in Ägypten und Indien, die Greuel der Franzosen in Westafrika und Marokko usw. nicht weit größeren Anlaß zu Anklagen gegeben? Haben England, Belgien und Frankreich deshalb ihre kolonisiatorische Tätigkeit aufgegeben, weil Angehörige ihrer Länder unerhörte Ausschreitungen begingen? Haben sie daraus die Überzeugung geschöpft, zur Verbreitung der Zivilisation unfähig zu sein? Um zu entscheiden, ob ein Volk fähig und würdig ist, kolonisiatorische Arbeit zu verrichten, müssen seine Gesamtleistungen betrachtet, und das Gute, das es gebracht, muß gegen den Schaden, den einzelne Angehörige angerichtet haben, abgewogen werden.

Die Achtung vor der Unabhängigkeit des Richters verbietet nach deutschen Anschauungen jede amtliche Kritik eines Richterspruches; daher darf auch hier von diesem Grundsatz nicht abgewichen werden. Doch mag einmal der Standpunkt des Blaubuchs als richtig angenommen werden, daß die Taten Cramers keine ausreichende Sühne gefunden haben. Demgegenüber ist zu fragen: Kommt es in England nicht vor, daß milde Urteile die öffentliche Meinung nicht zufriedenstellen? Ist es nicht eine Erscheinung in allen Ländern, daß richterliche Entscheidungen in Widerspruch treten mit dem allgemeinen Volksempfinden? Das Blaubuch stellt dem deutschen Richter in den vorliegenden Fällen selbst das Zeugnis aus, eingehend und sorgfältig die Vorfälle beleuchtet und gewürdigt zu haben. Man wird dem Richter das Lob nicht vorenthalten dürfen, mit peinlichster Gewissenhaftigkeit die einzelnen Straffälle untersucht und sie rückhaltlos erhört zu haben. Er hat sich nicht nur darauf beschränkt, die äußeren

Tatsachen festzustellen, sondern er ist ebenso auf die inneren Gedankengänge und Vorstellungen Cramers eingegangen. Auf Grund eingehendster Erwägungen hat er die Behauptung des Angeklagten, ihm sei mit Gift nachgestellt worden, als irrig abgelehnt. Den Eingeborenen ist also hierin Gerechtigkeit zuteil geworden. Wenn es wahr wäre, was das Blaubuch nachzuweisen sucht, daß der Eingeborene dem Weißen gegenüber beim deutschen Richter kein Recht findet, so hätte gerade hier die Entscheidung anders ausfallen müssen. Denn noch heute ist ein großer Teil der südwestafrikanischen Farmer davon überzeugt, daß Cramer tatsächlich Angriffen auf sein Leben seitens der Eingeborenen ausgesetzt gewesen sei. Für die Strafzumessung durfte der Richter allerdings nicht daran vorbeigehen, daß Cramer jedenfalls unter der Vorstellung gehandelt hat, durch Eingeborene vom Giftmord bedroht gewesen zu sein. Seine Ausschreitungen waren danach nicht bloße Auswüchse seiner Brutalität, sondern — freilich höchst verwerfliche — Ausgeburten einer Art Verfolgungswahn. Nach deutschem Recht mußte dies dazu führen, nicht die volle Strenge des Gesetzes auf ihn zur Anwendung zu bringen. Damit soll die Entscheidung des Richters an der Hand des deutschen Rechts nur erklärt, nicht zustimmend oder ablehnend kritisiert sein. Wohl aber ist zu betonen, daß die Schutzgebietsverwaltung Cramer infolge seiner Ausschreitungen das Recht entzog, fernerhin auf seiner Farm Arbeiter zu halten. Praktisch gesprochen, war das eine außerordentlich schwere Strafe für Cramer, die fast soviel bedeutete wie Vernichtung seines Betriebes. Das Blaubuch, dessen Verfasser auch diese Verfügung bekannt gewesen sein wird, hätte es als seine Pflicht ansehen sollen, dies zu vermerken. Nur hätte das sich freilich nicht mit der Tendenz des Buches vereinigen lassen!

Das Blaubuch geht außer auf Cramer ausführlicher noch auf zwei Fälle ein, den Fall Sichter mann und den Fall Böhmer. In dem ersteren hat nach der Darstellung des Blaubuchs der Bergwerksangestellte Dr. Sichter mann zwei Eingeborene so mißhandeln lassen, daß sie kurz danach starben. Der Grund war wiederum eine Giftmordangelegenheit. Eingeborene beschuldigten Landsleute der Vergiftung, und Sichter mann wollte durch Schläge ein Geständnis erzwingen. Zur gerichtlichen Verhandlung hierüber ist es nicht gekommen, es werden nur von englischer Seite nachträglich aufgenommene Befundungen wiedergegeben. Böhmer ist in Windhuk wegen

Eingeborenenmißhandlung verurteilt worden, nach Ansicht des Blaubuchs zu nicht genügenden Strafen. Wie es sich in Wahrheit mit diesen beiden Fällen verhält, läßt sich mangels des offiziellen Materials hier nicht nachprüfen. Ausschreitungen jeder Art werden rückhaltlos verdammt. Bei der tendenziösen Absicht des Blaubuches und seiner — wie vorstehend dargetan ist — starken Voreingenommenheit und sachlichen Unzuverlässigkeit ist es leicht möglich, ja anzunehmen, daß die Vorgänge unrichtig oder wesentlich entstellt wiedergegeben sind.

Wenn das Blaubuch solche Fälle aufgreift, um deutsche Moral, deutsches Recht und deutsche Rechtsprechung zu verdächtigen, so will es doch wohl damit sagen, daß die Geschichte der englischen Kolonien ähnliche Vorgänge nicht aufzuweisen hat. Wie steht es aber in Wirklichkeit damit? Daily News vom 11. Dezember 1918 berichtete folgenden Vorfall unter englischer Herrschaft:

„Ein ostafrikanischer Eingeborener wurde im vergangenen Jahre dabei er-
tappt, wie er Mais aus dem Schuppen eines Weißen, namens H. E. Watts in
Lumbwa stahl. Nach der Zeugenaussage vor dem Tribunal wurde der Dieb erst
von Watts, sodann von einem Angestellten desselben und schließlich von einem
andern Weißen, Betschart, fürchterlich ausgepeitscht, bis er nicht mehr stehen
konnte. Danach band man den Schwarzen mit ausgestreckten Händen und Füßen
unter einem Bett an. In der Nacht bemerkte man sodann, wie Betschart den
Körper eines Schwarzen von der Farm fortbrachte und mit einer Kanne Petro-
leum und mit Holz fortging, um den Körper zu verbrennen. Im September kam es
gegen Watts und Betschart in Naturu zu Verhandlungen. Die Jury entschied,
daß nicht Mord, sondern einfache Körperverletzung vorliege und verurteilte Bet-
schart zur Zahlung von 1500 Rupies und Stellung unter Polizeiaufsicht für die
Dauer eines Jahres und Watts zur Zahlung von 1000 Rupies oder 6 Monaten
Gefängnis. Wie verlautet, bezahlte Watts die Geldstrafe.“

Ein Kommentar hierzu ist überflüssig! Cramer wurde härter bestraft!

In dem Abschnitt, der das Verhältnis der Weißen zu den Eingeborenen seit der Besetzung des Landes behandelt, zählt endlich das Blaubuch eine Reihe von Fällen auf, in denen Deutsche wegen Gewalttätigkeit, insbesondere Tötung von Eingeborenen, bestraft worden sind. Die Vorgänge sollen in keiner Weise entschuldigt werden. Haben sie sich so und nur so zugetragen, wie das Blaubuch es angibt, so haben die Straftaten auch Strafe verdient, und es ist ganz in der Ordnung, daß die Täter zur Rechenschaft gezogen worden sind. Für die Frage indessen, ob daraus etwa auf den Charakter und die Ge-

sinnung der Deutschen in Südwestafrika im allgemeinen ungünstige Rückschlüsse zu machen sind, muß folgendes berücksichtigt werden:

Die Darstellung ging von englischer, also von feindlicher Seite aus, und zwar, während der Krieg noch in aller Schärfe geführt wurde. Sie wird also schon deshalb kaum als objektiv angesprochen werden dürfen. Die Engländer haben das Land in Besitz genommen und wollen es, wie das Blaubuch beweist, behalten. Einen wirksamen Rechtstitel für die Aneignung würden sie darin erblicken, daß die Eingeborenen selbst erklären, sie zögen die Herrschaft der Engländer der der Deutschen vor. England hat demnach alle Veranlassung, sich mit der eingeborenen Bevölkerung möglichst gut zu stellen und in ihr den Glauben zu erwecken, sie sei mit der englischen Herrschaft besser daran als mit der deutschen. Dies wird am sichersten dadurch erreicht, daß die Engländer sich nach wie vor den Deutschen feindlich, den Eingeborenen entgegenkommend zeigen.

Die eingeborene Bevölkerung gewann hierfür rasches Verständnis und zögerte nicht, die Lage nach Kräften zu ihren Gunsten auszunutzen. Sie fürchtete in den Deutschen nicht mehr ihre Herren, wurde ungehorsam und auffässig und legte sich in der Beraubung der Deutschen keinen Zwang mehr auf. Dies mußte zu einem gespannten Verhältnis führen, und zwar am schärfsten im Anfange, als die Beteiligten sich in die neuen Verhältnisse noch nicht eingelebt hatten. In der Tat weist gerade das Jahr 1915, also die erste Zeit nach der Besetzung, die meisten Bestrafungen Deutscher wegen Vergehungen gegen Eingeborene auf. Der Engländer hat, wie alle Berichte aus sämtlichen afrikanischen Kriegsschauplätzen übereinstimmen, den Eingeborenen in der Demütigung und Mißhandlung von Deutschen nicht nur freie Hand gelassen, sondern sie dazu noch aufgemuntert. Ihm lag daran, deutsches Ansehen von Grund aus zu vernichten und den Eingeborenen die Befriedigung zu verschaffen, sich ungestraft an Deutschen versündigen zu dürfen. Daß dies bei den Schwarzen auf höchst empfänglichen Boden fiel, weiß jeder, der ihren Charakter kennt. Der Eingeborene wird keine Gelegenheit vorübergehen lassen haben, dem Deutschen Mißachtung und Überhebung zu zeigen. Der Deutsche mußte hierdurch schwer gereizt werden. Da er bei den Engländern keinen Schutz fand, speicherte er allen Ingrimm und Zorn bei sich auf. Die so geschaffene Erregung kam beim ersten besten Zusammenstoß zum Ausbruch und führte die Folgen herbei, die sich

aus der Aufzählung des Blaubuchs zeigen. Die englischen Protokolle über die Verhandlungen ergeben von diesen Dingen nichts. Dies ist nicht verwunderlich, denn erstens gibt ein Protokoll an sich nur ein unvollständiges Bild einer Verhandlung, und außerdem hatte der Engländer das größte Interesse, diese Dinge als scheinbar nicht vorhanden, zu übersehen. Ein Beispiel, wie England schon in früherer Zeit bei einer ähnlichen Gelegenheit vorging, ist in der Schrift des früheren Staatsprokureurs der Südafrikanischen Republik und jetzigen englischen Kabinettsmitglieds J. C. Smuts enthalten: „Ein Jahrhundert voller Unrecht.“ Hierin wird die Methode geschildert, die die Britische Regierung im Kaplande nach dessen Erwerb anwandte, um die Buren zu demütigen. Die heutigen Verhältnisse in Südwestafrika fordern direkt zum Vergleich mit jenen Vorgängen heraus. Smuts schreibt:

„Die britische Regierung verletzte die Afrikaner auf das empfindlichste, indem sie in zahllosen Fällen die Sache der Eingeborenen über die der Buren stellte. So mußten z. B. die Buren das schmerzliche Schauspiel der Verwüstung ihrer Wohnplätze und ihres Eigentums durch die Eingeborenen mit ansehen, ohne sich verteidigen zu können, da die britische Regierung sie sogar der Munition beraubt hatte. Der freie Buren wurde durch eine Polizei bewacht, die aus Hottentotten, der verächtlichsten Eingeborenenrasse Südafrikas, angeworben war.“

Smuts erzählt im Anschluß an diese Schilderung auch von dem „schrecklichen Ereignis“ vom 9. März 1816. Von den Buren hatte sich ein Teil aus Grimm über die Behandlung durch die Engländer mit der Waffe erhoben. Der Aufstand wurde niedergeschlagen, und auf Befehl der englischen Regierung wurden zu Slachtersnef sechs Buren auf unmenschliche Weise in erzwungener Gegenwart ihrer Frauen und Kinder erst halb aufgehängt, und als der Galgen brach, Frauen und Kinder erst halb aufgehängt und erwürgt. Das Blau mit dem Tode ringend erneut hochgezogen und erwürgt. Das Blaubuch, dessen Verfassern das Wort Slachtersnef nicht unbekannt sein wird, bringt Abbildungen über die Art, wie in einzelnen Fällen deutscherseits die Todesstrafe durch Erhängen vollzogen worden ist, und bemerkt erläuternd dazu, richtige Galgen schienen nicht zur Anwendung gekommen und in vielen Fällen das Verfahren derart primitiv gewesen zu sein, daß eine langsame Erdrosselung das Resultat gewesen sei. Die Deutschen haben allerdings auf Expeditionen keine Galgen mitgeführt, und wenn sich im Innern des Schutzgebiets der Vollzug der Todesstrafe als nötig erwies, notgedrungen primitivere Einrichtungen dazu verwendet. Was soll aber daraus folgen? An

die von Smuts berichtete Barbarei kommt das deutsche Verfahren jedenfalls nicht entfernt heran. Die Abbildungen im Blaubuch sollen auch nicht zeigen, daß unvorschriftsmäßig verfahren sei, sondern lediglich, daß die Deutschen überhaupt Menschen haben aufhängen lassen, und die Bilder sollen auf die Nerven der Masse wirken.

Ebenso ist es ein nicht loyaler Trick, wenn das Blaubuch eine Anzahl Abbildungen von gefesselten Strafgefangenen u. dgl., sowie von Hand- und Fußfesseln aus dem Gebrauch der deutschen Rechtspflege in Südwestafrika bringt und von der Fesselung Gefangener erzählt. Den Verfassern muß bekannt gewesen sein, daß Hand- wie Fußschellen in der englischen Eingeborenenbehandlung zur Bestrafung wie zur Fluchtverhinderung reichlich angewendet werden. In Nigeria z. B. werden gleichzeitig an Armen und Beinen gefesselte Strafgefangene, die man auch während des Marsches nicht loskettet, vom Morgen bis zum Abend bei schwerer Straßenbauart beschäftigt, und was in Australien in dieser Beziehung vorkommt, findet sich mehrfach im 3. Teil dieser Schrift näher erwähnt. Es bleibt also von den Anklagen und Beschuldigungen des englischen Blaubuchs gegen die deutsche Verwaltung in Südwestafrika in keinem einzigen Punkte etwas Wesenhaftes übrig. Menschliche Unvollkommenheiten gibt es überall. Soweit sie in deutschen Kolonien sich gezeigt haben, werden sie aber durch Vorkommnisse auf englischem Kolonialboden mehr als aufgewogen. Nach dem Vorgang des Blaubuchs über Südwestafrika wäre hieraus die Folgerung zu ziehen, daß an all diesen Stellen England das Recht auf kolonialen Besitz verwirkt hat.

III. Behandlung der Einheimischen in den englischen Kolonien.

mensliche Unfähigkeit erwiesen — wie viele andere sie vorher erwiesen haben — mit Weisheit und Gerechtigkeit verantwortungslose Gewalt über ein hilfloses Volk auszuüben. Er hat Indien einiges Gute gebracht, aber er hat einen fürchtbaren Preis dafür erhoben.

„Während er sich gerühmt hat, den Lebenden den Frieden zu bringen, hat er Millionen zum Frieden des Grabes geleitet; während er die Ordnung hervorhebt, die er geschaffen hat unter streitenden Völkerschaften, hat er das Land durch legalisierte Plünderung ausgezogen. Plünderung ist ein hartes Wort, aber kein Drehen und Deuteln kann das gegenwärtige System seiner Schändlichkeit entkleiden.

„Wie lange wird es dauern, bis das geschärfte Gewissen des christlichen englischen Volkes das Flehen versteht, das von dem gefesselten Indien aufsteigt, und auf Großbritanniens größte Kolonie jene Lehre menschlicher Brüderlichkeit anwendet, die der angelsächsischen Rasse die Stellung in der Welt verschafft hat, deren sie sich jetzt erfreut?“

Aus William Jennings Bryan „Die englische Herrschaft in Indien“.

Schlusswort.

Wir schließen unsere Ausführungen über die Behandlung der einheimischen Bevölkerung in den britischen Besitzungen mit dem Bewusstsein, daß die Beschränkung und Auswahl des Stoffes nicht von allen Seiten gebilligt werden wird. Die Kritik könnte vor allem tadeln, daß gerade die fürchterlichsten Verbrechen Englands gegen schwache und unterdrückte Völker hier keine Erwähnung gefunden haben.

Man könnte einwenden, daß die entsetzliche Entvölkerung Irlands, dieser unglücklichen europäischen Kolonie Englands, durch Feuer, Schwert und Hunger in sieben Jahrhunderten des Schreckens jenen 65 000 Herero hätte gegenübergestellt werden müssen, die nach englischer Darstellung dem deutschen Kapitalismus und Imperialismus geopfert worden sind und die die Grundlage zu dem Verdammungsurteil des englischen Blaubuches bilden.

Man könnte daran erinnern, daß die Schilderung der Putumayo-Greuel, eins der schrecklichsten Beispiele von kapitalistischer Ausrottung eines armen hilflosen Volkes, das die Geschichte kennt, allein genügt haben würde, um alle Verfehlungen, die je in deutschen Schutzgebieten vorgekommen sind, aufzuwiegen. Man könnte an die Tatsache erinnern, daß England trotz der durch die Untersuchung Sir Roger Casements enthüllten Scheußlichkeiten nichts unternommen hat, um solche unbeschreiblichen Marterungen eines Volksstammes im Interesse des britischen Kapitals unmöglich zu machen, und an die Folgerungen, die man aus dieser Unterlassung über das Wesen britischen Menschlichkeits- und Gerechtigkeitsgefühls ziehen kann.

Man könnte das Anerbieten der Engländer im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg an die Indianer vermissen, für jeden Skalp eines amerikanischen Ansiedlers, Mann oder Frau, fünf Dollar zu zahlen, die Schmach des Opiumkrieges und ähnliche Erscheinungen, derer sich nur die englische Geschichte rühmen kann.

Wer die Auswahl des dritten Teiles dieses Buches zu kritisieren geneigt ist, darf nicht übersehen, daß es keine Angriffsschrift, sondern

eine aufgezwungene Verteidigung sein soll. Denn was in aller Welt läge dem deutschen Geschmack ferner, als eine Propaganda auf dem Gebiete der Kolonialgreuel für politische Zwecke! Dagegen ist es von jeher ein wesentlicher Bestandteil englischer Politik gewesen, seine Opfer erst zu verleumden, dann zu berauben und sein Verbrechen unter moralischen Phrasen und der Vorgabe einer Bestrafung zu verbergen. Das Gebot der Selbstverteidigung gegen eine Nation, die Gewissensstrupel nicht kennt, forderte es, aus Englands eigenem Munde den Beweis zu liefern, daß seine Behauptung, Deutschland sei unwürdig Kolonien zu besitzen, eine Lüge ist, und dieser Endzweck der Schrift war für die Auswahl des Stoffes allein maßgebend.

Wenn der Beweis — was der Leser entscheiden möge — geglückt ist, so ist der Zweck des Buches erfüllt.